



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Humanitärer Neokolonialismus“

Verfasserin

Malina Grubhofer, BA

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Internationale Entwicklung

Betreuer:

Dr. Stephan Wendehorst

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
<hr/>	
2. Thematische und wissenschaftliche Grundlagen der Auseinandersetzung	5
<hr/>	
2.1. Das Thema: Einführung und Abgrenzung	5
2.2. Methodische Verortung und Vorgehensweise	7
2.3. Forschungsstand	8
2.4. Forschungsrelevanz	10
3. Begriffe, Definitionen und Debatten	12
<hr/>	
3.1. Neokolonialismus	12
3.1.1. Kolonialismus	12
3.1.2. Neokolonialismus: Begriffsgeschichte und Definition(en)	14
3.2. Humanitäre Intervention	17
3.2.1. Abgrenzung vom Interventionsbegriff	17
3.2.2. Formen der humanitären Intervention	19
3.2.3. Definition des für diese Arbeit relevanten Begriffs der humanitären Intervention	20
3.2.4. AkteurInnen	22
3.2.4.1. Die Begünstigten	22
3.2.4.2. Das Interventionsobjekt	22
3.2.4.3. Die Intervenienten	23
3.2.5. Bedingungen und Kriterien	24
3.2.6. Die Debatte - Ablehnung, Befürwortung und Kritik der humanitären Intervention	28
3.2.6.1. Antiinterventionistische Ansätze	28
3.2.6.2. Prointerventionistische Ansätze	30
3.2.6.3. Interventionskritische Ansätze	33

4. Von humanitärer Intervention und Neokolonialismus zu humanitärer Neokolonialismus	36
<hr/>	
4.1. Die Verankerung des Neokolonialismus in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur: neokoloniale Funktionsweisen und Mechanismen	36
4.1.1. Wirtschaftlicher Neokolonialismus	37
4.1.1.1. Bilaterale Ebene	39
4.1.1.2. Multilaterale Ebene	40
4.1.1.3. Multi- und transnationale Unternehmen	42
4.1.2. Politischer Neokolonialismus	44
4.1.3. Soziokultureller Neokolonialismus	46
4.2. Die Verlagerung des Schutzes der Menschenrechte als Voraussetzung für die humanitäre Intervention	49
4.2.1. Zur Entwicklung der universellen Menschenrechte	49
4.2.2. Die universellen Menschenrechte im Kampf der Utopien	50
4.2.3. Die universellen Menschenrechte vom Nationalstaat zur internationalen Gemeinschaft	55
4.2.4. Vom ideologischen Konzept zur praktischen Durchsetzung: die universellen Menschenrechte nach Ende des Kalten Krieges und der Durchbruch der humanitären Intervention	57
4.3. Die humanitäre Intervention: idealistische Menschenrechts- oder neokoloniale Machtpolitik?	58
5. Der humanitäre Neokolonialismus: Fallbeispiele	65
<hr/>	
5.1. Die Rechtfertigung humanitärer Interventionen	65
5.1.1. Demokratie	67
5.1.2. <i>Failed state</i>	69
5.1.3. Terrorismus	70
5.2. Die <i>Responsibility to Protect</i>	72
5.3. Die humanitäre Intervention der USA im Irak 2003	77
6. Resümee und Schlussfolgerungen	85
<hr/>	
7. Quellenverzeichnis	89
<hr/>	

8. Zusammenfassung und <i>Abstract</i>	96
--	----

9. Lebenslauf	98
---------------	----

1. Einleitung

Humanitäre Intervention und Neokolonialismus. Auf den ersten Blick lassen sich die beiden Begriffe nicht wirklich miteinander verbinden - weder definitorisch, noch inhaltlich. Denn während die humanitäre Intervention einen (militärischen) Eingriff in einen Staat zum Schutz der Menschenrechte bzw. zum Schutz der dort lebenden Menschen vor schweren Menschenrechtsverletzungen beschreibt, wird unter Neokolonialismus das auch nach dem offiziellen Ende des Kolonialismus fortbestehende Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungssystem verstanden, welches in den asymmetrischen Beziehungen zwischen (westlichen) Industriestaaten und sogenannten Entwicklungsländern seinen Ausdruck findet.

Was also bedeutet "humanitärer Neokolonialismus"?

Ausschlaggebend für die vorliegende Auseinandersetzung war die Beobachtung bzw. Feststellung, dass die seit dem Jahr 1990 mit dem Verweis auf den Schutz der universellen Menschenrechte stattgefundenen humanitären Interventionen fast ausschließlich auf die Initiative westlicher Industriestaaten entschieden und durchgeführt worden sind. Das jeweilige Interventionsobjekt gehörte hingegen so gut wie immer der Gruppe der sogenannten Entwicklungsländer an. Es waren also in der Regel wirtschaftlich und politisch mächtige Staaten, die in wirtschaftlich und politisch schwächeren bzw. schwachen Staaten interveniert haben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Staatenwelt von starken Asymmetrien geprägt und von einem tief und weit greifenden Netz von neokolonialen Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungsstrukturen und -mechanismen determiniert ist, hat diese eindeutige Dominanz der humanitären Intervention durch wirtschaftlich und politisch mächtige Staaten Fragen aufgeworfen: in Bezug auf die Gründe und Ursachen humanitärer Interventionen, den diesen zugrunde liegenden Interessen und Zielen, ihrer Funktion und Bedeutung in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen, usw..

Bereits ein kurzer Blick auf die in den letzten zwei Jahrzehnten erschienenen Werke zum Thema der humanitären Intervention hat ausgereicht um zu erkennen, dass diese Fragen an sich nicht außergewöhnlich sind, sind ihnen doch zahlreiche Arbeiten gewidmet. Einige davon thematisieren und hinterfragen sogar explizit die Rolle und Funktion westlicher

Industriestaaten bei humanitären Interventionen. Wichtig ist, dass in all diesen Werken vorwiegend auf politik- und bzw. oder rechtswissenschaftlicher Ebene argumentiert wird. Das bedeutet, dass kulturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche u. a. Aspekte und Dimensionen, welche für die Beziehungen zwischen Staaten im Allgemeinen und zwischen westlichen Industriestaaten und Entwicklungsländern im Speziellen, grundlegend und zentral sind, keine oder zu wenig Beachtung finden. Aber auch, dass es sich bei der humanitären Intervention um eine Praxis handelt, die nicht nur eine politische und rechtliche, sondern auch eine wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Dimension hat, und die somit mehr ist, als ihre völkerrechtlich geprägte Definition zu zeigen vermag, bleibt dabei unberücksichtigt.

Die vorliegende Arbeit möchte sich daher von der die wissenschaftliche Auseinandersetzung dominierenden politik- und rechtswissenschaftlichen Perspektive distanzieren und die humanitäre Intervention auf einer anderen Ebene behandeln. Ausgehend von der zu Beginn angeführten Tatsache, dass humanitäre Interventionen von westlichen Industriestaaten dominiert werden, die ihrerseits an der Spitze eines komplexen Systems neokolonialer Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungsstrukturen stehen, in dessen Rahmen sie wirtschaftliche, politische und soziokulturelle Interessen und Ziele verfolgen, soll aus entwicklungspolitischer und -theoretischer Sicht aufgearbeitet und aufgezeigt werden, welche Funktion und Rolle das Konzept und die Praxis der humanitären Intervention in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen im Allgemeinen und im Verhältnis von westlichen Industriestaaten zu Entwicklungsländern im Speziellen haben bzw. spielen. Zu diesem Zweck soll die humanitäre Intervention mit der Theorie und der Praxis des Neokolonialismus zusammengedacht und so aus einem Blickwinkel analysiert und hinterfragt werden, bei dem weniger politik- und rechtswissenschaftliche, sondern vielmehr soziokulturelle, politisch-ideologische und wirtschaftliche Aspekte, Ereignisse und Entwicklungen im Vordergrund stehen.

Der Begriff "humanitärer Neokolonialismus" ist somit als Anspielung auf die Annahme zu verstehen, dass das Konzept und die Praxis der humanitären Intervention und damit zusammenhängend auch die universellen Menschenrechte für die Verfolgung neokolonialer Interessen und Ziele instrumentalisiert und missbraucht werden.

Das veranschaulichen auch die beiden, dieser Auseinandersetzung zugrunde liegenden Forschungsfragen:

Welche Zusammenhänge bestehen zwischen humanitären Interventionen und Neokolonialismus, und wie gestalten sich diese?

Warum und wie tragen humanitäre Interventionen zur Aufrechterhaltung und Verstärkung neokolonialer Interessen und Strukturen bei?

Die Beantwortung dieser beiden Fragen soll in folgenden Schritten erfolgen:

Nach einer Einführung in die thematischen und wissenschaftlichen Grundlagen der vorliegenden Auseinandersetzung in Kapitel 2, werden in Kapitel 3 die zentralen Begriffe, Definitionen und Debatten der beiden Themengebiete humanitäre Intervention und Neokolonialismus dargestellt. Dieses Kapitel behandelt die humanitäre Intervention und den Neokolonialismus noch getrennt und ist als theoretische Basis für die darauf folgenden Kapitel anzusehen.

Anschließend, in Kapitel 4, werden die humanitäre Intervention und der Neokolonialismus zusammengedacht, und es wird aufgezeigt und erklärt, warum und wie sich der humanitäre Neokolonialismus entwickeln konnte. Hierfür wird zuerst in Kapitel 4.1. die Verankerung des Neokolonialismus in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufgearbeitet. Es wird erklärt, welche Funktionsweisen und Mechanismen wesentlich zu seiner Macht und Verbreitung beigetragen haben und immer noch beitragen. Anschließend wird in Kapitel 4.2. aufgezeigt, wie bzw. infolge welcher Ereignisse und Entwicklungen, die universellen Menschenrechte und damit zusammenhängend auch die humanitäre Intervention, parallel zur Verankerung und Verbreitung neokolonialer Strukturen, ihren internationalen Durchbruch erleben konnten. Dabei wird deutlich, dass die heutige Bedeutung humanitärer Interventionen in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen und in diesem Zusammenhang auch ihre Dominanz durch westliche Industriestaaten nicht nur auf die in so vielen Werken akzentuierten völkerrechtlichen Veränderungen in der Zeit nach 1945 zurückgeführt werden können, sondern auch und vor allem auf soziokulturelle und politisch-ideologische Umbrüche und Verlagerungen. Darauf aufbauend wird in Kapitel 4.3. aufgedeckt und erklärt, wie und warum

humanitäre Interventionen westlichen Industriestaaten heute als Instrument und Mittel der Machterhaltung und -erweiterung zur Verfolgung und Erreichung neokolonialer Interessen und Ziele dienen.

In Kapitel 5 sollen die gewonnenen Erkenntnisse über die Entwicklung des humanitären Neokolonialismus und die diesem zugrunde liegenden Strukturen und Elemente aus der bisher stark an der Theorie orientierten Auseinandersetzung herausgelöst und auf die praktische Ebene angewandt werden. Anhand unterschiedlicher Fallbeispiele wird veranschaulicht, wie sich die Bedeutung und Wirkungskraft des humanitären Neokolonialismus in der Praxis der internationalen Politik und der internationalen Beziehungen darstellen. Dafür werden zuerst die humanitären Interventionen zugrunde liegenden Legitimations- und Rechtfertigungsdiskurse, dann die *Responsibility to Protect* und abschließend die humanitäre Intervention der USA im Irak im Jahr 2003 analysiert.

Das letzte Kapitel dient schließlich der Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse und der Beantwortung der Forschungsfragen.

2. Thematische und wissenschaftliche Grundlagen der Auseinandersetzung

2.1. Das Thema: Einführung und Abgrenzung

Wie soeben erklärt, ist es das Ziel dieser Arbeit herauszufinden, welche Zusammenhänge zwischen humanitären Interventionen und Neokolonialismus bestehen, wie sich diese gestalten und warum und wie menschenrechtlich legitimierte humanitäre Interventionen zur Aufrechterhaltung und Verstärkung neokolonialer Interessen und Strukturen beitragen. Die beiden großen, die vorliegende Arbeit dominierenden und bestimmenden Themenbereiche sind somit die humanitäre Intervention auf der einen und der Neokolonialismus auf der anderen Seite. Da es sich bei diesen um zwei an sich unterschiedliche und in der Regel getrennt voneinander behandelte Themen und Phänomene handelt, ergeben sich für die folgende Auseinandersetzung wichtige Konsequenzen, die es bei dem Versuch, die Zusammenhänge zwischen humanitären Interventionen und Neokolonialismus aufzuzeigen, mitzudenken gilt.

Wichtig ist zuallererst, dass sowohl die humanitäre Intervention als auch der Neokolonialismus nicht in ihrer Gesamtheit behandelt werden können. Abgesehen von einer allgemeinen Einführung in jedes der beiden Themengebiete, liegt der Fokus auf jenen Aspekten und Elementen, die für die Beantwortung der Forschungsfragen zentral sind.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der, dass die beiden Themengebiete Gegenstand unterschiedlicher akademischer Disziplinen sind. Während die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen zum Thema der humanitären Intervention vorwiegend den Rechts- und Politikwissenschaften entspringen, liegt das Thema des Neokolonialismus eher im Bereich der Geschichts-, Politik-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturwissenschaften und der sogenannten Entwicklungstheorie und -forschung. Zur daraus resultierenden interdisziplinären Ausrichtung dieser Arbeit wird im folgenden Kapitel zur methodischen Vorgehensweise und Verortung (2.2.) noch Näheres gesagt.

Neben dieser disziplinären, gibt es noch eine weitere wissenschaftliche Besonderheit. Da der Begriff der humanitären Intervention aus der Praxis kommt und es keine eigene Theorie der

humanitären Intervention o. ä. gibt, wird diese in der Regel als praktisches Phänomen angesehen und behandelt. Ganz anders verhält es sich mit dem Neokolonialismus. Bei diesem handelt es sich um einen abstrakten, aus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung entsprungenen Begriff, um den herum sich eine ganze Palette unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze und -modelle gebildet hat und der in enger Beziehung zu anderen entwicklungstheoretischen Konzepten, wie etwa den Weltsystemtheorien, den Dependenztheorien, den Modernisierungstheorien u. a., steht. Für die vorliegende Arbeit bedeutet das, dass die Ausführungen zum Thema Neokolonialismus eher theorie- und jene über die humanitäre Intervention eher praxisbezogen sein werden.

Eine weitere Besonderheit der vorliegenden Thematik ist die zeitliche Ab- und Eingrenzung der Auseinandersetzung auf die Zeit ab 1945. Diese ergibt sich allem voran aus der Tatsache, dass es die humanitäre Intervention in der hier behandelten Form vor dieser Zeit nicht gab. Aber auch der Neokolonialismus konnte erst im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wirklich Fuß fassen - sowohl als Theorie, als auch als Praxis.

Ein weiterer Punkt betrifft in gewisser Weise die Ausrichtung und bzw. oder die Reichweite der diese Arbeit durchziehenden Argumentation. Da die humanitäre Intervention hier als Praxis zwischen Staaten bzw. Staatenzusammenschlüssen behandelt wird, wird sich auch der Umgang mit dem Thema des Neokolonialismus (mehr oder weniger) auf diese Ebene beschränken. Das heißt, dass sich die Auseinandersetzung auf den Bereich der internationalen Politik und der internationalen Beziehungen, die diese dominierenden Staaten, Organisationen und Institutionen, konzentrieren wird. Was jedoch nicht bedeutet, dass Fälle einzelner Personen oder Personengruppen gänzlich ausgelassen werden.

Zuletzt sei noch auf eine terminologische und auch konzeptuelle Abgrenzung und Besonderheit im Zusammenhang mit dem Begriff des Neokolonialismus verwiesen. Im Laufe der Auseinandersetzung mit dem Begriff und seinen unterschiedlichen Auslegungen und Bedeutungen kreuzten immer wieder namentlich und auch inhaltlich ähnliche Begriffe wie Ne imperialismus und Postkolonialismus den Weg, sodass sich die Frage aufdrängte, welcher dieser Begriffe nun der richtige für diese Arbeit wäre. Dass es schließlich bei Neokolonialismus blieb und auch die gesamte folgende Auseinandersetzung bleiben wird, haben unter anderem zwei Artikel bewirkt, die bereits mit ihren Titeln "*The Neocolonialism of Postcolonialism*" (Huggan 1997) und "*Post-Colonial Colonialism*" (Alemazung 2010) zeigen,

dass sich die Begriffe rund um Kolonialismus nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen lassen, sondern sich an vielen Stellen überschneiden und zum Teil sogar untereinander vertauschbar sind. In einem anderen Werk wird sogar von "Kolonialismen" gesprochen; ein Begriff, der verdeutlichen soll, dass mit Kolonialismus nicht nur die klassische Inbesitznahme eines (überseeischen) Territoriums gemeint sein muss (vgl. Englert/Grau/Komlosy 2006: 21). Neokolonialismus schien konzeptuell und definatorisch daher am besten geeignet, was jedoch nicht ausschließt, dass auch Argumente herangezogen werden, die gerne der neoimperialen und bzw. oder der postkolonialen Theorie zugerechnet werden.

2.2. Methodische Verortung und Vorgehensweise

Diese Arbeit hat den Anspruch und das Ziel, einen Beitrag zur Entwicklungsforschung zu leisten. Bei dieser handelt es sich um ein interdisziplinär angelegtes akademisches Feld, das sich mit Fragen der Entwicklung und in diesem Zusammenhang auch der Unterentwicklung auseinandersetzt. Da Entwicklung (und Unterentwicklung) als ein historisch komplexer Prozess verstanden wird, braucht es unterschiedliche thematische und methodische Ansätze und Herangehensweisen, um diese analysieren und verstehen zu können - in den meisten Fällen handelt es sich um eine Kombination aus Geschichts-, Sozial-, Kultur-, Politik- und bzw. oder Wirtschaftswissenschaften. Dabei bleibt die Forschung in der Regel an der Praxis orientiert und von dieser beeinflusst - nicht zuletzt aus dem Grund, dass Entwicklungsforschung oft normativ orientiert ist und auf ein in der Zukunft angesiedeltes erwünschtes Ziel hinarbeitet, zu dessen Erreichung sie nicht nur Theorien, sondern auch praktische Handlungsanleitungen entwirft (vgl. Fischer/Hödl/Sievers 2008: 12f).

Auch die vorliegende Arbeit ist an der Praxis orientiert bzw. von dieser beeinflusst und inspiriert, ist es doch die Praxis der humanitären Intervention, die den Anstoß zu dieser Auseinandersetzung gegeben hat. Es ist die Tatsache der stetig zunehmenden Bedeutung und Rolle der humanitären Intervention in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen und ihrer Dominanz durch westliche Industriestaaten, die zu ersten Überlegungen und Fragen geführt hat (siehe Kapitel 1). Die Annahme, es gebe Parallelen und Zusammenhänge zwischen humanitären Interventionen und Neokolonialismus, war die Konsequenz dieser ersten Beobachtungen und Erkenntnisse und entwickelte sich bald zu den dieser Arbeit zugrunde liegenden Forschungsfragen weiter.

Zu überlegen, wie die Beantwortung dieser Forschungsfragen möglich ist, war der nächste Schritt. Die Entscheidung fiel aufgrund der guten Quellenlage zu den Themen Neokolonialismus, humanitäre Intervention, Menschenrechte, internationale Beziehungen usw. leicht. Die Analyse und Auseinandersetzung fand auf literaturbasierter, theoretischer Ebene statt. Das heißt, dass unterschiedliche theoretische Werke aufgearbeitet und kritisch zueinander in Beziehung gesetzt wurden. Dabei wurde sowohl mit wissenschaftlicher Sekundärliteratur (Monographien, Sammelbände und Fachartikel) gearbeitet, als auch mit völkerrechtlichen Dokumenten und Quellen aus dem Internet (zum Beispiel Artikeln von online-Zeitungen oder den Internetseiten internationaler Organisationen). Darüber hinaus entstammen die einzelnen Quellen verschiedenen akademischen Disziplinen.

Das Verwenden unterschiedlicher Quellen ist wichtiger Bestandteil jeder wissenschaftlicher Auseinandersetzung und bedeutet nicht nur Vielfalt und Abwechslung in der Argumentation, sondern auch - und vor allem - Quellenkritik.

2.3. Forschungsstand

Das Konzept und die Praxis der humanitären Intervention mit neokolonialer Theorie in derselben Form wie hier zusammenzudenken und zu hinterfragen, wird soweit in keinem anderen bekannten Werk versucht. Es gibt jedoch ein paar Arbeiten, die sich einer ähnlichen Thematik widmen und die daher auch für die vorliegende Auseinandersetzung von Interesse sind.

So zum Beispiel jene von Anne Orford. Die Juristin, mit einem Schwerpunkt in internationalem Recht und Völkerrecht, untersucht in ihrem 2003 erschienenen Werk *"Reading humanitarian Intervention. Human Rights and the Use of Force in International Law"* unterschiedliche völkerrechtliche Dokumente und Werke aus dem Bereich des internationalen Rechts auf ihre Rolle und ihren Einfluss auf die humanitäre Intervention, die nach Ende des Kalten Krieges einen enormen Bedeutungsgewinn erfahren hat - in den Augen von Orford allem voran als Instrument und Mittel der Machtdemonstration, -erhaltung und -gewinnung der reichen westlichen Industriestaaten. Was sie in ihrem Werk aufzeigen möchte, ist, "that the law of intervention can be read as a component of [...] a new form of imperial domination" (Orford 2003: 20). Das Ziel und Erkenntnisinteresse von Orfords Werk unterscheidet sich somit gar nicht so stark von jenem der vorliegenden Arbeit. Ganz anders

verhält es sich mit der Argumentation und Vorgehensweise. Während Orford "the narratives that underpin the discipline of international law" als Analysegegenstand dienen, werden hier das Konzept und die Praxis der humanitären Intervention an sich untersucht bzw. die wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen (neokolonialen) Entwicklungen und Veränderungen, die zur heutigen Rolle und Bedeutung der humanitären Intervention in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen beigetragen haben (ebd. 2).

Andere, in diesem Zusammenhang relevante Arbeiten stammen von Noam Chomsky, US-amerikanischer Linguist und Interventionskritiker. In Werken wie *"Der neue militärische Humanismus. Lektionen aus dem Kosovo"* (2001), *"People without rights. Kosovo, Ost-Timor und der Westen"* (2002) und *"Interventionen"* (2008) setzt er sich kritisch mit der (US-) Interventionspolitik auseinander und zeigt anhand der Analyse politischer und medialer Diskurse auf, dass humanitäre Interventionen Teil eines auf Machterhalt und -gewinn ausgerichteten Politik- und Propagandasystems sind.

Die hinter humanitären Interventionen stehenden Interessen, Motivationen und Ziele hinterfragen auch Martin Griffiths, Iain Levine und Mark Weller in *"Sovereignty and Suffering"* (1995), J. L. Holzgrefe in *"The humanitarian intervention debate"* (2008), Mark Manger in *"Humanitäre Interventionen - auch gegen die eigenen außenpolitischen Interessen?"* (2002), Stefan Oeter in *"Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots - Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie?"* (2008), Christian Tomuschat in *"Humanitäre Intervention - ein trojanisches Pferd?"* (2008), Jennifer M. Welsh in *"Taking Consequences Seriously: Objections to Humanitarian Intervention"* (2004), u. a..

Werke, die sich mit der humanitären Intervention im Allgemeinen, ihrer Bedeutung und Rolle im Völkerrecht, ihren AkteurInnen, ihren Ursachen und Folgen, ihren Bedingungen und Kriterien, etc. beschäftigen, sind zahlreich vorhanden (Ankenbrand 2002; Botzenhardt 2004; Breaux 2005; Buchanan 2008; Franck 2008; Hoppe 2004; Pauer 1985; Weiss 2005; Wheeler 2004).

Ähnlich verhält es sich mit Arbeiten über die universellen Menschenrechte, deren Geschichte, Bedeutung, Wirkungsmacht usw. bereits Gegenstand einer Vielzahl unterschiedlicher

Auseinandersetzungen sind (Pape 1997; Pollis/Schwab 1979; Schneider 2002), wobei es in diesem Zusammenhang insbesondere auf *"The Last Utopia. Human Rights in History"* (2010) von Samuel Moyn zu verweisen gilt. Hier zeigt der Historiker durch die Rekonstruktion historischer, ideologisch-politischer und soziokultureller Ereignisse und Entwicklungen seit 1945 auf, was die Ursachen und Voraussetzungen für den Durchbruch der universellen Menschenrechte (und in weiterer Folge auch der humanitären Intervention) waren bzw. immer noch sind (siehe Kapitel 4.2.).

Der zweite große Themenkomplex dieser Arbeit, der Neokolonialismus, ist ebenfalls fest in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung verankert und Gegenstand unterschiedlicher Werke. Es gibt sowohl solche, die sich eher allgemein mit dem Begriff und der Thematik auseinandersetzen, als auch jene, die sich mit dessen wirtschaftlicher, politischer und bzw. oder sozialer und kultureller Dimension beschäftigen. Für die folgende Auseinandersetzung ist jeder einzelne dieser Ansätze interessant, verlangt die Analyse und Hinterfragung der humanitären Intervention doch nach verschiedenen Perspektiven und Sichtweisen (Bhabha 2007; Chomsky/Herman 1979; Davidson 1992; Englert/Grau/Komlosy 2006; Freund 1984; Kieh 2012; Nkrumah 1965; Said 1978; Said 1994a; Schilling 1979).

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass zwar soweit keine Arbeit bekannt ist, die das dieser Arbeit zugrunde liegende Erkenntnisinteresse teilt. Es gibt jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher Werke über das Konzept und die Praxis der humanitären Intervention und über die universellen Menschenrechte, die mit den verschiedenen Ansätzen und Perspektiven der neokolonialen Theorie zuerst zusammengebracht und -gedacht und anschließend hinterfragt werden können.

2.4. Forschungsrelevanz

Die Relevanz der vorliegenden Auseinandersetzung und Forschung ergibt sich aus dem soeben beschriebenen Forschungsstand und aus dem Anspruch, einen Beitrag zur Entwicklungsforschung zu leisten. Wie bereits in Kapitel 2.3. erwähnt, ist soweit kein Werk bekannt, das derselben Fragestellung nachgeht. Und selbst jene mit einem ähnlichen Erkenntnisinteresse hinterfragen die humanitäre Intervention aus einer anderen (wissenschaftlichen und theoretischen) Perspektive und kommen damit auch zu einem anderen Ergebnis.

Darüber hinaus kann eine theoriefundierte Analyse und Hinterfragung des Konzepts und der Praxis der humanitären Intervention ganz andere Ergebnisse und Erkenntnisse liefern, als zum Beispiel eine praxisbezogene Auseinandersetzung in der internationalen Politik oder in den internationalen Beziehungen. Das heißt, dass durch eine theoretische Perspektive und Sichtweise auf das Konzept und die Praxis der humanitären Intervention bis dahin unbewusste oder sogar unbekannte Aspekte, Charakteristika, Probleme, usw. derselben aufgezeigt werden können. Das wiederum kann zu einer Aufwertung und Belebung der Debatte und Diskussion um die humanitäre Intervention führen und in diesem Zusammenhang zu Entwicklungen und Veränderungen in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen beitragen. Ganz im Sinne der Entwicklungsforschung, die sich als stets an der Praxis orientiert sieht und nicht nur die Erarbeitung von Theorien, sondern auch von praktischen Handlungsanleitungen anstrebt, soll die vorliegende Arbeit somit sowohl zur Wissenschaft, als auch zur Praxis einen Beitrag leisten (vgl. Fischer/Hödl/Sievers 2008: 12f).

3. Begriffe, Definitionen und Debatten

Das Ziel dieser Arbeit ist es herauszufinden, welche Zusammenhänge zwischen humanitären Interventionen und Neokolonialismus bestehen, wie sich diese gestalten und wie und warum humanitäre Interventionen zur Aufrechterhaltung und Verstärkung neokolonialer Interessen und Strukturen beitragen. Die große Herausforderung liegt folglich darin, die beiden Themen - humanitäre Intervention und Neokolonialismus - zusammenzuführen, die gesuchten Schnittpunkte und Zusammenhänge aufzudecken und die Interessen, Motive und Ziele humanitärer Interventionen zu analysieren und zu hinterfragen. Der erste Schritt besteht somit darin, die beiden Phänomene und ihre in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung zentralen Begriffe, Definitionen und Debatten erst einmal getrennt voneinander vorzustellen und für die weitere Auseinandersetzung vorzubereiten.

3.1. Neokolonialismus

3.1.1. Kolonialismus

Neokolonialismus lässt sich vom Begriff *Kolonialismus* ableiten und bedeutet wörtlich übersetzt *neuer* Kolonialismus. Um mit dem Begriff Neokolonialismus arbeiten zu können, gilt es daher vorerst zu verstehen, worum es sich bei Kolonialismus handelt. Kolonialismus ist kein eindeutiger Begriff und kennt eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen. Der deutsche Historiker Jürgen Osterhammel beschreibt ihn gar als ein "Phänomen von kolossaler Uneindeutigkeit" (Osterhammel 2001: 8). Dennoch gibt es gewisse Elemente, über die weitgehend Einigkeit zu herrschen scheint. So zum Beispiel in Bezug auf die Tatsache, dass Kolonialismus etymologisch vom lateinischen Wort *colere* abstammt; in der deutschen Sprache gleichbedeutend mit bebauen, Land bestellen, kultivieren, bewohnen oder auch ausbilden und Sorge tragen. In Ableitung davon wurde das Wort *colonia* im antiken Rom dazu benutzt, um ein Siedlungsgebiet zu beschreiben, das außerhalb Roms lag und das sich in der Regel auf zuvor von Rom erobertem Territorium befand (vgl. Curtin 1974: 22).

Einfache Definitionen setzen bereits hier an. Edward Said, weltbekannter US-amerikanisch-palästinensischer (Literatur-) Kritiker, beispielsweise versteht Kolonialismus rein begrifflich als "die Verpflanzung von Siedlungen auf entlegenes Territorium" (Said 1994a: 44). In dieser Art der Definition fehlt noch jeglicher Hinweis darauf, dass die zwischen den Siedlungen und

einem Zentrum bestehenden Beziehungen in den meisten Fällen von starken Ungleichheiten geprägt sind - in der Regel zugunsten des Zentrums. Eine bekannte Definition, die diese asymmetrischen Herrschafts- und Machtverhältnisse thematisiert, ist jene von Philip Curtin, einem US-amerikanischen Historiker. Dieser schreibt, Kolonialismus "is a government by people of one culture over people of a different culture" (Curtin 1974: 22). Mit dieser Definition bringt Curtin zwar mit nur wenigen Worten auf den Punkt, was er unter Kolonialismus versteht, für wissenschaftliche Auseinandersetzungen greift diese Definition jedoch zu kurz - vor allem bei jenen, die sich den von den europäischen Großmächten ausgehenden Expansionsbestrebungen der Neuzeit widmen. Hier ist Osterhammel zielführender:

Kolonialismus ist eine Herrschaftsbeziehung zwischen Kollektiven, bei welcher die fundamentalen Entscheidungen der Lebensführung der Kolonisierten durch eine kulturell andersartige und kaum anpassungswillige Minderheit von Kolonialherren unter vorrangiger Berücksichtigung externer Interessen getroffen und tatsächlich durchgesetzt werden. Damit verbinden sich in der Neuzeit in der Regel sendungsideologische Rechtfertigungsdoktrinen, die auf der Überzeugung der Kolonialherren von ihrer eigenen kulturellen Höherwertigkeit beruhen (Osterhammel 2001: 21).

Osterhammel erklärt also nicht nur, worum es bei Kolonialismus geht, sondern auch, wie er funktioniert und wirkt, nämlich auf der Grundlage bestimmter Ideologien und Weltanschauungen. Welche Formen der Kolonialismus dabei annehmen kann, was genau seine Ziele sind und welcher Instrumente und Mechanismen er sich bedient, um diese Ziele zu erreichen, deckt diese Definition jedoch nicht ab. Da es im vorliegenden Fall aber zu weit führen würde, sich umfassend mit diesen Dingen zu beschäftigen, sei hier nur noch kurz erwähnt, dass es sich bei Kolonialismus um ein sehr vielseitiges und komplexes Phänomen handelt, das die unterschiedlichsten Formen annehmen kann. Im Großen und Ganzen zielt die Beherrschung, Unterdrückung und Bevormundung der Kolonisierten durch die Kolonialmächte jedoch darauf ab, einerseits durch territoriale Expansion und Siedlungspolitik die politische Macht und den Einfluss der letzteren zu vergrößern und andererseits durch die Ausnutzung und Ausbeutung der Ressourcen und Arbeitskräfte der Kolonien die Wirtschaft der Kolonialmächte anzutreiben und zu bereichern. All das findet vor dem Hintergrund eines Diskurses statt, der, angetrieben von den Interessen der Kolonialmächte, die zivilisatorische, kulturelle und bzw. oder evolutionäre Unterlegenheit der Kolonisierten propagiert und dadurch jegliches Eingreifen in deren Gesellschaft, Kultur und Leben legitimiert (vgl. Englert/Grau/Komlosy 2006: 21f).

Historisch gesehen passt Kolonialismus der Definition nach auf eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen weltweit. Wenn nicht anders vermerkt, werden darunter jedoch meistens die neuzeitlichen Expansionsbestrebungen der europäischen Großmächte verstanden, im Zuge derer bis zu 85 Prozent der gesamten Erdoberfläche kolonisiert wurden (vgl. Said 1994b: 123). Das offizielle Ende der Ära des Kolonialismus markiert die sogenannte, vorrangig in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts anzusetzende, Dekolonisierung, im Zuge derer die Kolonien von ihren Mutterländern als politisch eigenständige Staaten in die Unabhängigkeit entlassen wurden (vgl. Englert/Grau/Komlosy 2006: 25f). Wie ausgeprägt diese Unabhängigkeit tatsächlich ist, ist unter anderem Thema der folgenden Arbeit und wird in den anschließenden Kapiteln noch genauer beleuchtet (siehe Kapitel 3.1.2. und 4.1.).

3.1.2. Neokolonialismus - Begriffsgeschichte und Definition(en)

Wie bereits zu Beginn des vorigen Kapitels erwähnt, bedeutet Neokolonialismus wörtlich übersetzt *neuer* Kolonialismus. Das wirft die Frage auf, worin sich nun Neokolonialismus von Kolonialismus unterscheidet und ob es sich dabei tatsächlich um eine neue Form des Kolonialismus handelt, oder vielmehr um eine Weiterentwicklung desselben.

Die Suche nach *der* Definition für Neokolonialismus gestaltete sich ähnlich schwierig wie bei Kolonialismus. Während sich jedoch letzterer vor dem Problem eines zu großen Feldes und einer zu großen Zahl möglicher anerkannter Definitionen sieht, ist bei ersterem eher das Gegenteil der Fall, weil die (wissenschaftliche) Auseinandersetzung mit dem Thema Neokolonialismus noch relativ jung ist. Darüber hinaus führt die Tatsache, dass dieser Begriff ein Phänomen, eine Praxis und eine Theorie aus der Gegenwart beschreibt, dazu, dass eine gewisse historische Distanz zur Thematik noch fehlt und sich der Begriff noch immer in der Phase befindet, in der er mit Bedeutungen gefüllt, auf unterschiedlichste Bereiche angewandt und auf die Probe gestellt wird - so auch in dieser Arbeit.

Im Allgemeinen bezeichnet Neokolonialismus die Theorie und auch die Praxis der auch nach der Dekolonisierung weiterhin bestehenden Bevormundung, Unterdrückung und Ausbeutung der ehemaligen Kolonien und heutigen Entwicklungsländer durch die ehemaligen Kolonialmächte bzw. heutigen westlichen Industriestaaten. In einem offiziellen Rahmen fiel der Begriff das erste Mal bei der dritten *All-African Peoples' Conference* im März 1961 in

Kairo. Um die Bedeutung dieses Themas hervorzuheben, wurde sogar eine eigene *"Resolution on Neocolonialism"* verabschiedet. In dieser wird Neokolonialismus als "the survival of the colonial system in spite of formal recognition of political independence in emerging countries, which become the victims of an indirect and subtle form of domination by political, economic, social, military or technical [means, Anm. M.G.]", beschrieben (All African Peoples' Conference 1961).

Wirkliche Bekanntheit erlangten der Begriff und die dahinter stehende Thematik und Problematik jedoch erst durch den damaligen ghanaischen Präsidenten Kwame Nkrumah und sein im Jahr 1965 veröffentlichtes Werk *"Neo-Colonialism. The Last Stage of Imperialism"*. In seinem Buch zeigt Nkrumah auf, dass die Dekolonisierung und somit das formelle Ende des von Europa ausgehenden Kolonialismus keineswegs auch das Ende der Unterdrückungs- und Ausbeutungsverhältnisse zwischen den ehemaligen Kolonien und ihren Mutterländern bedeutet. Vielmehr sieht er den Kolonialismus durch ein anderes Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungssystem abgelöst: den Neokolonialismus (vgl. Nkrumah 1965: ix).

Was genau Nkrumah unter Neokolonialismus versteht, erklärt er in seinem Werk an mehreren Stellen. Die Essenz des Neokolonialismus etwa liege für ihn darin, "that the State which is subject to it is, in theory, independent and has all the outward trappings of international sovereignty. In reality its economic system and thus its political policy is directed from outside" (ebd. ix). Das Element der Fremdbestimmung, welches hier angesprochen wird, ist, ähnlich wie schon beim Kolonialismus, auch beim Neokolonialismus zentral. Nach Nkrumah geht diese Fremdbestimmung in der Regel sogar so weit, dass der jeweilige Staat die Herrschaftsgewalt und Entscheidungsfähigkeit über das eigene Schicksal weitgehend verliert. Vielmehr wird er im Interesse der westlichen Industrienationen von außen gesteuert und kontrolliert und folglich ausgenutzt und ausgebeutet (vgl. ebd. xf). Aus diesem und weiteren Gründen nennt Nkrumah Neokolonialismus "the worst form of imperialism" (ebd. xi). Denn:

[f]or those who practise it, it means power without responsibility and for those who suffer from it, it means exploitation without redress. In the days of old-fashioned colonialism, the imperial power had at least to explain and justify at home the actions it was taking abroad. In the colony those who served the ruling imperial power could at least look to its protection against any violent move by their opponents. With neo-colonialism neither is the case (ebd. xi).

Ebenfalls Erwähnung finden sollten Nkrumahs Ausführungen zur Entstehung bzw. Entwicklung des Neokolonialismus. Dabei setzt er bei den veränderten internationalen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nach 1945 an. Diese, so Nkrumah, zwangen die Kolonialmächte dazu, das Kolonialsystem in seiner damaligen Form aufzugeben und die Kolonien in die (formelle) Unabhängigkeit zu entlassen. Das bedeutete jedoch nicht, dass für die neuen unabhängigen Staaten nun ein Zeitalter der Selbstbestimmung und der Souveränität begann. Um trotz der Dekolonisierung auch weiterhin von den vielfältigen Ressourcen der ehemaligen Kolonien profitieren zu können, hoben die westlichen Industriestaaten das koloniale Unterdrückungs- und Ausbeutungsverhältnis auf eine neue Ebene: den Neokolonialismus (vgl. ebd. xiii).

Dieser Erklärungsansatz zur Entwicklung und Entstehung des Neokolonialismus spricht den wahrscheinlich zentralsten Punkt der Geschichte des Neokolonialismus an. Die Tatsache, dass den Industriestaaten spätestens zur Zeit der Dekolonisierung bewusst wurde, dass ihre hegemoniale Stellung in der Weltwirtschaft und -politik zu einem nicht geringen Teil auf der Bevormundung, Unterdrückung und Ausbeutung der weniger reichen und mächtigen, in der sogenannten Peripherie angesiedelten Länder beruhte. Folglich mussten sie Mittel und Wege finden, um diesen Zustand und damit ihre Vormachtstellung trotz des Dekolonisierungsprozesses aufrechtzuerhalten.

Seit *"Neo-Colonialism. The Last Stage of Imperialism"* ist eine ganze Reihe weiterer Werke zum Thema Neokolonialismus publiziert worden, deren AutorInnen ebenfalls auf der Suche nach einer geeigneten Definition waren bzw. es immer noch sind. Wie schon im Kapitel zuvor bei dem Begriff Kolonialismus, gibt es auch hier unterschiedliche Erklärungs- und Definitionsansätze mit variierender Länge, Komplexität und Schwerpunktsetzung. Bill Freunds Definition etwa ist sehr einfach und allgemein. Für ihn bedeutet Neokolonialismus "the continuation of practices of domination after independence by old colonial powers" (Freund 1984: 235). Der deutsche Ökonom Hartmut Schilling geht mehr ins Detail und beschreibt Neokolonialismus als die "colonial form of capitalist international production relations at the present time. This forms the internal economic core surrounded by many political, military, ideological and cultural policies and other activities of imperialism against developing countries" (Schilling 1979: 70). George Klay Kieh Jr., liberianischer Politiker, nähert sich dem Begriff aus einer anderen Richtung und konzentriert sich auf die asymmetrischen Machtverhältnisse, die dem Neokolonialismus zugrunde liegen und die die

Beziehung zwischen den westlichen Industriestaaten und den ehemaligen Kolonien und heutigen Entwicklungsländern charakterisieren: "Neo-colonialism is anchored on an asymmetrical relationship between dominant and weak states. At the core is the disparity in national power - economic, military and political. The power asymmetry is then used by the dominant power as the leverage for getting the dominated peripheral state to do its biddings" (Kieh 2012: 167). Zuletzt sei noch auf Basil Davidson verwiesen. Der britische Historiker und Afrikanist wagt sich ein Stückchen über den Begriff des Neokolonialismus hinaus und spricht in seinem 1992 erschienenen Werk *"The Black Men's Burden: Africa and the Course of the Nation-State"* von sogenannten "neo-colonies". Damit betitelt er jene afrikanischen Staaten, die, als sie in die formelle politische Unabhängigkeit entlassen wurden und sich von den ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Zwängen befreit hofften, erkannten, dass sie in ein noch viel tiefer gehendes Netzwerk unterschiedlicher Abhängigkeiten eingebunden waren, als ihnen vor der Dekolonisierung bewusst gewesen war (vgl. Davidson 1992: 196). Auch bei Davidson steht demnach das Fortbestehen kolonialer Abhängigkeitsstrukturen nach der Dekolonisierung im Zentrum.

Es gibt noch eine Vielzahl weiterer Definitionsmöglichkeiten. Doch die hier angeführten Definitionen reichen für die vorliegende Auseinandersetzung aus. Die dem Neokolonialismus zugrunde liegenden Funktionsweisen und Mechanismen werden in dem etwas später folgenden Kapitel 4.1. thematisiert.

3.2. Humanitäre Intervention

3.2.1. Abgrenzung vom Interventionsbegriff

Der allgemeine Interventionsbegriff ist als solcher aus mehreren Gründen von dem der humanitären Intervention zu unterscheiden. Intervention kann im Großen und Ganzen als jegliche diplomatische, politische, wirtschaftliche, militärische usw. Einmischung eines Staates in die Belange eines anderen Staates verstanden werden und ist somit viel weiter gefasst als der Begriff der humanitären Intervention, welcher sich schon wörtlich explizit auf Interventionen mit humanitären Motivationen und Zielen bezieht (vgl. Pauer 1985: 6ff).

Darüber hinaus kann der allgemeine Interventionsbegriff bereits auf eine sehr lange Geschichte zurückblicken. Der Begriff der humanitären Intervention dagegen kam erst Ende

des 19. Jahrhunderts auf, genauer gesagt 1880, als ihn der britische Jurist William Edward Hall erstmals in seinem Werk "*A Treaties on International Law*" verwendete (vgl. Hall 1880: 247). In seiner heutigen Form und Bedeutung ist der Begriff jedoch erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geläufig. In diesem Zusammenhang gilt es vor allem auf die historische Entwicklung der Bedeutung, Rolle und Legitimität der beiden Begriffe zu verweisen - sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis des internationalen Rechts und der internationalen Beziehungen.

Der allgemeine Interventionsbegriff und die dahinter stehenden Praktiken fanden im Großen und Ganzen bis 1945 Anwendung, da es den Staaten in der Zeit davor grundsätzlich freistand, wann, gegen wen und aus welchen Gründen sie - gewaltfrei oder gewaltsam - Interventionen durchführten (vgl. Pape 1997: 93). Dementsprechend vielseitig waren die als legitim geltenden Formen der Intervention, welche von der Beseitigung tyrannischer Herrschaft und dem Schutz verfolgter Religionsgemeinschaften, bis hin zu Interventionen aus dynastischen Gründen, zur Aufrechterhaltung des Mächtegleichgewichts u.a. reichten (vgl. Tischer 2012).

Mit Ende des 18. Jahrhunderts und vor allem ab dem 19. Jahrhundert fand in Bezug auf dieses interventionistische Denken - zumindest innerhalb der sogenannten "zivilisierten" Staaten - jedoch allmählich ein Umdenken statt und es gab erste Versuche, "die Anwendung militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen zu begrenzen" (Heintze 1998: 1). Zu nennen wären hier unter anderem die Französische Revolution und die ihr zugrunde liegenden Prinzipien der Volkssouveränität und der Nicht-Intervention, die amerikanische Monroe-Doktrin von 1823, welche sich gegen zukünftige Interventionen Spaniens in Südamerika richtete, die Gründung des Völkerbundes 1919 u. a. (vgl. Heintze 1998: 1). Mit dem 1928 von elf Nationen unterzeichneten Briand-Kellogg-Pakt entstand schließlich erstmals ein völkerrechtliches Vertragswerk, welches explizit der Ächtung des Krieges und Sicherung des Friedens gewidmet war (vgl. Weiss 2005: 8). Als diese ersten Versuche mit der Durchsetzung eines allgemeinen Gewalt- und Interventionsverbots im Rahmen der Gründung der *United Nations Organization* (UNO) und der Verabschiedung der UNO-Charta nach Ende der beiden Weltkriege 1945 schließlich ihren Abschluss fanden, gelangte der Interventionsbegriff immer stärker unter Druck. Heute gilt die Bedeutsamkeit des Interventionsverbots in den Beziehungen zwischen Staaten als unumstritten, da es auf den Grundpfeilern des Völkerrechts - der Souveränität, Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten - aufbaut (vgl. ebd. 8).

Anders verhält es sich mit dem Begriff und der Praxis der humanitären Intervention, die, wie in den folgenden Kapiteln aufgezeigt werden soll, fast zeitgleich mit der Illegitimierung und dem Niedergang des allgemeinen Interventionsprinzips, erst nach 1945 allmählich an Bedeutung gewann.

3.2.2. Formen der humanitären Intervention

Bevor die dieser Arbeit zugrunde liegende Definition der humanitären Intervention dargelegt wird, gilt es noch kurz aufzuzeigen, welche Formen der humanitären Intervention es gibt bzw. was alles unter dem Begriff der humanitären Intervention verstanden werden kann. Hierfür sei zuerst auf Alexander Pauer und sein Werk *"Die humanitäre Intervention. Militärische und wirtschaftliche Zwangsmassnahmen [sic!]"* (1985) verwiesen. In diesem unterscheidet der Autor zwischen einer klassischen bzw. engen und einer erweiterten bzw. weiten Definition:

Während das Ziel an sich bei beiden Formen dasselbe bleibt, nämlich die sich auf einem fremden Staatsgebiet befindlichen Menschen vor existenziellen Bedrohungen, insbesondere vor gravierenden Menschenrechtsverletzungen, durch den jeweiligen Staat bzw. die jeweilige Regierung zu schützen, variiert die Art und Weise der Durchsetzung ebendieses Ziels ganz erheblich (vgl. Pape 1997: 83). So wird unter dem klassisch oder eng gefassten Begriff der humanitären Intervention nur "die mit militärischer Gewalt erfolgende Einflussnahme" verstanden, wohingegen die erweiterte Definition auch "weitere, unterhalb der Gewaltstufe liegende transnationale Zwangsmassnahmen [sic!]" berücksichtigt (Pauer 1985: 6).

Auch Thomas Hoppe setzt sich in seinem 2004 erschienenen *"Schutz der Menschenrechte. Zivile Einmischung und militärische Intervention"* über das klassische bzw. enge Verständnis der humanitären Intervention hinweg. Neben der militärischen humanitären Intervention nennt er eine Vielzahl anderer, gewaltfreier Optionen des Einflussnehmens auf die Politik anderer Staaten, wie beispielsweise diplomatische Einflussnahme, Embargos und andere wirtschaftliche Druckmaßnahmen, humanitäre Hilfe, Peacekeeping-Einsätze, usw. (vgl. Hoppe 2004: 31ff).

3.2.3. Definition des für diese Arbeit relevanten Begriffs der humanitären Intervention

Da es den Rahmen der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit sprengen würde, alle Formen humanitärer Intervention zu berücksichtigen, gilt es nun eine für diese Auseinandersetzung zentrale und auch zielführende Definition zu finden. In Anbetracht dessen, welche Fragestellungen dieser Arbeit zugrunde liegen, gibt es gewisse Aspekte und Kriterien, die eine solche Definition erfüllen muss.

Der erste zentrale Punkt ist, dass es sich bei einer humanitären Intervention nicht um jene humanitären Maßnahmen handelt, die ihm Rahmen der UNO gegen einen Staat oder eine Regierung erlassen werden bzw. die der UNO-Sicherheitsrat als Resolution anordnet, sondern um solche, die auf Eigeninitiative von einzelnen (unilateral) oder mehreren (multilateral) Staaten durchgeführt werden. Alles, was innerhalb des rechtlichen Rahmens der UNO passiert, ist als Resolution bzw. Maßnahme zur Erhaltung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bezeichnen, nicht als humanitäre Intervention (vgl. Ankenbrand 2002: 185). Trotz dieser begrifflichen Unterscheidung sind die hinter den Begriffen stehenden Praktiken nicht gänzlich voneinander abgrenzbar und repräsentieren faktisch dieselbe Sache. Wichtig ist in diesem Zusammenhang daher, dass diese Unterscheidung keinesfalls bedeutet, dass nur humanitäre Interventionen, so wie sie in dieser Arbeit behandelt werden, im Verdacht stehen, von neokolonialen Interessen, Zielen und Strukturen motiviert und durchdrungen zu sein. Denn die Tatsache, dass eine Genehmigung des UNO-Sicherheitsrates vorliegt, ist kein Garant dafür, dass die jeweilige Maßnahme frei von machtpolitischen, wirtschaftlichen, strategischen u. a. Interessen ist.

Zweitens liegt der Fokus eindeutig bei der militärischen humanitären Intervention. Das heißt jedoch nicht, dass die anderen, nicht-militärischen Interventionsformen von hier an nicht mehr mitgedacht werden müssen.

Ein weiteres Kriterium des dieser Arbeit zugrunde liegenden Verständnisses der humanitären Intervention ist die Tatsache, dass es sich dabei immer um eine Zwangsmaßnahme handelt, die ohne Einwirken oder Zustimmung jenes Staates, der Ziel der humanitären Intervention ist, erfolgt (vgl. Schübler 2002: 200f). Demnach spiegelt sich völkerrechtlich gesehen in der humanitären Intervention ganz eindeutig die Verletzung des Souveränitäts- und

Unabhängigkeitsprinzips wider - zwei zentrale Kritikpunkte in der antiinterventionistischen Diskussion (siehe Kapitel 3.2.6.1.) (vgl. Ankenbrand 2002: 185f).

Zuletzt sei noch auf das Kernstück des Begriffs sowie auch der Praxis verwiesen: die humanitäre Motivation und Zielsetzung. Rein begrifflich könnte davon ausgegangen werden, dass "humanitäre Intervention" jegliches, humanitär motiviertes Eingreifen meint. Somit könnte "[a]ls humanitärer Interventionsgrund [...] die Beseitigung verbreiteten menschlichen Elends oder Leidens in jeder Form angesehen werden" (Schüßler 2002: 201). In der aktuellen Diskussion und Praxis hat es sich jedoch durchgesetzt, dass es "der Verletzung besonders grundlegender Menschenrechte in einer großen Zahl von Fällen" - "[h]äufig genannte Beispiele sind Genozid oder ethnische Säuberungen" - bedarf, um humanitäre Interventionen zu rechtfertigen (ebd. 201). In Anbetracht dessen, dass es keine Bestimmungen oder Richtlinien darüber gibt, welches Ausmaß und Erscheinungsbild solche massiven Menschenrechtsverletzungen haben müssen, um eine humanitäre Intervention durchzuführen, liegt die Vermutung nahe, dass Interventionen auch in Situationen humanitär gerechtfertigt werden, in denen andere Interventionsgründe als der Schutz und die Wahrung der Menschenrechte im Vordergrund stehen (siehe Kapitel 5.3.) (vgl. Pauer 1985: 35). Diese hier versteckte Anfälligkeit der humanitären Intervention, als Interventionsform und -möglichkeit missbraucht zu werden, gilt es ebenfalls in der dieser Arbeit zugrunde liegenden Definition zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass unter dem Begriff der humanitären Intervention Folgendes verstanden wird:

Die humanitäre Intervention beschreibt das militärische Eingreifen eines Staates (unilateral) oder mehrerer Staaten (multilateral) in das Hoheitsgebiet eines anderen, diesem Eingreifen nicht zustimmenden Staates, mit Verweis auf die Notwendigkeit, die BewohnerInnen des letzteren vor existenziellen Bedrohungen, insbesondere vor gravierenden Menschenrechtsverletzungen, zu beschützen.

3.2.4. AkteurInnen

Nun gilt es, kurz die drei wichtigsten, an einer humanitären Intervention beteiligten AkteurInnen darzustellen: die Begünstigten, das Interventionsobjekt und den bzw. die Intervenienten (vgl. Pauer 1985).

3.2.4.1. Die Begünstigten

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, dient die humanitäre Intervention der Definition nach dem Zweck, Menschen vor gravierenden Menschenrechtsverletzungen durch den Staat, in dem sie leben bzw. sich befinden, zu schützen. Das Schutzobjekt einer humanitären Intervention stellen die sogenannten Begünstigten dar. Ziel ist es, dann einzugreifen, wenn ein Staat seine Pflicht, "den seiner Gebietshoheit unterstehenden Personen und Personengruppen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, den im humanitären Mindeststandard zusammengefassten Kernbereich der Menschenrechte zu garantieren", vernachlässigt oder sogar verletzt (ebd. 20). Unter dem humanitären Mindeststandard werden jene Normen verstanden, die dem nicht-derogierbaren völkerrechtlichen *jus cogens* zugerechnet werden. Obwohl ihr Umfang nirgendwo ausdrücklich definiert ist, herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass es sich dabei um das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit von Folter, das Recht auf Freiheit von Sklaverei und das Recht, nicht aus rassistischen, weltanschaulichen o. ä. Gründen diskriminiert und verfolgt zu werden, handelt (vgl. ebd. 16ff). An dieser Stelle ist es noch einmal wichtig zu erwähnen, dass wirklich schwere bzw. gravierende Menschenrechtsverletzungen vorliegen müssen, um eine humanitäre Intervention rechtfertigen zu können. Die alleinige Diskriminierung von Personen oder Personengruppen, wie sie oben als letzte Norm des humanitären Mindeststandards angeführt wurde, ist als Legitimationsgrundlage zum Beispiel nicht anerkannt.

3.2.4.2. Das Interventionsobjekt

Grundsätzlich kommen als Objekte einer humanitären Intervention nur Staaten in Frage. "Dies ergibt sich zum einen bereits aus der Definition der Intervention als zwischenstaatliche Zwangsausübung, folgt aber auch daraus, dass lediglich Staaten zur Gewährleistung des humanitären Mindeststandards verpflichtet sind" (ebd. 22). Nach Pauer ist ein Staat sowohl

dann für die Verletzung dieser Mindeststandards verantwortlich, wenn diese auf "einem aktiven Tun, etwa in Form vorsätzlicher Repression" beruhen "oder [...] in einem Unterlassen, wie z.B. dem Verhungernlassen der Opfer", als auch in Fällen, "die sich nicht unmittelbar auf ein positives Tun oder ein Unterlassen der Staatsgewalt zurückführen lassen, wie etwa gegen die Bevölkerung verübte Gewaltakte terroristischer Vereinigungen oder militanter Minderheiten", da der Staat hier seine Pflicht "zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung" vernachlässigt (ebd. 22).

Eine besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die sogenannten *failed states*. Bei diesen gelten die staatlichen Strukturen als zusammengebrochen und die verantwortlichen staatlichen Organe als nicht mehr identifizierbar. In vielen Fällen ist die Situation dieser Staaten entweder auf einen gewaltsamen Konflikt zurückzuführen oder Grundlage eines solchen, weshalb humanitäre Interventionen überdurchschnittlich oft in *failed states* durchgeführt werden (vgl. Ankenbrand 2002: 189). Wobei sich hier Fragen nach der Definitions-, Entscheidungs- und Durchführungsmacht und damit auch nach den humanitären Interventionen zugrunde liegenden Interessen und Zielen aufdrängen, wie zum Beispiel: Was genau ist ein *failed state* bzw. was bedeutet es, ein *failed state* zu sein? Wer definiert einen *failed state* als solchen und zu welchem Zweck bzw. mit welchem Ziel? Und welche Funktion hat der Begriff *failed state* bei der Rechtfertigung humanitärer Interventionen? (siehe Kapitel 5.1.).

3.2.4.3. Die Intervenienten

Als Intervenienten kommen ausschließlich Staaten und Staatenbündnisse in Frage. Letztere nur dann, wenn sie eine "eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und ihnen durch [den, Anm. M.G.] Gründungsvertrag verbindliche Zwangskompetenzen gegenüber den Mitgliedsstaaten übertragen worden sind, die auch zur Gewährleistung des humanitären Mindeststandards eingesetzt werden können" (Pauer 1985: 22). Privatpersonen, NGOs (Nichtregierungsorganisationen) und verschiedene kirchliche Einrichtungen können dagegen nicht als Intervenienten fungieren. Sie können aber auf einer anderen Ebene zur Gewährleistung des humanitären Mindeststandards beitragen, etwa indem sie Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit leisten, im Anschluss an die humanitäre Intervention den Wiederaufbau staatlicher und zivilgesellschaftlicher Strukturen unterstützen, usw. (vgl. ebd. 22f).

3.2.5. Bedingungen und Kriterien

In der wissenschaftlichen Literatur zum Thema der humanitären Intervention finden sich immer wieder Ausführungen darüber, wie eine humanitäre Intervention im Idealfall vor sich gehen bzw. welche Bedingungen und Kriterien diese erfüllen sollte, um den größtmöglichen Grad an Legitimität und Akzeptanz zu genießen. Genügt eine humanitäre Intervention diesen Anforderungen nicht, läuft sie Gefahr, in Verruf zu geraten und den Anschein zu erwecken, den eigentlichen Zweck der humanitären Intervention zu missbrauchen. Um eine möglichst breite Palette ebendieser Bedingungen und Kriterien abzudecken, werden im Folgenden unterschiedliche Quellen zum Thema herangezogen und miteinander kombiniert, wobei Birthe Ankenbrands "*Kriterien einer humanitären Intervention*" (2002) als Basistext angesehen werden kann. Ansätze der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) u. a. dienen der Ergänzung.

Das erste Kriterium, das als notwendig dafür angesehen wird, die humanitäre Intervention "in Einklang mit dem geltenden Völkerrecht" zu bringen, ist, dass ein Fall gravierender Menschenrechtsverletzungen vorliegen muss (Ankenbrand 2002: 187). Tilman Botzenhardt verweist in diesem Zusammenhang auf die klassische Theorie des gerechten Krieges, die besagt, dass eine *causa iusta* (gerechter Grund) gegeben sein muss, um das *ius ad bellum* (Recht zum Krieg) in Kraft zu setzen. Im Lichte der zentralen Bedeutung der universellen Menschenrechte in der heutigen Zeit ist damit gemeint, dass besonders schwere Menschenrechtsverletzungen vorliegen müssen, um einen militärischen Einsatz legitimieren zu können (siehe auch Kapitel 3.2.4.1.) (vgl. Botzenhardt 2004: 76; vgl. Lillich zitiert nach Griffiths/Levine/Weller 1995: 41).

Die nächste Bedingung betrifft die Verhältnismäßigkeit der humanitären Intervention, "wonach zwischen der Anzahl der betroffenen Menschen, der Schwere der Verletzungen und dem Ausmaß der Zerstörung, welches die Militäraktion voraussichtlich mit sich bringen wird, abzuwägen ist" (Ankenbrand 2002: 188). Auf die Bedeutung dieser Bedingung verweisen auch Botzenhardt und Lillich (vgl. Botzenhardt 2004: 79; vgl. Lillich zitiert nach Griffiths/Levine/Weller 1995: 41). Und auch im ICISS "*Report on the Responsibility to Protect*" wird die Verhältnismäßigkeit unter dem Begriff "Proportional Means" als eines der vier "Precautionary Principles" einer humanitären Intervention angeführt (siehe Kapitel 5.2.) (vgl. ICISS 2001: XII).

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Notwendigkeit einer ausreichenden Sachverhaltsaufklärung vor Beginn der humanitären Intervention. Dadurch soll "die Gefahr ausgeschlossen werden, dass eigene Interessen der intervenierenden Staaten mit in die Entscheidung einfließen" (vgl. Ankenbrand 2002: 189). Die ICISS spricht hier von der "Right Intention", der nach "[t]he primary purpose of the intervention, whatever other motives intervening states may have, must be to halt or avert human suffering" (ICISS 2001: XII). Botzenhardt ist ähnlicher Auffassung und betont ebenfalls, dass eine humanitäre Intervention ein gerechtfertigtes Ziel verfolgen muss. Anders als Ankenbrand gesteht er, wie auch die ICISS, den intervenierenden Staaten jedoch zu, dass auch andere Interessen mit hinein spielen dürfen, sofern diese das humanitäre Ziel der Intervention nicht beeinflussen oder beeinträchtigen (vgl. Botzenhardt 2004: 77).

Um eine solche ausreichende Sachverhaltsaufklärung zu sichern, so das nächste Kriterium, sollte "das Untersuchungsverfahren unabhängigen Stellen [...] übertragen" werden, denn "[n]ur eine neutrale Instanz schützt davor, die Intervention für ausschließlich humanitäre Ziele einzusetzen und nicht für andere Zwecke zu missbrauchen" (Ankenbrand 2002: 189). Botzenhardt teilt diese Meinung indem er sagt, dass "die Entscheidung über das Vorliegen der *causa iusta* und die Durchführung der militärischen Intervention durch eine legitime Instanz getroffen" werden sollten (Botzenhardt 2004:77). Mit dem Begriff der "legitimen Instanz" liefert uns Botzenhardt hier einen brauchbareren Ansatz als Ankenbrand, die von einer "neutralen Instanz" spricht, wobei sie ohne Zweifel internationale Gremien wie den UNO-Sicherheitsrat oder die UNO-Generalversammlung meint - zwei Einrichtungen, die nicht zuletzt aufgrund der sie bestimmenden Großmachtinteressen der ständigen Ratsmitglieder und großen Wirtschaftsmächte mit Sicherheit nicht als neutral anzusehen sind (siehe Kapitel 5.2.).

Ein weiteres Kriterium in diesem Zusammenhang, welches häufig in der prointerventionistischen Debatte Erwähnung findet, identifizieren Ankenbrand und auch Botzenhardt auf der Akteursebene. Streng völkerrechtlich gesehen ist ein militärischer Eingriff aus humanitären Gründen in einen Staat nur dann legitim, wenn dieser durch die UNO angeordnet wurde - und sogar in diesem Fall ist ein Eingriff nur dann wirklich gerechtfertigt, wenn dieser in hohem Maße die Zustimmung von den Mitgliedern des UNO-Sicherheitsrates genießt (vgl. Ankenbrand 2002: 191; vgl. Botzenhardt 2004: 77). Sowohl Ankenbrand, als auch Botzenhardt räumen jedoch ein, dass in bestimmten Fällen auch unilaterale oder multilaterale humanitäre Interventionen legitim sein können; vor allem dann,

wenn der UNO-Sicherheitsrat durch divergierende Staatsinteressen blockiert ist und zu keiner Einigung kommt. In diesem Fall können einzelne oder mehrere Staaten die Entscheidung zur und die Durchführung der humanitären Intervention übernehmen, wobei es hier besonders wichtig ist, dass alle Bedingungen und Kriterien erfüllt sind (vgl. Ankenbrand 2002: 192; vgl. Botzenhardt 2004: 77).

Unabhängig davon, welche AkteurInnen als zur Durchführung einer humanitären Intervention berechtigt angesehen werden, ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Art der Umsetzung und der Kriegsführung dem humanitären und in Kriegsfällen anzuwendenden Völkerrecht entsprechen (vgl. Ankenbrand 2002: 193; vgl. Botzenhardt 2004: 79). Das bedeutet auch, so Ankenbrand, "dass, sobald die Menschenrechtsverletzungen beendet sind, die [militärische, Anm. M.G.] Aktion unverzüglich einzustellen" ist (Ankenbrand 2002: 194).

Wichtig ist außerdem, dass, "[b]evor militärische Schritte überhaupt erwogen werden, [...] alle erdenklichen nichtmilitärischen Möglichkeiten ausgeschöpft worden" sind - im ICISS Report wird hier von "Last Resort" gesprochen (Ankenbrand 2002: 190; vgl. ICISS 2001: XII). In den Worten Botzenhardts ausgedrückt heißt das, "dass keine alternativen Maßnahmen und Mittel zur humanitären Intervention bestehen [dürfen, Anm. M.G.], die geeignet sind, den die Intervention rechtfertigenden Zustand zu beenden" (Botzenhardt 2004: 78). Einem militärischen Eingreifen vorzuziehen sind demnach unterschiedliche politische Maßnahmen, wie etwa die diplomatische Einflussnahme, wirtschaftliche Sanktionen, wie zum Beispiel Embargos, usw. (vgl. Ankenbrand 2002: 190f; vgl. Lillich zitiert nach Griffiths/Levine/Weller 1995: 41).

Nicht zu vergessen ist auch, dass bei jeder humanitären Intervention eine sichere Aussicht auf Erfolg gegeben sein muss (vgl. Ankenbrand 2002: 194; vgl. Botzenhardt 2004: 79). "Nur wenn die Durchsetzungskraft der militärischen Maßnahmen ausreicht, die Menschenrechtsverletzungen effektiv zu beenden, [ist, Anm. M.G.] [...] eine Verletzung der Souveränität des betroffenen Staates zu rechtfertigen" (Ankenbrand 2002: 194). Die ICISS spricht diesbezüglich von "Reasonable Prospects" bzw. "a reasonable chance of success in halting or averting the suffering" (ICISS 2001: XII). In diesem Zusammenhang für die vorliegende Arbeit zentral ist, wie Botzenhardt anspricht, die Tatsache, dass politisch und wirtschaftlich mächtige Staaten, die über einen ausgeprägten logistischen und militärischen Apparat verfügen, humanitäre Interventionen in der Regel anführen. Das wiederum erhöht die

Gefahr, "dass das Konzept der humanitären Intervention in den Ruf gerät, ein wohlfeiles Mittel zur militärischen Durchsetzung der Interessen mächtiger Staaten zu sein" (Botzenhardt 2004: 78).

Zuletzt sei noch darauf verwiesen, wie wichtig es ist, "[to, Anm. M.G.] preserve the territorial integrity of the target state, by which is meant that the state's boundaries, except in rare cases, should not be redrawn" (Lillich zitiert nach Griffiths/Levine/Weller 1995: 41).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es eine ganze Reihe unterschiedlicher, aufeinander aufbauender Bedingungen und Kriterien gibt, die eine humanitäre Intervention erfüllen sollte, um als legitim gelten zu können. Wie sich ihre Anwendung in der Praxis darstellt, wird unter anderem in Kapitel 5.3. über die humanitäre Intervention der USA im Irak im Jahr 2003 thematisiert. Trotz der Tatsache, dass seit den 1990er Jahren immer mehr humanitäre Interventionen durchgeführt werden, sind diese Bedingungen und Kriterien noch immer nicht als positives Recht im Rahmen eines Vertragswerks o. ä. verankert worden. Ein Umstand, der vor allem in prointerventionistischen Ansätzen Beachtung findet, denn eine solche völkerrechtliche Verankerung könnte die humanitäre Intervention in ein besseres Licht rücken und sie von dem Verdacht befreien, "durch nationale, nicht-humanitäre Interessen bestimmt zu sein und mächtigen Staaten ein wohlfeiles Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber weniger mächtigen Staaten zu bieten" (Botzenhardt 2004: 80). Wobei es in diesem Zusammenhang auch auf solche Ansätze zu verweisen gilt, die einer Verrechtlichung der humanitären Intervention kritisch gegenüber stehen. Doch auch hier gehen die Meinungen auseinander. So wird einerseits argumentiert, dass humanitäre Interventionen schwieriger durchsetzbar und damit auch weniger missbrauchsgefährdet sind, solange sie nach positivem Völkerrecht illegal bleiben, denn, um es in den Worten der US-amerikanischen Juristin Jane Stromseth auszudrücken, "[t]he uncertain legality of humanitarian intervention puts a very high burden of justification on those who would intervene without UN authorization" (Stromseth 2008: 233). Andererseits gibt es auch solche Stimmen, die jenen Staaten, die einer völkerrechtlichen Verankerung der humanitären Intervention ablehnend gegenüber stehen, nachsagen, dass sie die Verrechtlichung bewusst verhindern, weil sie in der humanitären Intervention ebendieses bereits angesprochene wohlfeile "Instrument zur Durchsetzung ihrer Interesse gegenüber weniger mächtigen Staaten" sehen - ein Gedanke, der im späteren Verlauf dieser Arbeit noch einmal aufgegriffen werden wird (siehe Kapitel 5) (Botzenhardt 2004: 80).

3.2.6. Die Debatte - Ablehnung, Befürwortung und Kritik der humanitären Intervention

Bevor zu Kapitel 4 übergegangen wird, gilt es noch auf die sich in den letzten Jahrzehnten und vor allem ab den 1990er Jahren um das Thema der humanitären Intervention herum entwickelte Debatte einzugehen. Es wurde bereits erwähnt, dass der humanitären Intervention eine gewisse Problematik innewohnt und dass es sich bei dieser um ein sehr umstrittenes und stark diskutiertes Thema handelt, das sowohl auf wissenschaftlicher Ebene, als auch im öffentlichen Diskurs, Gegenstand heftiger Diskussionen ist.

Die wichtigsten Argumentationsstränge dieser Debatte werden im Folgenden in drei Ansätze zusammengefasst kurz vorgestellt (antiinterventionistisch, prointerventionistisch und interventionskritisch). Das soll verdeutlichen, dass die vorliegende Arbeit nur *eine* Möglichkeit der Auseinandersetzung mit dem Thema der humanitären Intervention darstellt und dass einer interventionskritischen Perspektive und Vorgehensweise eine andere Art der Argumentation zugrunde liegt, als zum Beispiel einer anti- oder prointerventionistischen. Darüber hinaus sensibilisiert die Darstellung dieser unterschiedlichen Ansätze und Argumentationslinien auf einer weiteren Ebene auf das dieser Arbeit zugrunde liegende Erkenntnisinteresse und auf die in den Kapiteln 4 und 5 folgende Auseinandersetzung mit dem humanitären Neokolonialismus.

3.2.6.1. Antiinterventionistische Ansätze

Der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Art.1 Abs.1 verschrieben und auf der in Art.2 Abs.1 formulierten Souveränität und Gleichheit aller Mitgliedsstaaten aufbauend, verbietet die UNO-Charta in Art.2 Abs.4 den Mitgliedsstaaten jegliche Androhung und Anwendung von Gewalt, es sei denn: (1.) es liegt nach Art.42 eine Genehmigung des UNO-Sicherheitsrates vor, die ein solches Vorgehen erlaubt, (2.) im Falle von Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff eines anderen Staates nach Art.51 (so lange, bis der UNO-Sicherheitsrat angemessene Maßnahmen ergriffen hat) oder (3.) im Rahmen der Anwendung der sogenannten Feindstaatenklausel nach Art.53 im Falle der "Wiederaufnahme der Angriffspolitik" durch einen Staat, "der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war" (UNO-Charta 1945). Demnach beschränkt die UNO-Charta das Recht der einzelnen Staaten zur Gewaltanwendung auf einen sehr engen Anwendungsbereich, in den humanitäre Interventionen ganz eindeutig nicht fallen

(vgl. Hoppe 2004: 79). Oder, wie Christian Tomuschat, deutscher Jurist, in der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Legitimationsgrundlagen der humanitären Intervention schreibt: "die UN-Charta kennt den Begriff der "humanitären Intervention" nicht. Er ist dort an keiner Stelle erwähnt. Es gibt auch außerhalb der UN-Charta kein Vertragswerk, das der humanitären Intervention als Grundlage dienen könnte" (Tomuschat 2008: 77f).

Der Verweis auf das Souveränitätsprinzip und das damit zusammenhängende allgemeine Gewaltverbot ist eines der wichtigsten Argumente im antiinterventionistischen Diskurs. Die stärksten InterventionsgegnerInnen sind der Auffassung, dass humanitäre Interventionen schlichtweg völkerrechtswidrig sind und dass ihr illegaler Charakter daher nicht diskutierbar ist: "humanitarian intervention, no matter how "well-intentioned", poses a threat to the stability and promise of the international legal order" (Charney zitiert nach Orford 2003: 42). Ein zentraler Aspekt dieser Argumentation ist die uneingeschränkte Souveränität, die nach geltendem Völkerrecht jedem Staat zusteht und freistellt, "seine inneren Angelegenheiten ohne fremde Einmischung zu regeln" (Pauer 1985: 23). Andere KritikerInnen beziehen sich direkt auf den Wortlaut des in Art.2 Abs.4 formulierten allgemeinen Gewaltverbots und betonen die Tatsache, dass humanitäre Interventionen grundsätzlich unzulässig sind, da das Territorium des oder der Intervenienten in der Regel nicht von einem unmittelbaren bewaffneten Angriff betroffen ist und daher kein Fall von Selbstverteidigung vorliegt, der ein militärisches Eingreifen legitimieren würde (vgl. ebd. 140f).

Auch auf menschenrechtlicher Ebene wird auf unterschiedliche Art und Weise gegen die Zulässigkeit humanitärer Interventionen argumentiert. So wird dem oft von prointerventionistischer Seite angeführten Argument, die UNO-Charta beinhalte an mehreren Stellen Aufforderungen zum Schutz, zur Förderung und zur Verwirklichung der universellen Menschenrechte, entgegengestellt, dass die UNO-Charta "keine über die genannten Passagen hinausgehende Spezifizierung von Umfang und Inhalt der zu verwirklichenden Menschenrechte [enthält, Anm. M.G.]. So bleiben die menschenrechtlichen Anforderungen der Vereinten Nationen an ihre Mitglieder zumindest in der Charta eher vage, während der Schutz der staatlichen Souveränität in aller Deutlichkeit festgelegt wurde" (Botzenhardt 2004: 8). Und auch wenn der Schutz, die Förderung und die Verwirklichung der Menschenrechte wichtige Ziele der UNO sind, ist in der UNO-Charta nirgendwo festgelegt, ob die humanitäre Intervention eine legitime Reaktion auf und Maßnahme gegen massive Menschenrechtsverletzungen ist bzw. sein kann und welches Ausmaß und Erscheinungsbild

solche massiven Menschenrechtsverletzungen genau haben müssen, um eine humanitäre Intervention überhaupt rechtfertigen zu können (vgl. Botzenhardt 2004: 9, 11; vgl. Chomsky 2001: 109; vgl. Harriss 1995: 4; vgl. Pape 1998: 69, 135; vgl. Pauer 1985: 35).

Einem anderen Ansatz nach ist die humanitäre Intervention als Instrument zum Menschenrechtsschutz deshalb auszuschließen, weil jeder Krieg und damit auch jede militärische humanitäre Intervention viele negative Folgen mit sich bringt - unter anderem Menschenrechtsverletzungen (vgl. Botzenhardt 2004: 72). Darüber hinaus kann es vorkommen, dass ein militärisches Eingreifen bereits bestehende Konflikte verschärft oder neue provoziert und damit eine unvorhersehbar große Zahl von Opfern fordert - ein Risiko, das unter allen Umständen vermieden werden muss (vgl. Hoppe 2004: 107). Gewalt als Reaktion auf Gewalt wird demnach strikt abgelehnt.

Der letzte für diese Arbeit zentrale antiinterventionistische Argumentationsstrang bezieht sich auf die menschenrechtliche Motivation und Zielsetzung der humanitären Intervention. Der Schutz von Menschen vor massiven Menschenrechtsverletzungen ist der zentrale Rechtfertigungsgrund einer jeden humanitären Intervention. Diese Rechtfertigung auf humanitärer Ebene ist es, die einer Intervention Legitimität verleihen und Unterstützung und Zustimmung vonseiten anderer Staaten und der Zivilgesellschaft sichern soll. Kritische Stimmen sehen hier eine hohe Missbrauchsgefahr und vermuten "that the humanitarian justifications were usually a pretext for intervention motivated by strategic, economic, or political interests" (Weiss 2005: 8). Dieser Ansatz ist für die vorliegende Auseinandersetzung zentral und wird im Verlauf der Arbeit wieder aufgegriffen werden.

3.2.6.2. Prointerventionistische Ansätze

Der gemeinsame Nenner fast aller, die humanitäre Intervention unterstützenden Ansätze ist die Einstellung, dass im Falle massiver Verletzungen der fundamentalen Menschenrechte sogar militärisches Eingreifen zulässig ist (vgl. Buchanan 2008: 131; vgl. Botzenhardt 2004: 15; vgl. Harriss 1995: 3; vgl. Pauer 1985: 34f; vgl. Tesón 2008: 93). Das völkerrechtliche Fundament dieses Ansatzes bildet vor allem das in Art.1 Abs.3 formulierte Ziel der UNO, "eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humaner Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts,

der Sprache, oder der Religion zu fördern und zu festigen". Des Weiteren verpflichtet die UNO-Charta in Art.55 Abs.3 alle Mitgliedsstaaten, nicht nur die Achtung, sondern auch die *Verwirklichung* der Menschenrechte zu fördern (wenn auch spezifische Angaben über die Art und Weise, wie diese Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte aussehen soll, fehlen) (vgl. Botzenhardt 2004: 8).

Extreme BefürworterInnen gehen vor diesem Hintergrund sogar so weit, von einer Pflicht zur humanitären Intervention im Falle massiver Verletzungen fundamentaler Menschenrechte zu sprechen (vgl. Tesón 2008: 97). Fundamentale Menschenrechte "sind nach überwiegender Ansicht *für alle* Staaten verbindlich und die Verpflichtungen aus den Fundamentalnormen bestehen *gegenüber allen* Staaten: Es handelt sich um Verpflichtungen "erga omnes"" (Pape 1997: 66). Obwohl es kein Dokument gibt, in dem ebendiese als solche definiert werden, hat sich im Laufe der Zeit die allgemeine Auffassung herausgebildet, dass die im sogenannten humanitären Mindeststandard zusammengefassten Menschenrechte solche Fundamentalnormen darstellen (siehe Kapitel 3.2.4.1.). Der zentrale Charakter dieser Menschenrechtsnormen wird unter anderem mit dem Argument untermauert, dass Artikel 7 des in Rom beschlossenen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs die Verletzung derselben als schweres Verbrechen gegen die Menschlichkeit definierte (vgl. Ankenbrand zitiert nach Botzenhardt 2004: 15f). Darüber hinaus gibt es heute so viele Menschenrechte, "dass kein Staat zur unbedingten Beachtung all dieser Rechte verpflichtet sein kann" - umso wichtiger ist es, dass die fundamentalen Menschenrechte beachtet werden (Pauer 1985: 16f).

Trotz dieses scheinbar unantastbaren Charakters gewisser Menschenrechtsnormen stellen innerstaatliche Menschenrechtsverletzungen per se nach gängiger Rechtsauslegung keine Bedrohung des internationalen Friedens dar und rechtfertigen damit in keinster Weise ein Eingreifen oder Einschreiten von außen, denn das gefährdet das Souveränitätsprinzip, einer der Eckpfeiler des modernen Völkerrechts. Doch selbst dieser Tatsache haben prointerventionistische Stimmen etwas entgegenzusetzen. So wird eine humanitäre Intervention beispielsweise mit dem Argument gerechtfertigt, die massive Verletzung von Menschenrechten provoziere Emigrations- und Flüchtlingsströme in die Nachbarstaaten und gefährde somit nicht nur den regionalen, sondern auch den internationalen Frieden (vgl. Botzenhardt 2004: 9). Darüber hinaus wird argumentiert, dass "trotz des hohen Stellenwerts, den das bestehende Völkerrecht den Prinzipien der territorialen Integrität und der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten einräumt, eine stärkere Tendenz [besteht, Anm.

M.G.], die Einhaltung dieser Prinzipien davon abhängig zu machen, daß [sic!] die Staaten gewissen grundlegenden Legitimitätskriterien gerecht werden" (Chwaszcza zitiert nach ebd. 71).

Ein weiterer großer Argumentationsstrang betont die wachsende Anerkennung, Bedeutung und Institutionalisierung der universellen Menschenrechte auf internationaler Ebene und damit auch der Instrumente und Mittel zur Durchsetzung und zum Schutz derselben, wie etwa der humanitären Intervention. Ein zentraler Gedanke ist der, dass die humanitäre Intervention als eine Art Vorbote einer sich entwickelnden institutionalisierten und rechtlich verankerten Form der Intervention auf internationaler Ebene angesehen werden kann (vgl. Botzenhardt 2004: 9; vgl. Buchanan 2008: 132). Denn wenn "eine wiederholte oder regelmäßige, einheitliche Übung mehrerer Akteure (objektive Voraussetzung) und die Überzeugung, zu solchem Verhalten rechtlich verpflichtet zu sein (subjektive Voraussetzung)" vorliegen, dann bildet sich allmählich Völkergewohnheitsrecht (Botzenhardt 2004: 10). Demnach richtet sich der rechtliche Status der humanitären Intervention "on the international community's current attitude towards such interventions" (Holzgreffe 2008: 40). Dadurch wiederum kann grundsätzlich in Frage gestellt werden, "ob das herrschende Völkerrecht die Gewichtung der Leitprinzipien des Menschenrechtsschutzes und der staatlichen Souveränität (noch) richtig vornimmt" oder ob es an der Zeit ist, Veränderungen (in Hinblick auf die völkerrechtliche Zulässigkeit der humanitären Intervention) herbeizuführen (Botzenhardt 2004: 10).

Zuletzt sei noch darauf verwiesen, dass von prointerventionistischer Seite oft kritisiert wird, dass der UNO-Sicherheitsrat in seinen Funktionen und Möglichkeiten oft durch interne politische und strukturelle Probleme blockiert und handlungsunfähig ist, wenn seine Kompetenzen gefragt sind (vgl. Oeter 2008: 41). Darüber hinaus ist es als problematisch anzusehen, dass "the United Nations is acting more at the behest of its paymasters than is appropriate for an international organisation" (Griffiths/Levine/Weller 1995: 33). Demnach ist nicht nur der UNO-Sicherheitsrat von den Interessen der mächtigsten Mitglieder und wichtigsten Geberstaaten bestimmt, sondern auch die UNO als gesamte Organisation, was in vielen Fällen, in denen rasch wichtige Entscheidungen gefällt werden müssen, sehr hinderlich sein kann (siehe Kapitel 5.2.) (vgl. ebd. 34). Gerade in solchen Fällen ist es wichtig auf alternative Mittel und Instrumente zurückgreifen zu können, die in der Lage sind, massive Menschenrechtsverletzungen o. ä. zu verhindern oder zu beenden. Folglich sollten sowohl das Gewaltverbot, als auch die humanitäre Intervention neu interpretiert werden, um besser und

zielführender mit ihnen arbeiten zu können (vgl. Buchanan 2008: 130; vgl. Hoppe 2004: 81; vgl. Pauer 1985: 145f; vgl. Robertson zitiert nach Orford 2003: 6f).

3.2.6.3. Interventionskritische Ansätze

Interventionskritische Ansätze werden hier deshalb separat behandelt, weil sie anders arbeiten und argumentieren als ihre pro- und antiinterventionistischen Pendanten. Sie konzentrieren sich weniger direkt auf die humanitäre Intervention und ihre völkerrechtliche Dimension, sondern betten diese vielmehr in das tatsächliche Weltgeschehen bzw. in einen größeren wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und bzw. oder kulturellen Kontext ein. Dabei geht es nicht darum, Argumente für und gegen die humanitäre Intervention anzuführen, sondern die Bedeutung, Funktion und Rolle der humanitären Intervention vor dem Hintergrund der internationalen Politik und der internationalen Beziehungen zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und dadurch zu verstehen - ein Ansatz, der für die vorliegende Arbeit ganz besonders von Bedeutung ist, versteht sie sich doch als Beitrag zur interventionskritischen Debatte.

Eine zentrale, in interventionskritischen Werken immer wieder aufscheinende Annahme ist die, dass - wie bereits kurz im Kapitel zu antiinterventionistischen Ansätzen angesprochen - humanitäre Interventionen in der Regel weniger durch humanitäre und menschenrechtliche Interessen und Ziele motiviert sind, sondern vielmehr durch politische, ökonomische, geostrategische, etc.. Demnach "zählen in der internationalen Politik moralische Fragen und Wertorientierungen praktisch nichts - "die großen Mächte streben allein danach, ihren Anteil an der Macht über die Welt zu vergrößern"" (Mearsheimer zitiert nach Hoppe 2004: 73).

Auf dieser Ebene argumentiert auch der US-amerikanische Intellektuelle Noam Chomsky, einer der stärksten KritikerInnen der humanitären Intervention und in diesem Zusammenhang auch der US-amerikanischen (Interventions-) Politik. Laut Chomsky sind Humanität, Menschenrechte, Moral und Werte bei sogenannten humanitären Interventionen nichts weiter als eine Fassade, hinter der sich die tatsächlichen Interessen und Ziele verstecken lassen (siehe Kapitel 5.1. und 5.3.). Als große Gewinner jeder humanitären Intervention nennt er zum Beispiel die Militärindustrie des oder der Intervenienten und dessen bzw. deren Wirtschaft (siehe Kapitel 5.3.). In fast allen Fällen spielen aber auch politische und strategische Interessen mit hinein (vgl. Chomsky 2001: 200ff). Eine "erweiterte Möglichkeit

der Anwendung von Gewalt" - so nennt Chomsky die humanitäre Intervention vor diesem Hintergrund (ebd. 27). Darüber hinaus stellt er in Frage, ob es so etwas wie eine humanitäre Intervention überhaupt je gegeben haben kann oder je geben wird (ebd. 27). Er hinterfragt somit nicht nur das Ziel und den Zweck humanitärer Interventionen, sondern das gesamte Konzept, die humanitäre Intervention an sich.

Neben Chomsky, der die humanitäre Intervention von machtpolitischen, wirtschaftlichen u. a. Interessen und Zielen regelrecht durchdrungen sieht und ihre Bedeutung und Rolle in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen daher sehr negativ und kritisch bewertet, gibt es auch noch solche AutorInnen, die der Auffassung sind, dass es nur realistisch sei, dass neben den humanitären auch andere Interessen und Ziele von Bedeutung sind (vgl. Marx 2002: 222). Doch wenn "nur die geringste Aussicht besteht, dass menschenrechtliche Ziele effektiv durchgesetzt werden können, wirken derartige Einwände [...] wenig überzeugungskräftig" (ebd. 222).

Ebenfalls mit den Interessen und Zielen sogenannter humanitärer Interventionen hängt die in interventionskritischen Werken häufig gestellte Frage zusammen, weshalb in gewissen Situationen nicht interveniert wurde, obwohl ganz offensichtlich massive Verletzungen fundamentaler Menschenrechte vorlagen - wie beispielsweise in Ruanda 1994. Eine gängige Erklärung besagt, dass die internationale Gemeinschaft selektiv interveniert (siehe Kapitel 5.2.) (vgl. Hoppe 2004: 153; vgl. Manger 2002: 305). Chomsky geht sogar so weit, von einer "Unterscheidung zwischen wertvollen und wertlosen Opfern" in der internationalen Politik der westlichen Mächte zu sprechen (Chomsky 2001: 33). Dass Fälle wie Ruanda und zum Teil auch Somalia und Osttimor, in denen entweder nicht oder zu spät interveniert wurde, viele Fragen aufwerfen und ein schlechtes Licht auf die Politik der UNO im Allgemeinen und der mächtigen Geber- und Wirtschaftsnationen im Speziellen werfen, soll hier nicht in Frage gestellt werden. Es gilt jedoch zu erwähnen, dass es auch solche Beispiele für humanitär gerechtfertigte und auch motivierte Interventionen gibt, die zeigen, dass es Fälle gab und immer noch gibt, in denen Staaten selbst dann eine humanitäre Intervention befürworten und bzw. oder durchführen, wenn politische und andere Interessen dagegen sprechen (vgl. Manger 2002: 305). So zum Beispiel in Fällen, wenn die humanitäre Intervention "eine konsequente, angemessene Handlung für eine bestimmte Identität wäre: Derzeit gilt dies für jene Staaten, die sich der Gemeinschaft der westlichen Demokratien zurechnen" (ebd. 305f). Ein Beispiel dafür ist die Führungsübernahme des INTERFET-Einsatzes (*International Force for East*

Timor) in Osttimor durch Australien, wodurch Australien nicht nur ein Anfang der 1990er Jahre abgeschlossenes militärisches Abkommen mit Indonesien opferte, sondern zudem die guten nachbarlichen Beziehungen zu den Staaten im asiatisch-pazifischen Raum (vgl. ebd. 306).

Ein weiterer und für diese Arbeit besonders wichtiger Argumentationsstrang kritisiert die humanitäre Intervention als in der imperialistischen und kolonialen Tradition stehende Praxis. Chomsky etwa entlarvt in einem seiner Werke die westlichen, in den meisten Fällen die Entscheidung zu und Durchführung von humanitären Interventionen bestimmenden, Industriestaaten als die ehemaligen Kolonialmächte, die auch heute noch einer imperialistisch und kolonialistisch ausgerichteten Politik nachgehen und nach politischer und wirtschaftlicher Macht streben. Auf der anderen Seite sieht er die sogenannten Entwicklungsländer, ehemalige Kolonien und Hauptobjekte humanitärer Interventionen (vgl. Chomsky 2001: 22). Orford bewegt sich auf ähnlichem Terrain. Im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit sowohl pro-, als auch antiinterventionistischen Ansätzen, kommt sie zu dem Schluss, dass egal, ob für die humanitäre Intervention oder dagegen, "[c]entral to each of the positions on humanitarian intervention I have sketched is an approach to international law that involves forgetting its imperial history" (Orford 2003: 45) (siehe Kapitel 2.3.).

Wie gezeigt wurde, sind die Bedenken über den Missbrauch der Ziele und des Zwecks der humanitären Intervention weit verbreitet. Während die einen das Problem bei der humanitären Intervention an sich sehen und das gesamte Konzept und die dahinter stehende Praxis in Frage stellen, sehen andere das Problem mehr in den internationalen gegenwärtigen und auch historischen Geschehnissen, Strukturen und Institutionen begründet. Als Möglichkeit, Missbrauch vorzubeugen oder so gering wie möglich zu halten, wird vor allem die Notwendigkeit einer Verrechtlichung der humanitären Intervention und einer Formulierung eines exakten Kriterienkatalogs genannt - wobei es auch hier Stimmen gibt, die gegen eine solche Verrechtlichung sprechen (siehe Kapitel 3.2.5.) (vgl. Ankenbrand 2002; Botzenhardt 2004; ICISS 2001; Lillich zitiert nach Griffiths/Levine/Weller 1995).

4. Von humanitärer Intervention und Neokolonialismus zu humanitärer Neokolonialismus

Kapitel 3 hat der Einführung in das Thema der humanitären Intervention und des Neokolonialismus, den zentralen Begriffen, Definitionen und Debatten, gedient. Darüber hinaus konnte die zu Beginn der Arbeit kritisierte Tatsache, die Auseinandersetzung mit dem Thema der humanitären Intervention sei von politik- und rechtswissenschaftlichen Ansätzen und Arbeiten dominiert und vernachlässige andere Perspektiven, veranschaulicht werden, ist doch fast jedes der bisher angeführten Werke einer der beiden wissenschaftlichen Disziplinen zuzurechnen. Im vorliegenden Kapitel dreht die Auseinandersetzung diesen dominanten politik- und rechtswissenschaftlichen Ansätzen nun endgültig den Rücken zu, lenkt die Diskussion durch das Zusammenführen der humanitären Intervention mit dem Neokolonialismus in eine andere Richtung und fördert so eine alternative Perspektive und Sichtweise auf das Thema der humanitären Intervention.

Das Ziel des vorliegenden Kapitels ist es aufzuzeigen, wie und warum sich der humanitäre Neokolonialismus entwickeln konnte bzw. entwickelt hat. Dafür soll ein Bogen von den, sich seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer stärker verfestigenden und verbreitenden, wirtschaftlichen, politischen und soziokulturellen Funktionsweisen und Mechanismen des Neokolonialismus, über die zentralen soziokulturellen und politisch-ideologischen Ereignisse und Entwicklungen, die den internationalen Durchbruch der universellen Menschenrechte und der humanitären Intervention ermöglicht haben, bis hin zur Instrumentalisierung und zum Missbrauch humanitärer Interventionen zur Verfolgung neokolonialer Interessen und Ziele durch westliche Industriestaaten gespannt werden.

4.1. Die Verankerung des Neokolonialismus in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur: neokoloniale Funktionsweisen und Mechanismen

In seinem 1965 erschienenen Artikel *"Le néo-colonialism: thème, mythe et réalité"* zeigt der französische Jurist Philippe Ardant auf, dass es sich bei dem Neokolonialismus um eine fast idente Fortsetzung des Kolonialismus handelt, mit der Ausnahme, dass seine Funktionsweisen und Mechanismen andere sind. Denn, so Ardant, mit Ende der Weltkriege und des Kolonialismus und den damit einhergehenden Veränderungen in der internationalen Politik

und in den internationalen Beziehungen, haben sich auch die Art und Weise wie bzw. die Mittel, mit denen die ungleichen Beziehungen zwischen den westlichen Industriestaaten und den ehemaligen Kolonien und heutigen Entwicklungsstaaten aufrechterhalten werden, verändert (vgl. Ardant 1965: 850ff).

Die Aufgabe des vorliegenden Kapitels ist es aufzuzeigen, was diese zentralen Funktionsweisen und Mechanismen des Neokolonialismus sind und kann somit als Fortsetzung und Vertiefung der in Kapitel 3.1. vorgestellten Theorie Nkrumahs zur Entstehung und Entwicklung des Neokolonialismus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts angesehen werden. Anhand der vier großen Dimensionen Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur wird veranschaulicht, wie stark die Verbreitung des Neokolonialismus von der westlichen und industrialisierten Welt vorangetrieben wurde und immer noch wird und wie tief dieser in den unterschiedlichsten Bereichen des wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens verankert ist. Ein wichtiger Schritt für die Beantwortung der dieser Auseinandersetzung zugrunde liegenden Fragestellungen, denn die Annahme, das Konzept und die Praxis der humanitären Intervention seien von neokolonialen Interessen, Zielen und Strukturen durchdrungen, nimmt angesichts der offensichtlichen Macht und Präsenz des Neokolonialismus, die im Folgenden dargestellt wird, zunehmend Gestalt an.

4.1.1. Wirtschaftlicher Neokolonialismus

Die wirtschaftliche Dimension des Neokolonialismus ist jene Dimension, die, sowohl in der öffentlichen Debatte, als auch in der Wissenschaft, mit Abstand die größte Aufmerksamkeit bekommt. Die gezielte ökonomische Kontrolle und Ausbeutung der Entwicklungsländer durch die Industriestaaten ist ein heiß diskutiertes Thema - ganz besonders in der Entwicklungsforschung und -theorie. Dabei werden unterschiedliche Fragen gestellt und zu beantworten versucht, wie etwa jene nach der Art und Weise. Warum ist den Industriestaaten so viel daran gelegen, die Wirtschaft der Entwicklungsländer zu kontrollieren? Wie, also mithilfe welcher Instrumente, Mechanismen und Strategien, wird die Kontrolle und Unterdrückung der Wirtschaft der Entwicklungsländer durch die Industriestaaten ausgeübt? Und was sind die Auswirkungen und Folgen dieser Praxis für die Wirtschaft (und damit auch für die Politik und für die Gesellschaft) der Entwicklungsländer?

Wie Schilling ganz richtig schreibt, "[t]he elimination of naked imperialist colonial rule [...] does not as yet remove the core of the colonial system, the economic monopoly of imperialist centres" (Schilling 1979: 67). Was Schilling damit meint, ist, dass die formelle Abschaffung des Kolonialismus nichts daran geändert hat, dass die ehemaligen Kolonialmächte und heutigen Industriestaaten ihre wirtschaftliche Monopolstellung auch weiterhin dazu einsetzen, die Weltwirtschaft in ihren Interessen zu kontrollieren. Die Dekolonisierung hat nicht zu einem Ausgleich des Ungleichheitsverhältnisses zwischen reichen und armen Staaten geführt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung desselben. Das ist vor allem dem Umstand zuzuschreiben, dass die kapitalistische Weltwirtschaft heute mehr denn je einem Nullsummenspiel gleicht; steigt eine Region bzw. ein Staat auf, steigt eine andere Region bzw. ein anderer Staat ab. Das heißt, dass die Vorteile, die sich eine Region bzw. ein Staat verschafft, immer auf Kosten einer anderen Region bzw. eines anderen Staates gehen (vgl. Wallerstein 2008: 184f). Um ihre wirtschaftliche Monopolstellung und die damit verbundene politische, soziale und auch kulturelle Macht beizubehalten, bedienen sich die industriellen Zentren somit einer Reihe unterschiedlicher Kontroll-, Unterdrückungs- und Ausbeutungsmechanismen. So können sie trotz der Dekolonisierung auch weiterhin von den Ressourcen der Peripherie profitieren. Das zentrale Ziel des wirtschaftlichen Neokolonialismus ist es demnach - um es in den Worten Schillings auszudrücken - "to maintain in any case the gap in the economic level (productive forces, labour productivity) between developing countries and capitalist industrial countries" (Schilling 1979: 99).

Die Basis dieses Ziels besteht allem voran in der von den Industriestaaten verfolgten gezielten Aufrechterhaltung der internationalen, kapitalistischen Arbeitsteilung. Auf der einen Seite befinden sich jene Regionen bzw. Staaten, denen es obliegt, Rohstoffe und einfache Primärgüter herzustellen und als Billigproduktionsstandard zu dienen. Bei diesen ist die Produktivität und damit auch die Wertschöpfung sehr niedrig. Auf der anderen Seite stehen jene Regionen bzw. Staaten, die diese Rohstoffe und einfachen Primärgüter zu Sekundär- und Tertiärgütern weiterverarbeiten bzw. weiterverarbeiten lassen, wobei durch die produktive industrielle Weiterverarbeitung eine enorme Wertsteigerung der Produkte stattfindet und somit hohe Profite bei deren Verkauf erzielt werden (vgl. ebd. 71). Die Wertschöpfung der fertigen Produkte findet daher größtenteils in den Industriestaaten statt, die ihrerseits daran interessiert sind, ihre überlegene Position in der internationalen Arbeitsteilung zu sichern und nach Möglichkeit auch auszubauen.

Auf Ereignisse und Entwicklungen, die diese internationale Arbeitsteilung und die damit zusammenhängende wirtschaftliche (und auch politische und gesellschaftliche) Macht der Industriestaaten gefährden (könnten), wird von letzteren mit den unterschiedlichsten Instrumenten und Strategien reagiert - nicht selten mit dem Ziel und Ergebnis einer noch stärkeren Kontrolle, Unterdrückung und auch Ausbeutung der Entwicklungsländer. Dabei wird vor allem auf drei Ebenen gearbeitet: auf bilateraler Ebene, also zwischen einzelnen Staaten; auf multilateraler Ebene, im Rahmen internationaler Organisationen; und durch internationale und multinationale Konzerne.

4.1.1.1. Bilaterale Ebene

Auf bilateraler Ebene bietet sich den Industriestaaten eine ganze Palette unterschiedlicher, auf die einzelnen Entwicklungsländer anwendbarer Kontroll- und Unterdrückungsmechanismen, mit denen sie im eigenen Interesse und zum eigenen Vorteil Druck auf letztere ausüben können. Alleine Schilling führt elf "methods of economic aggression", wie er sie nennt, an (ebd. 83). Dazu gehören zum Beispiel "total economic blockade", "blocking long-term and commercial credits", "manipulating the terms of trade", "embargo on export goods", "withdrawing foreign experts" und "organizing currency destabilization (through speculation, withdrawal of foreign exchange, manipulation of exchange rates [...])" (ebd. 83). Bei all diesen Maßnahmen nutzen die Industriestaaten die hohe Verschuldung, die strukturelle und die technologische Abhängigkeit der Entwicklungsländer zum eigenen Vorteil aus - auch im Rahmen humanitärer Interventionen, wie in Kapitel 5.3. anhand der humanitären Intervention der USA im Irak im Jahr 2003 gezeigt wird (vgl. ebd. 83).

Einen weiteren Angriffspunkt bietet die, in der Regel sehr einseitig ausgerichtete, Exportwirtschaft der Entwicklungsländer. Diese macht letztere insofern verwundbar, als sie oft in hohem Maße von den in den Industriestaaten ansässigen AbnehmerInnen abhängig sind. Die Möglichkeit der Entwicklungsländer, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern, sei es durch eine substantielle Erhöhung der Exportpreise, durch die Einführung besserer Arbeitsbedingungen und höherer Löhne, o. ä., wird vor allem dadurch begrenzt, dass die Industriestaaten über eine ganze Reihe unterschiedlicher Substitutionsmöglichkeiten verfügen, mit deren Hilfe sie solchen Preiserhöhungen ausweichen und entgegentreten können. Diese reichen von einfacher Länder- und Produktsubstitution, über die Forcierung der Inlandproduktion und der langfristigen Verringerung der Nachfrage nach bestimmten

Rohstoffen durch technischen Fortschritt bis hin zu dem Anlegen sogenannter Rohstofflager (vgl. Raffer 2007: 119).

Die hier aufgezählten Methoden und Möglichkeiten der Industriestaaten, auf bilateraler Ebene die Ökonomien der Entwicklungsländer auszunützen, zu manipulieren und zu unterdrücken, sind keinesfalls erschöpfend. Die Liste ist zu lang, um hier in ihrer Vollständigkeit behandelt zu werden, denn im Großen und Ganzen kann ihr jede Art wirtschaftlichen Druckausübens, Bevormundens, Unterdrückens, Ausbeutens usw. zugerechnet werden, die Industriestaaten anwenden, um ihre hegemoniale Stellung in der Weltwirtschaft und -politik zu sichern. Welche Rolle dabei humanitären Interventionen zukommt, wird vor allem in Kapitel 5.3. thematisiert.

4.1.1.2. Multilaterale Ebene

Dass sich Interessen und Ziele gemeinsam bzw. als Gruppe oft besser verfolgen lassen als im Alleingang, ist auch in der Staatenwelt bekannt und gewann in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der beiden Weltkriege und der sich durch die Internationalisierung und Globalisierung immer schneller verändernden Welt zunehmend an Bedeutung (vgl. Schilling 1979: 110f). Die Anzahl der seit 1945 zur Bewältigung unterschiedlicher Herausforderungen und Probleme in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur gegründeten staatlichen Zusammenschlüsse als sogenannte internationale Organisationen veranschaulicht das sehr gut, gibt es heute doch bereits weit mehr internationale Organisationen als Staaten. Diese können sowohl in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung, als auch in ihrer Größe, ihrem territorialen Fokus, der Reichweite und der Geltungsmacht ihrer Beschlüsse und Handlungen, etc. variieren. Die Welt der internationalen Organisationen ist folglich sehr vielseitig. Was jedoch allen internationalen Organisationen gemein ist, ist das Spannungsverhältnis zwischen Integration und Souveränität, in dem sich die einzelnen Mitgliedstaaten ständig befinden und das folglich auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit beeinflusst (vgl. Binder et al. 2011: 45f). "Die Staaten wollen einerseits Probleme durch gemeinsame Zusammenarbeit lösen, andererseits wollen sie sich möglichst viel Handlungsspielraum bewahren und verhindern, dass Maßnahmen gesetzt werden, die ihren Interessen widersprechen" (ebd. 46).

Dass die eigenen Interessen auch hier im Vordergrund stehen, überrascht wenig. Was in diesem Zusammenhang jedoch bedeutend ist, ist wem bzw. welchen Staaten es gelingt, diese auch tatsächlich durchzusetzen. In internationalen Organisationen gibt es unterschiedliche Formen der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung, wobei die Mehrstimmigkeit die am weitesten verbreitete ist. In der Regel gilt dabei der Grundsatz der Gleichheit aller Staaten - jedem Staat eine Stimme (vgl. ebd. 51). "Da die Staaten in Größe, Bevölkerungszahl und militärischer sowie wirtschaftlicher Bedeutung aber sehr unterschiedlich sind, kann dieser Grundsatz zu Verzerrungen führen" (ebd. 51). Deshalb werden bestimmten Staaten in vielen internationalen Organisationen gewisse Vorrechte zugestanden, wie beispielsweise im UNO-Sicherheitsrat, in dem die fünf ständigen Mitglieder ein Vetorecht genießen, oder in den großen Finanzorganisationen Weltbank und Internationaler Währungsfonds, in denen sich das Stimmgewicht nach dem vom jeweiligen Mitgliedsstaat geleisteten Beitrag am Grundkapital der Organisation richtet - in diesem Fall wird von Stimmwägung gesprochen (vgl. ebd. 51). So oder so sind es jene, die Weltwirtschaft und -politik anführenden und kontrollierenden Industriestaaten, welche in den internationalen Organisationen die Richtung und den Ton angeben. Das gilt im Besonderen für jene internationalen Organisationen, denen im Gründungsvertrag sehr weitreichende Befugnisse und Rechte übertragen worden sind, wie etwa die UNO im Allgemeinen und der UNO-Sicherheitsrat im Speziellen, der Internationale Währungsfonds und die Weltbank, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Nordatlantikpakt Organisation (NATO), die Europäische Union, usw. (vgl. ebd. 46).

Wie die Durchsetzung eigener Interessen innerhalb internationaler Organisationen ausschauen kann bzw. wie Industriestaaten es bewerkstelligen, das ökonomische Ungleichheits- und Unterdrückungsverhältnis zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern auch auf multilateraler Ebene, im Rahmen internationaler Organisationen, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, lässt sich zum Beispiel anhand der unterschiedlichen, von westlichen Industriestaaten ausgehenden Entwicklungs-, Anpassungs- und Stabilisierungsprogramme veranschaulichen. Darunter fallen etwa die sogenannten Strukturanpassungsprogramme, die vom Internationalen Währungsfonds und von der Weltbank unter Leitung mächtiger Industriestaaten entwickelt worden waren, um die Wirtschaft der Entwicklungsländer in Folge der 1982 ausgebrochenen Schuldenkrise an das kapitalistisch-liberale Wirtschaftssystem der westlichen Industriestaaten heranzuführen und anzupassen (vgl. Küblböck/Staritz 2007: 167ff). Aber auch an den in Reaktion auf humanitäre Katastrophen stattfindenden

Diskussionen im UNO-Sicherheitsrat, in deren Rahmen darüber entschieden werden soll, ob ein Einschreiten im jeweiligen Fall notwendig ist oder nicht, lässt sich zeigen, dass wirtschaftliche Interessen die Handlungen und Entscheidungen westlicher Industriestaaten und damit die staatliche Zusammenarbeit innerhalb der UNO beeinflussen. Denn die Entscheidung für oder gegen eine Intervention ist in den meisten Fällen davon beeinflusst, welche Auswirkungen eine Intervention im jeweiligen Fall auf die Wirtschaft der die Entscheidung fallenden Staaten - in der Regel sind es die fünf ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates - haben würde (vgl. Hoppe 2004: 72) (siehe Kapitel 5.2.).

4.1.1.3. Multi- und transnationale Unternehmen

Neben der bilateralen und der multilateralen gibt es noch eine weitere Ebene, auf der neokoloniale Interessen und Ziele durch die Anwendung und den gezielten Einsatz von wirtschaftlichen Kontroll- und Unterdrückungsmechanismen verfolgt werden - jene der sogenannten multi- und transnationalen Unternehmen. Bei diesen handelt es sich im Allgemeinen um Unternehmen, die grenzüberschreitend, auf globaler Ebene, arbeiten und produzieren (lassen). Während jedoch multinationale Unternehmen in der Regel über eine Muttergesellschaft mit Hauptsitz in einem bestimmten Land und mehrere Tochtergesellschaften in anderen Staaten verfügen und dadurch relativ ortsgebunden sind, lassen sich transnationale Unternehmen kaum noch geografisch verorten. In den meisten Fällen verfügen sie über ein großes Netzwerk unterschiedlicher Forschungs-, Produktions-, Verwaltungs- und Zulieferunternehmen, wodurch die Kompetenzen und Zuständigkeiten auf mehrere, weltweit verbreitete, Zentren verteilt sind. Eine strikte Trennung von und Unterscheidung zwischen multi- und transnationalen Unternehmen ist jedoch nicht wirklich möglich, da ihre Grenzen verschwimmen und es in vielen Fällen nicht eindeutig ist, um welche Art von Unternehmen es sich handelt (vgl. Fischer/Reiner/Staritz 2010: 8f; vgl. Flecker 2000: 1).

Profit, Einfluss und Macht. Diese drei Dinge stellen das oberste Ziel und die wichtigste Gemeinsamkeit aller multi- und transnationalen Unternehmen dar. Es sind jedoch nicht die Ziele an sich, die hier von Interesse sind, sondern die Mechanismen, Mittel und Strategien mit denen diese verfolgt und auch erreicht werden. Denn die Art und Weise wie multi- und transnationale Unternehmen zu ihrer Größe und Macht kommen und diese dann

aufrechterhalten, weist auf vielen Ebenen neokoloniale Elemente auf (vgl. Englert/Grau/Komlosy 2006: 27).

Die Leitunternehmen solcher multi- und transnationalen Konzerne, die fast ausnahmslos in den Zentren der Weltwirtschaft bzw. in Industriestaaten angesiedelt sind, stehen an der Spitze räumlich und organisatorisch komplexer Wertschöpfungsketten, an deren unteren Ende die Zweig- und Tochterfirmen in den Peripherien der Weltwirtschaft, den Entwicklungsländern, stehen. Um mit dem Verkauf des am Ende einer solchen Wertschöpfungskette stehenden Produkts den höchst möglichen Gewinn zu erzielen, versuchen die Leitunternehmen die Kosten der jeweiligen Entwicklungs- und Produktionsschritte so niedrig wie möglich zu halten (vgl. Fischer/Reiner/Staritz 2010: 8f). Investitionen dienen in diesem Szenario nicht dem Ausbau, der Entwicklung und der Förderung lokaler Strukturen, sondern der Ausnützung und Ausbeutung derselben (vgl. Schilling 1979: 98). Wie Nkrumah treffend ausdrückt:

The result of neo-colonialism is that foreign capital is used for the exploitation rather than for the development of the less developed parts of the world. Investment under neo-colonialism increases rather than decreases the gap between the rich and the poor countries of the world. The struggle against neo-colonialism is not aimed at excluding the capital of the developed world from operating in less developed countries. It is aimed at preventing the financial power of the developed countries being used in such a way as to impoverish the less developed (Nkrumah 1965: x).

Was hier stattfindet, ist somit eine gezielte Ausnützung, Ausbeutung und damit auch Unterdrückung der Entwicklungsländer durch die Zentren der Weltwirtschaft. Wichtig ist, dass die eigentliche Wertschöpfung auf Kosten der Entwicklungsländer in den Industriestaaten stattfindet, was unweigerlich zu einer Aufrechterhaltung und Verstärkung des Ungleichheitsverhältnis zwischen armen und reichen Staaten beiträgt und zu einer "Polarisierung in leistungsstarke und -schwache Regionen" führt - wozu auch humanitäre Interventionen ihren Beitrag leisten können, wie in Kapitel 5.3. anhand der humanitären Intervention der USA im Irak im Jahr 2003 noch gezeigt wird (Englert/Grau/Komlosy 2006: 26f). Die Wirtschaft und das Finanzwesen der Entwicklungsländer bleiben somit, wie schon zu Zeiten des Kolonialismus, im Rahmen eines komplexen Abhängigkeits- und Unterdrückungsverhältnisses "linked [...] with those of the former colonial ruler" (Nkrumah 1965: xiii).

4.1.2. Politischer Neokolonialismus

Um aufzuzeigen, wie der Neokolonialismus auf politischer Ebene wirkt und arbeitet, bietet es sich an, bei der Situation der neuen unabhängigen Staaten in der Zeit nach der Dekolonisierung anzusetzen, als der Grundstein dafür gelegt wurde, dass nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische Unabhängigkeit von den ehemaligen Mutterländern ausblieb. Im Rahmen der durch die Kolonialmächte initiierten und auch kontrollierten großen Dekolonisierung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden die Kolonialreiche ohne Rücksicht auf politische, soziale, ethnische und kulturelle Gegebenheiten in viele einzelne nationalstaatliche Einheiten geteilt (vgl. Nkrumah 1965: xiii). Auf Basis dieser willkürlichen Grenzziehungen und wegen des Fehlens funktionierender verwaltungs-, rechts-, sicherungs- und gesellschaftspolitischer Einrichtungen und Strukturen war es den neuen unabhängigen Staaten kaum möglich, sich ohne Hilfe zu geeinten und starken Nationen zu entwickeln (vgl. ebd. xiii). Die ehemaligen Kolonialmächte und andere mächtige Industriestaaten boten sich sogleich an, ihnen zur Seite zu stehen und profilierten sich - wie schon zu Zeiten des Kolonialismus - als Bringer und Förderer von Entwicklung, Fortschritt, Modernisierung und Wohlstand.

Was folgte, waren zum Teil schwerwiegende Eingriffe in die Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der jungen Staaten, wie zum Beispiel die Korruption und Manipulation politischer Eliten. Dadurch wurde sichergestellt, dass die herrschenden Eliten der neuen unabhängigen Staaten die Interessen der industriellen kapitalistischen Welt vornan stellten und damit die hegemoniale Stellung der Industriestaaten stärkten, was vor dem Hintergrund des Kalten Krieges besonders wichtig war (vgl. Englert/Grau/Komlosy 2006: 25ff). Die Bedürfnisse der Industriestaaten standen somit vor jenen des eigenen Landes bzw. der eigenen Bevölkerung, was eine Zuspitzung der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Probleme zur Folge hatte und im weiteren Verlauf zur Schuldenkrise der 1980er Jahre und weiteren Ereignissen führte, die das Ungleichheits- und Unterdrückungsverhältnis zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten immer weiter vergrößerten (und immer noch vergrößern) (vgl. Nkrumah 1965: xv). Ein Beispiel für eine solche Einflussnahme, Bevormundung und Unterdrückung der jungen unabhängigen Staaten durch die industrielle kapitalistische Welt ist die Lateinamerikapolitik der USA in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die Noam Chomsky und Edward S. Herman als ein "neo-colonial system of client states" beschreiben (Chomsky/Herman 1979: ix; vgl. Said 1994a: 398).

Diese direkten, sehr offensiven Methoden der Industriestaaten, arme und schwache Länder zum eigenen Vorteil auszunützen, haben vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung und Vernetzung der Welt, der wachsenden Bedeutung der UNO und der universellen Menschenrechte und dem dadurch allmählich erstarkenden (Selbst-) Bewusstsein der Entwicklungsländer immer mehr an Bedeutung verloren. Das bedeutet jedoch nicht, dass die politische Dimension des Neokolonialismus an Relevanz verloren hat. Vielmehr haben sich neue, indirekter und versteckter arbeitende Formen der politischen Einflussnahme, Bevormundung und Unterdrückung herausgebildet. So zum Beispiel im Bereich der sogenannten Entwicklungspolitik.

Seit der Schuldenkrise der 1980er Jahre wurden die Entwicklungsländer immer stärker in ein von den Industriestaaten geschaffenes Netzwerk unterschiedlicher Entwicklungs-, Modernisierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen und -programme eingebunden. Dadurch wurden sie zunehmend von Entwicklungsgeldern, Entwicklungshilfe, Entwicklungszusammenarbeit u. ä. abhängig (vgl. Baraki 2004: 22; vgl. Schilling 1979: 84). Ein Umstand, der den Industriestaaten ohne Zweifel gelegen kommt, denn "[b]y granting or refusing [...] development aid, imperialist centres [can, Anm. M.G.] exert pressure on countries of the former colonial world and try [...] to secure a general political and social-structural frame for the exploiting activities [...] in these countries" (Schilling 1979: 84).

Ein weiteres Beispiel sind die die Ausbeutung, Bevormundung und Unterdrückung der Entwicklungsländer unterstützenden politischen Diskurse, kommuniziert und propagiert durch die Massenmedien der Industriestaaten: "The mass media everywhere tend to serve the important interests that dominate the state and select and suppress facts so as to convey the impression that national policy is well-intentioned and justified" (Chomsky/Herman 1979: 23). Durch selektive Berichterstattung und die kontrollierte Manipulation der Massenmedien rechtfertigen die Regierungen der Industriestaaten auf politischer Ebene interessensgesteuerte Eingriffe in Entwicklungsländer. Dabei werden die unterschiedlichsten Konzepte und Diskurse herangezogen, um die Glaubwürdigkeit und Wirkungskraft der Argumentation zu stärken, wie zum Beispiel Demokratie, Entwicklung, die universellen Menschenrechte, Terrorismus, u. a. (vgl. ebd. x, 3f, 7). In Kapitel 5.1. wird gezeigt, wie diese Form der neokolonialen Einfluss- und Machtpolitik bei humanitären Interventionen Anwendung findet.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass sich die Funktionsweisen und Mechanismen des politischen Neokolonialismus über die Jahrzehnte hinweg verändert haben; von sehr direkten und offensiven zu eher indirekt und versteckt arbeitenden Formen. Die Frage, welche der beiden Formen den Interessen der Industriestaaten dienlicher sind, stellt sich in Anbetracht der Tatsache, dass letztere viel schwieriger zu erkennen, nachzuweisen und damit auch zu verurteilen sind, nicht.

4.1.3. Soziokultureller Neokolonialismus

Gesellschaft und Kultur sind Orte der Begegnung, der Differenz und der Macht. Der italienische Kommunist Antonio Gramsci beschrieb Kultur in Anlehnung an Karl Marx als "jenes Terrain, auf dem das Ringen um die politische Vorherrschaft, die Hegemonie, ausgetragen wird" (Gramsci, zitiert nach Faschingeder 2007: 208). Da Neokolonialismus eine spezielle Form des Ringens bzw. des Kampfes um (politische) Hegemonie darstellt, muss dieser folglich über eine ausgeprägte kulturelle (und soziale) Dimension verfügen. Auf welchen Konzepten und Theorien diese soziokulturelle Dimension des Neokolonialismus beruht und wie diese (in der Praxis) Anwendung findet, soll nun aufgezeigt werden.

Der Kulturbegriff und die damit zusammenhängenden, in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft verankerten, Theorien und Praktiken blicken auf eine sehr bewegte und vielschichtige Geschichte zurück - auf die hier nicht im Detail eingegangen wird (vgl. ebd. 198ff). Zentral ist vielmehr die Rolle und Bedeutung von Kultur in der Begegnung und Auseinandersetzung zwischen Gesellschaften (und auch Staaten), wie es beispielsweise im Neokolonialismus der Fall ist.

Imperialismus, Kolonialismus und folglich auch Neokolonialismus basieren nicht nur auf Aneignung und Akkumulation, sondern werden durch komplexe und wirkungsvolle ideologische Programme unterstützt und auch angetrieben, die die Darstellung von Territorien und Gesellschaften als Führung, Herrschaft und bzw. oder Hilfe erfordernd zum Inhalt haben und somit Eroberungs- und Expansionsbestrebungen stützen und legitimieren (vgl. Said 1994a: 44). Die Argumentation findet dabei vor allem auf kultureller und sozialer Ebene statt. Dabei werden einer Gesellschaft bestimmte (diskriminierende) kulturelle Charakteristika und Merkmale zugeschrieben, die sie als unterentwickelt, unterlegen und bzw. oder Hilfe bedürftig darstellen und somit als Eroberungs- und bzw. oder Interventionsziel rechtfertigen

(sollen) (vgl. Bhabha 2007: 104). Im Laufe der Zeit ist in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe unterschiedlicher Stereotypisierungen und Zuschreibungen entstanden, die sich in einigen Fällen, wie etwa der Beziehung Europas zu Afrika im Rahmen des Kolonialismus, dem Verhältnis der Vereinigten Staaten zum Nahen und Mittleren Osten in den letzten Jahrzehnten oder dem Umgang der Industriestaaten mit Entwicklungsländern im Rahmen der Entwicklungspolitik, zu eigenen Wissens-, Macht- und Herrschaftsdiskursen verfestigt haben (vgl. ebd. 99). Ein Beispiel, anhand dessen sich die zu einem großen Teil auf ebendiesen Wissens-, Macht- und Herrschaftsdiskursen basierende soziokulturelle Dimension des Neokolonialismus gut veranschaulichen lässt, ist die Beziehung des Westens zum sogenannten Orient - thematisiert und aufgearbeitet in Edward Saids erstmals 1978 erschienenem Werk "*Orientalism*".

Für Said entspringt der Orientalismus, wie er ihn nennt, der Jahrtausende alten Nahebeziehung Europas zum (Nahen und Mittleren) Osten und beschreibt vor allem drei Dinge: (1.) das durch sogenannte OrientalistInnen im akademischen Feld produzierte Wissen über den Orient, (2.) die Denkweise, die zwischen Orient und Okzident als zwei Gegensätze unterscheidet und (3.) die Art und Weise, wie der Westen durch unterschiedliche Maßnahmen und Strategien seit Jahrhunderten den Orient dominiert und kontrolliert (vgl. Said 1994b: 2f). Denn "[t]he relationship between Occident and Orient is a relationship of power, of domination, of varying degrees of a complex hegemony" (ebd. 5). Das heißt, dass Said die ungleiche Beziehung zwischen West und Ost auf mehreren Ebenen verankert sieht, wobei jede der drei Ebenen auf der kulturellen Begegnung und auch Abgrenzung des Westens mit dem bzw. vom (Nahen und Mittleren) Osten beruht.

Ein zentrales Element dieser Beziehung ist nach Said die der westlichen Gesellschaft und Kultur zugrunde liegende Auffassung, nicht-westlichen Gesellschaften überlegen zu sein (vgl. ebd. 7, 11). Dabei wird in der Regel vergleichend bzw. gegenüberstellend vorgegangen. Jede Zuschreibung und Stereotypisierung der Menschen im Orient erfolgt mit Bezugnahme auf die westlichen Gesellschaften: "On the one hand there are Westerners, and on the other there are Arab-Orientals; the former are [...] rational, peaceful, liberal, logical, capable of holding real values, without natural suspicion; the latter are none of these things" (ebd. 49). Demnach liegt die Bedeutung dieses Stereotypisierens und Zuschreibens nicht nur im Definieren des Anderen als unterlegen, sondern gleichzeitig auch des Eigenen (in Relation zu diesem Anderen) als überlegen.

Wichtig ist, dass für die vorliegende Auseinandersetzung nicht nur die Stereotypisierungen und Zuschreibungen an sich, also ihr genauer Wortlaut, von Bedeutung sind. Zentral ist auch, von wem sie verwendet werden bzw. wer die Macht hat, diese für die Bevormundung, Unterdrückung und bzw. oder Ausbeutung anderer Gesellschaften und Menschen einzusetzen und welche Interessen und Ziele dabei ausschlaggebend sind. Auf das Thema der vorliegenden Arbeit bezogen bedeutet das, dass es zu untersuchen gilt, welche Wissens-, Macht- und Herrschaftsdiskurse es sind, die die Entscheidung zur Durchsetzung humanitärer Interventionen beeinflussen und bestimmen, welche AkteurInnen diese Diskurse dominieren und welche Interessen und Ziele dabei verfolgt werden (siehe Kapitel 5.1.)

Diese Wissens-, Macht- und Herrschaftsdiskurse zählen somit zu den zentralen Funktionsweisen und Mechanismen des soziokulturellen Neokolonialismus. Spätestens seit Michel Foucault wissen wir, dass Diskurse dann die stärkste Wirkung und Macht entfalten, wenn sie tief in einer Gesellschaft verankert sind und von den einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft (unreflektiert) hingenommen und damit auch akzeptiert bzw. als "wahr" angesehen werden (vgl. Foucault 1973). Das wiederum bedeutet, dass jene AkteurInnen, denen daran gelegen ist, einem Diskurs Wirkung und Macht zu verleihen und mit demselben bestimmte Ziele zu erreichen, versuchen, diesen zu verbreiten und gesellschaftlich zu verankern.

An dieser Stelle kann noch einmal zu Said und seinen drei Dimensionen des Orientalismus übergeleitet werden, die für die vorliegende Arbeit eine besondere Bedeutung bekommen, wenn sie vom Orientalismus losgelöst und auf die Beziehung zwischen westlichen Industriestaaten und Entwicklungsländern angewendet werden. Denn die Produktion von Wissen über ein konstruiertes inferiores Anderes, die Verankerung einer Denkweise, die dieses konstruierte Andere als Gegensatz versteht und die auf den ersten beiden Dimensionen aufbauende Dominanz über dieses konstruierte Andere, finden sich in den unterschiedlichsten Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungsverhältnissen - auch und vor allem in solchen neokolonialer Natur, wie in der vorliegenden Arbeit und vor allem in Kapitel 5 gezeigt wird (vgl. Said 1994b: 2f).

4.2. Die Verlagerung des Schutzes der Menschenrechte als Voraussetzung für die humanitäre Intervention

Vor dem Hintergrund des soeben dargestellten neokolonialen Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungssystems soll nun aufgezeigt werden, was sich verändert hat bzw. was geschehen ist, dass die humanitäre Intervention nach Ende des Kalten Krieges so plötzlich an Bedeutung gewonnen hat, wo eine solche Praxis in den drei bis vier Jahrzehnten davor doch undenkbar gewesen ist. Es gilt also herauszufinden, welche Ereignisse und Entwicklungen dazu geführt haben, dass die humanitäre Intervention in den 1990er Jahren ihren Durchbruch erleben konnte. Denn die Tatsache, dass humanitäre Interventionen heute für neokoloniale Interessen und Ziele instrumentalisiert und missbraucht werden, setzt nicht nur die Verankerung neokolonialer Strukturen voraus, sondern auch und vor allem die Entwicklung der humanitären Intervention zu einer international bedeutenden Praxis.

Zu diesem Zweck setzt das vorliegende Kapitel nicht bei der humanitären Intervention an sich an, sondern bei ihrer Legitimationsgrundlage, den universellen Menschenrechten. In Anlehnung an Samuel Moyns *"The Last Utopia. Human Rights in History"* (2010) soll im Folgenden die Verlagerung des Schutzes der universellen Menschenrechte als Voraussetzung für den Durchbruch der humanitären Intervention dargestellt werden, wobei deutlich wird, dass der internationale Erfolg der universellen Menschenrechte weniger auf Entwicklungen und Veränderungen im Völkerrecht und in der internationalen Politik zurückzuführen ist, als vielmehr auf solche soziokultureller und politisch-ideologischer Natur.

4.2.1. Zur Entwicklung der universellen Menschenrechte

Die Frage nach der Entstehung und der Geschichte der Menschenrechte wird in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung sehr unterschiedlich behandelt und beantwortet. Dabei wird die Diskussion vor allem von zwei Positionen bestimmt. Auf der einen Seite stehen jene Ansätze, die hinter den Menschenrechten eine historische Kontinuität sehen und deren Analysen bis weit in die Geschichte zurückgehen. Auf der anderen Seite dagegen herrscht die Auffassung vor, dass die Menschenrechte erst im Zuge der sich verändernden internationalen Rahmenbedingungen nach 1945 entstanden sind. Nach Moyn sind es vor allem HistorikerInnen, die die Ursprünge der universellen Menschenrechte im antiken Griechenland, in der Entstehung des Judentums oder des Christentums, in den großen

philosophischen Werken der Moderne, in der Antisklaverei- oder Antirassismusbewegung, usw. verorten (vgl. Moyn 2010: 5ff).

Moyn distanziert sich von diesen Ansätzen. Ihm nach ist es zwar nicht zu leugnen, dass es ähnliche Rechte schon seit langer Zeit gibt, die universellen Menschenrechte, so wie wir sie heute kennen, seien jedoch eine Erscheinung bzw. Entwicklung der Zeit nach 1945 (vgl. ebd. 7). Außerdem warnt er davor, dass "[i]f human rights are treated as inborn, or long in preparation, people will not confront the true reasons they have become so powerful today" (ebd. 12). Genau diese heutige Bedeutung und Wirkungsmacht der universellen Menschenrechte - allgemein und vor allem als Legitimationsgrundlage der humanitären Intervention - ist hier von Interesse.

Erstmals in der englischen Sprache aufgetaucht ist der Begriff in den 1930er Jahren (vgl. ebd. 48f). Bekannt wurde er jedoch erst im Jahrzehnt darauf im Rahmen der 1941 auf der Arcadia Konferenz verabschiedeten Atlantic Charta mit den von Franklin D. Roosevelt formulierten sogenannten *Four Freedoms*, welche einen "subsidiary part of a hopeful alternative vision to set against Adolf Hitler's vicious and tyrannical new order" darstellten (ebd. 44, 48). 1945 folgte die Gründung der UNO und bereits kurz darauf fanden die ersten Treffen der UNO-Menschenrechtskommission statt. Wenige Jahre danach, im Dezember 1948, verabschiedete die UNO-Generalversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Was folgte kann jedoch kaum als Erfolg oder gar Durchbruch der universellen Menschenrechte angesehen werden, blieben sie während der ersten drei Jahrzehnte ihres offiziellen Bestehens doch relativ unbemerkt und unbeachtet. Sogar 1968, als die UNO zur Feier des 20. Geburtstags der universellen Menschenrechte das "International Human Rights Year" ausrief und zu diesem Zweck eine Konferenz in Teheran, Iran, organisierte, blieben die Menschenrechte eine periphere Angelegenheit (vgl. ebd. 2).

4.2.2. Die universellen Menschenrechte im Kampf der Utopien

Nach Moyn liegt das Ausbleiben des Erfolgs der universellen Menschenrechte in den ersten Jahrzehnten nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 vorrangig darin begründet, dass nach Ende des Zweiten Weltkrieges andere Ideologien, Utopien, Gesellschafts- und Wertesysteme dominierten, die den universellen

Menschenrechten keinen Platz ließen und diese an den Rand drängten. Weder die Länder und Gesellschaften des sozialistischen-kommunistischen Blocks, noch die antikoloniale Bewegung oder die 1968er StudentInnenrevolutionen waren von den universellen Menschenrechten inspiriert oder motiviert (vgl. ebd. 90, 131). Ein treffendes Beispiel stellen in diesem Zusammenhang die verschiedenen Parteien und Strömungen der sogenannten "französischen Linken" - unter diesem Begriff wird im Großen und Ganzen die gesamte links ausgerichtete Fraktion der französischen Politik verstanden - dar, denn auch hier fanden die universellen Menschenrechte - vorerst - keinen Anklang und sahen sich zugunsten der in den unterschiedlichen kommunistischen, sozialistischen, antikolonialen usw. Bewegungen vermittelten Ideologien und Werten in den Hintergrund gedrängt:

Um die 1960er Jahre herum waren André Glucksmann, Philosoph und Autor, Bernard Kouchner, Politiker und Arzt, Bernard-Henri Lévy, Intellektueller und Autor, Benny Lévy, Philosoph und Autor, und andere VertreterInnen der französischen Linken allesamt Mitglieder in unterschiedlichen kommunistischen und sozialistischen Parteien und Strömungen Frankreichs. Neben der Kritik an der eigenen, neoliberal ausgerichteten Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, standen vor allem die Bezugnahme auf und Stellungnahme zu den weltweit bedeutenden und folgenreichen Ereignissen der damaligen Zeit im Vordergrund. Wie etwa der Vietnamkrieg, der Algerienkrieg und andere antikoloniale Bewegungen, der Bürgerkrieg in Biafra, die StudentInnenproteste von 1968 und natürlich der Kalte Krieg. Politische Persönlichkeiten und Revolutionäre wie Josef Stalin, Lenin, Mao Zedong, Fidel Castro und Che Guevara, ihre Lehren und Ideologien, dienten - unter anderem - als Bezugspunkt und Inspiration. Als westlich angesehene Ideologien und Modelle wie Kolonialismus, Imperialismus, Neoliberalismus, Kapitalismus usw. und die mit diesen assoziierte Unterdrückung und Gewalt wurden dagegen abgelehnt. In der antikolonialen Bewegung beispielsweise galt die Solidarität und Unterstützung der Parteien und ihrer AnhängerInnen (wie Glucksmann, Kouchner, Lévy, Lévy u. a.) den nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung strebenden Kolonien, nicht deren Mutterländern (vgl. Aeberhard 1996: 38ff; vgl. Moyn 2010: 169ff).

Heute zählen Glucksmann, Kouchner, Lévy und Lévy zu den glühendsten BefürworterInnen und VerfechterInnen der humanitären Intervention (und damit auch der universellen Menschenrechte) in der westlichen Welt und sind darum bemüht, dieser eine zentralere Bedeutung und ein höheres Ansehen in der internationalen Politik und in den internationalen

Beziehungen zu verschaffen (vgl. Glucksmann 2012; vgl. Moyn 2010: 168f). Ein Umstand, der insofern verblüfft, als sich die humanitäre Intervention ganz eindeutig gegen einige der in den 1960er Jahren von den AnhängerInnen der französischen Linken hoch gehaltenen Werte, Ziele und Vorstellungen, wie etwa Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit, richtet.

Die zentrale Frage, die Moyn sich in diesem Zusammenhang stellt, ist: Wie sind die universellen Menschenrechte zu ihrer heutigen Bedeutung gekommen? Was ist geschehen bzw. was hat sich verändert, dass die universellen Menschenrechte weltweit zu *der* Ideologie avancierten (vgl. Moyn 2010: 47)?

Moyns Antwort auf diese Fragen setzt in den 1970er Jahren an. Denn diese waren eine Zeit, so der Historiker, in denen sowohl in den neuen unabhängigen Staaten, als auch in den sozialistischen Ländern und den westlichen Industrienationen immer deutlicher wurde, dass die verschiedenen, diesen unterschiedlichen Systemen zugrunde liegenden Ideologien, Utopien, Gesellschafts- und Wertesysteme nicht zu den erwünschten und erwarteten Erfolgen und Zielen führten. Was folgte, war die Suche nach Alternativen bzw. *einer* Alternative (vgl. ebd. 131, 136, 173). Und genau diese Zeit, "when so many were to search for a substitute utopia", war es, in der die universellen Menschenrechte zuerst ihren Aufschwung und dann ihren Durchbruch erlebten - sowohl politisch und auf Regierungsebene, als auch und vor allem gesellschaftlich durch die Bestrebungen unterschiedlicher zivilgesellschaftlicher AkteurInnen (ebd. 131). Die im Folgenden dargestellten Geschehnisse und Entwicklungen sind nach Moyn in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben. Dass sie hier mehr oder weniger getrennt dargestellt werden, hat rein praktische Gründe. Tatsächlich bestehen zwischen ihnen Verbindungen auf den unterschiedlichsten Ebenen.

In vielen der neuen unabhängigen Staaten bzw. ehemaligen Kolonien war es so, dass der nach der Unabhängigkeit eingeschlagene Weg des antikolonialen Nationalismus und der nationalen Selbstbestimmung nicht zur erwarteten Entwicklung, Modernisierung, Industrialisierung usw. führte, sondern sich die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Probleme der Länder mehrten und es in manchen Fällen sogar zu gewaltsamen Konflikten und in einzelnen Fällen auch zu Kriegen kam (vgl. ebd. 173ff). Nicht zu vergessen die allmähliche Verankerung und Verbreitung neokolonialer Strukturen, wie sie in Kapitel 4.1. dargestellt

wurden. Die bis dahin vorherrschenden Ideologien und Utopien wurden somit weitgehend verworfen und "[a]n idealism based on human rights served as an alternative" (ebd. 173).

Auch die unterschiedlichen kommunistischen und sozialistischen Bewegungen sahen sich immer tiefer in einer Sackgasse gefangen - so auch die französische Linke. Die bereits weiter oben beschriebenen erhofften Erfolge und angestrebten Ziele blieben aus bzw. unerreicht. Neoliberalismus und Kapitalismus schienen jedes Hindernis überwinden zu können und verbreiteten sich immer weiter und mit ihnen neue, neokoloniale Formen der Ungleichheit, Unterdrückung und Ausbeutung (siehe Kapitel 4.1.). Dazu kam die soeben dargestellte Enttäuschung über das Scheitern eines großen Teils der neuen unabhängigen Staaten, sich durch Unabhängigkeit und Selbstbestimmung von ihrer kolonialen Vergangenheit lösen zu können und zu wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich starken Ländern zu werden (vgl. ebd. 173ff).

Ein Beispiel, anhand dessen gut veranschaulicht werden kann, welche Reaktionen der Frust über diese enttäuschten und verlorenen Hoffnungen auslöste, ist die Gründung der NGO *Médecins sans Frontières* (Ärzte ohne Grenzen) durch Kouchner und einer Reihe anderer, zum Teil ebenfalls der französischen Linken angehörender, Ärzte und Journalisten. Kouchner und ein paar seiner Kollegen waren während des Biafra Krieges Ende der 1960er Jahre im Rahmen eines Einsatzes des *Comité international de la Croix-Rouge* (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) mehrere Monate vor Ort, um den vom Krieg betroffenen Menschen zu helfen. Im Rahmen dieses Einsatzes musste sich Kouchner, so wie auch die anderen TeilnehmerInnen, dazu verpflichten, die in diesem Krieg gesammelten Erfahrungen und Informationen für sich zu behalten. Damit sollte verhindert werden, dass Informationen ungewollt an die Öffentlichkeit und an die Sowjetunion gelangten (vgl. Aeberhard 1996: 38). Angesichts der ungeahnten und schrecklichen Ausmaße dieses Krieges brach Kouchner jedoch seine Schweigepflicht und machte seine Erfahrungen und die seiner Kollegen publik, denn "[t]he memory of the silence that had surrounded the horror of the Nazi camps remained with them, and they could not accept the thought that another genocide would occur in this century" (ebd. 38). Durch die im Biafra Krieg erlangte Erkenntnis, dass medizinische Hilfe alleine nicht ausreicht, um Verbrechen dieses Ausmaßes aufzuhalten oder gar zu beenden, beschloss Kouchner, selbst (politisch) aktiv zu werden. Zurückgekommen in Frankreich, gründete er in Zusammenarbeit mit einem Dutzend Ärzte und Journalisten 1971 die NGO Ärzte ohne Grenzen. Diese ist seitdem in Krisen- und Kriegsgebieten weltweit aktiv (vgl. ebd.

38). Die Entwicklungen und Ereignisse Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre, die das Scheitern der großen Hoffnungen und Ideologien der Nachkriegszeit immer deutlicher machten, führten im Falle Kouchners und seiner Kollegen also zur Gründung einer Organisation, deren Ziel es ist, Menschen in Not weltweit humanitäre Hilfe zu gewähren und die somit im weitesten Sinne als eine der ersten menschenrechtlich motivierten NGOs und als eine nicht-staatliche, nicht-militärische Form der humanitären Intervention angesehen werden kann.

Die nächste, ebenfalls von Moyn angeführte, wichtige Entwicklung in Bezug auf den Durchbruch der universellen Menschenrechte fand in der USA statt. Die universellen Menschenrechte wurden hier zuerst in das politische Programm der Demokratischen Partei integriert, "before being canonized by its victorious presidential candidate Jimmy Carter in 1977" (Moyn 2010: 151). Jimmy Carters Politik war maßgeblich am plötzlichen Erfolg der universellen Menschenrechte in der US-Politik beteiligt (vgl. ebd. 154). Denn 1977, "[t]he year of human rights", wie Moyn es nennt, begann im Jänner mit der Inauguration Jimmy Carters, "which put "human rights" in front of the viewing public for the first time in American history" (ebd. 151). Wobei der Erfolg der universellen Menschenrechte in der USA weniger auf die Politik an sich zurückzuführen ist, als vielmehr auf das veränderte Bewusstsein der US-Bevölkerung und deren Wunsch nach einer neuen, alternativen Ideologie und Utopie (vgl. ebd. 160).

Eine wichtige Rolle spielte auch Amnesty International. Die in London gegründete und international ausgerichtete NGO gab es damals bereits seit mehr als 15 Jahren. Dass die Menschenrechtsorganisation sich so lange Zeit nicht behaupten konnte, führt Moyn vor allem darauf zurück, dass die universellen Menschenrechte so lange im Schatten anderer Ideologien und Utopien standen (vgl. ebd. 133). Erst "[t]he spectacular collapse of hopes for "Marxist humanism" across the region left new ideologies space for the human rights strategy of dissidence to become central in the Soviet Union in the early 1970s and thereafter many other places as well" (ebd. 136). Was nach Moyn den Durchbruch der universellen Menschenrechte besiegelte, war die Verleihung des Friedensnobelpreises an Amnesty International am Ende des Jahres 1977 (vgl. ebd. 151).

Ende der 1970er Jahre waren die universellen Menschenrechte somit zur internationalen, grenzüberschreitenden und auch weltweit verbindenden Ideologie avanciert. Insgesamt waren

es natürlich nicht ausschließlich die oben beschriebenen Entwicklungen und Ereignisse, die den Durchbruch der Menschenrechte ermöglichten, sondern ein allgemeines Umdenken der Menschen und Gesellschaften auf internationaler Ebene "in which old utopias were giving away for a new one" und, wie gleich in Kapitel 4.2.3. und 4.2.4. gezeigt werden wird, einige bedeutende Entwicklungen und Veränderungen in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen (ebd. 160).

Davor sei jedoch noch einmal auf Moyn verwiesen, der treffend zusammenfasst:

The international human rights movement became so significant [...] neither because it offered a rights-based doctrine alone nor because it forged a truly global vision for the first time. Rather, it was the crisis of other utopias that allowed the very neutrality that had made "human rights" wholly peripheral to the aftermath of World War II - when taking sides in a contest of programmatic visions seemed so pressing - to become the condition of their success (ebd. 213).

4.2.3. Die universellen Menschenrechte vom Nationalstaat zur internationalen Gemeinschaft

Eine weitere, für den Durchbruch der universellen Menschenrechte und in späterer Folge auch der humanitären Intervention notwendige Veränderung bzw. Verlagerung spricht Moyn gleich zu Beginn seines Buches an. Er geht jedoch nicht näher darauf ein, da seine Konzentration auf dem im letzten Kapitel dargestellten Kampf der Utopien liegt. Hier wird sie - gestützt durch weiterführende Quellen - dennoch behandelt. Die Rede ist von der Verlagerung der Ausrichtung und Reichweite der universellen Menschenrechte von den einzelnen Nationalstaaten auf die internationale Gemeinschaft.

Zu Beginn waren die universellen Menschenrechte als ein auf den nationalstaatlichen Rahmen ausgelegtes Konzept und Modell gedacht. Die universellen Menschenrechte lagen also in der Verantwortung der einzelnen Nationalstaaten, nicht der internationalen Gemeinschaft (vgl. ebd. 7, 13). Das kann auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden. Sowohl zur Zeit der Gründung der UNO, als auch in den darauf folgenden Jahrzehnten war die UNO "nie als Nukleus eines "Weltstaates" gedacht gewesen, einer den Staaten übergeordneten "Hohen Behörde" supranationalen Charakters", in deren Verantwortung und Macht es liegt, die Achtung, Einhaltung und Förderung der universellen Menschenrechte zu überwachen (Oeter 2008: 30). Vielmehr wurde die UNO als "bündischer Zusammenschluss mit überaus begrenzten Befugnissen" angesehen (ebd. 30). Ein Umstand, der nicht zuletzt auf die Teilung

zwischen West und Ost im Rahmen des Kalten Krieges zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang gilt es außerdem zu erwähnen, dass der Westen "the language of human rights for the crusade against the Soviet Union" instrumentalisierte, was einer Verbreitung und Internationalisierung der universellen Menschenrechte keineswegs zuträglich war; ganz im Gegenteil (Moyn 2010: 45). Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die europäischen Kolonialmächte und die USA zur Gründungszeit der UNO noch immer Kolonien unterhielten und ein großer Teil der heutigen Mitgliedsstaaten somit noch nicht existierte.

Eine internationale Verbreitung und Verankerung der universellen Menschenrechte war in diesem, auf den nationalstaatlichen Rahmen fokussierten, Szenario nur schwer möglich. Eine internationale Gemeinschaft, wie wir sie heute kennen, mit so umfassenden Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereichen, existierte noch nicht. Internationale Organisationen wie die UNO (*1945), die Weltbank (*1945), der Internationale Währungsfonds (*1945), die OECD (*1948 als OEEC), die NATO (*1949) u. a. gab es zwar schon, ihre Handlungsmacht war in der Regel jedoch äußerst beschränkt. Damit die universellen Menschenrechte sich ihren Weg an die Spitze bahnen konnten, mussten somit zu allererst die auf die einzelnen Nationalstaaten ausgerichtete internationale Politik und die Strukturen internationaler Organisationen, wie der UNO, aufgebrochen und auf die internationale Gemeinschaft erweitert werden. Dass diese Verlagerung im Laufe des letzten Viertels des 20. Jahrhunderts tatsächlich eintrat, kann auf mehrere Entwicklungen und Veränderungen zurückgeführt werden, wobei hier nur die bedeutendsten Erwähnung finden:

Zentral ist die große Dekolonisierungswelle der 1960er Jahre, im Zuge derer viele neue Staaten entstanden und die Anzahl der Mitglieder der UNO und damit auch ihre Bedeutung und Rolle in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen rasant anstieg. In der Zeit von der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 bis zum Jahr 1977, in dem Moyn den internationalen Durchbruch der Menschenrechte verortet (siehe Kapitel 4.2.2.), stieg die Anzahl der UNO-Mitgliedsstaaten von 58 auf 149 und hat sich damit mehr als verdoppelt bzw. fast verdreifacht (vgl. UNO 2013). Nicht zu unterschätzen sind auch die Entwicklungen und Veränderungen in den Bereichen Kommunikation, Medien und Transport in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Folge derer die Bewegung, Verbreitung und damit auch der Austausch von Menschen, Gütern und Informationen zunehmend erleichtert und beschleunigt wurden. Das hatte große

Auswirkungen auf das wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben der einzelnen Nationalstaaten und stellte sie vor neue Herausforderungen, die nach grenzüberschreitenden, internationalen und sogar supranationalen Strategien und Lösungen verlangten. Internationale Organisationen und Institutionen, wie die UNO, gewannen vor diesem Hintergrund enorm an Bedeutung (vgl. Binder et al. 2011: 45f).

Die Reichweite und Bedeutung der UNO vergrößerte sich im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts somit zunehmend. Das wiederum wirkte sich auf die Verbreitung der universellen Menschenrechte aus. Es veränderten sich nicht nur ihre Bedeutung und Bekanntheit als weltweit dominierende Ideologie (siehe Kapitel 4.2.2.), sondern auch ihre Ausrichtung und Reichweite, was besonders deutlich wird, wenn die universellen Menschenrechte zu ihren Anfangsjahren mit jenen in den 1970er Jahren und danach verglichen werden, denn "[t]he one implied politics of citizenship at home, the other a politics of suffering abroad" (Moyn 2010: 12).

4.2.4. Vom ideologischen Konzept zur praktischen Durchsetzung: die universellen Menschenrechte nach Ende des Kalten Krieges und der Durchbruch der humanitären Intervention

Am Ende seines Buches erwähnt Moyn, ohne sich ausführlicher darüber zu äußern, noch, dass die 1990er Jahre eine weitere folgenreiche Veränderung mit sich brachten (vgl. ebd. 219). Nach Ende des Kalten Krieges wurde die Erfahrung des Völkermords des Zweiten Weltkrieges aufgegriffen und "helped [to, Anm. M.G.] construct norms of universalist responsibility" (ebd. 220). Die Förderung und der Schutz der universellen Menschenrechte wurden auf eine neue Ebene gehoben und waren nicht mehr länger nur eine Ideologie und Utopie, sondern eine an der Praxis orientierte, und auch in dieser verankerte und wirkende Bewegung, "that sought to provide an answer to any area of global concern" (ebd. 221). Kouchner - den Moyn in diesem Zusammenhang nicht erwähnt - scheint in dieser Hinsicht eine Art Vorreiter gewesen zu sein, hat er die internationale Gemeinschaft und Öffentlichkeit doch bereits Anfang der 1970er Jahre mit Verweis auf die Verbrechen der NationalsozialistInnen dazu aufgefordert, aktiv zu werden und auch außerhalb der eigenen Staatsgrenze Menschen in Not zu helfen (vgl. Aeberhard 1996: 38). Der selbe Kouchner war es auch, der bereits 1987, also noch zwei Jahre vor dem Fall des Eisernen Vorhangs, sein in Zusammenarbeit mit dem französischen Juristen Mario Bettati geschriebenes Buch "*Le*

Devoir d'ingérence" veröffentlichte, das von der Pflicht zur (militärischen) Intervention in humanitären Katastrophen handelt (Bettati/Kouchner 1987).

Dennoch ist es die Zeit nach Ende des Kalten Krieges, die als Geburtsstunde der humanitären Intervention, so wie sie hier thematisiert wird, angesehen werden kann. Anne Orford spricht diesbezüglich vom Aufkommen eines "new interventionism" und meint damit den nach dem Kalten Krieg so plötzlich dagewesenen Willen, Gewalt im Namen der universellen Menschenrechte anzuwenden (vgl. Orford 2003: 2). Sie verweist auch auf den australischen Juristen Geoffrey Robertson, der sich intensiv mit den universellen Menschenrechten auseinandersetzt und der der Meinung ist, dass sich die universellen Menschenrechte Anfang der 1990er Jahre auf die nächste Stufe erhoben hätten, nämlich jene "of human rights enforcement" (Robertson zitiert nach ebd. 6).

Die bahnbrechendsten Ereignisse waren in diesem Zusammenhang mit Sicherheit die vielen humanitären Interventionen der 1990er Jahre, die wahrscheinlich die extremste und auch aggressivste Form dessen, was Robertson unter "human rights enforcement" versteht, verkörpern und die im Zentrum der Aufmerksamkeit des nun folgenden Kapitels stehen.

4.3. Die humanitäre Intervention: idealistische Menschenrechts- oder neokoloniale Machtpolitik?

Moyn hat in *"The Last Utopia. Human Rights in History"* überzeugend argumentiert, dass die universellen Menschenrechte eine nicht zu unterschätzende idealistische und zivilgesellschaftliche Dimension haben (siehe Kapitel 4.2.2.). Aber, wie er am Ende seines Buches schreibt, "[b]orn in the assertion of the "power of the powerless", human rights inevitably became bound up with the power of the powerful" (Moyn 2010: 227). Am Schluss seines Buches spricht der Historiker somit eine weitere Dimension der Verlagerung des Schutzes der universellen Menschenrechte an, auf die er jedoch nicht weiter eingeht. Sie besagt, dass die universellen Menschenrechte, deren Ursprung und Durchbruch Moyn in unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen und soziopolitischen und soziokulturellen Bewegungen begründet sieht, zu einem Instrument der Mächtigen wurden (vgl. ebd. 227). Oder, um es in anderen Worten auszudrücken, die universellen Menschenrechte wandelten sich von einer *bottom-up*, zu einer *top-down* Bewegung. Warum und wie es zu dieser Verlagerung kam bzw. warum und wie die universellen Menschenrechte zu einem

machtpolitischen und -strategischen Instrument wurden, bleibt bei Moyn wie bereits gesagt zwar unhinterfragt, ist für die vorliegende Auseinandersetzung jedoch von zentraler Bedeutung.

Obwohl der Historiker sich in seiner Argumentation auf zivilgesellschaftliche, ideologische und philosophische Entwicklungen und deren Bedeutung für den Durchbruch der universellen Menschenrechte konzentriert, betont er auch immer wieder Ereignisse, die ganz eindeutig nicht solchen zivilgesellschaftlichen *bottom-up* Bewegungen und Bemühungen entspringen, deren Bedeutung für den Durchbruch der universellen Menschenrechte er aber dennoch hervorhebt. So zum Beispiel wenn er sich über die Bedeutung der von den Staatsoberhäuptern der USA und Großbritanniens 1941 organisierten und geführten Arcadia Konferenz für die Entwicklung der universellen Menschenrechte auslässt (vgl. ebd. 44, 48). Oder auch an dem Punkt, wenn er auf das Jahr 1977 zu sprechen kommt, in dem er den internationalen Durchbruch der universellen Menschenrechte ansiedelt. Neben dem Engagement von Amnesty International betont er vor allem die Bedeutung des damaligen US-Präsidenten Jimmy Carter, der den universellen Menschenrechten einen zentralen Platz in seinem politischen Programm einräumte (vgl. ebd. 151). Und auch der Kräfteverschiebung zwischen dem sozialistischen-kommunistischen und dem kapitalistischen-neoliberalen Block (zugunsten des letzteren) und den Auswirkungen dieser Entwicklung auf die von westlichen AkteurInnen ausgehende Menschenrechtsförderung und -politik widmet Moyn einige Seiten (vgl. ebd. 121ff).

Neben den sehr idealistisch ausgerichteten zivilgesellschaftlichen Bemühungen haben also von Anfang an auch solche machtpolitischer und strategischer Natur eine Rolle gespielt - wenn auch nach Moyn eine nebensächliche. Den Durchbruch und Erfolg der universellen Menschenrechte allein auf zivilgesellschaftliche, ideologische Bewegungen zurückzuführen, greift somit zu kurz, was ein kurzer Blick auf einige zentrale Geschehnisse und Entwicklungen in der Zeit um 1977 bestätigen soll:

Die 1960er Jahre waren vor allem durch die große Dekolonisierungswelle gekennzeichnet, was mit einem Verlust der westlichen Industriestaaten und ehemaligen Kolonialmächte an unmittelbarer Machtausübung und direkter Einflussnahme weltweit einherging und die Verankerung neokolonialer Strukturen in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur zur Folge hatte, wie sie in Kapitel 4.1. dargestellt wurden (vgl. Nkrumah 1965: xiii).

Das nächste einschlägige Ereignis ließ nicht lange auf sich warten. Im Oktober 1973, kurz nach der großen Dekolonisierungswelle und zur Zeit des allmählichen Schwindens des nachkriegszeitlichen Wirtschaftsaufschwungs in der westlichen Welt, initiierten die Mitglieder der *Organization of Arab Petroleum Exporting Countries* (OAPEC), bestehend aus den arabischen Mitgliedsstaaten der *Organization of Petroleum Exporting Countries* (OPEC) plus Ägypten, Syrien und Tunesien, eine für die Wirtschaft und Gesellschaften der industriellen kapitalistischen Welt folgenreiche Drosselung der Erdölfördermenge. Die zur damaligen Zeit in großem Maße von dem wertvollen Rohstoff abhängigen Industriestaaten, allem voran die USA, sollten auf diese Weise dazu gebracht werden, ihre Unterstützung für Israel im Jom-Kippur-Krieg einzustellen. Darüber hinaus erhofften sich die OAPEC-Länder, durch den Anstieg des Erdölpreises am Weltmarkt ihre Exporteinnahmen zu erhöhen und damit die durch den Import westlicher Industrie- und Konsumgüter stetig steigenden Ausgaben auszugleichen (vgl. Lal 2008: 222f). Während die westlichen Industriestaaten aufgrund des rasanten Anstiegs des Erdölpreises und ihrer offensichtlichen Abhängigkeit von diesem fossilen Energieträger das Schlimmste befürchteten und mit den unterschiedlichsten Mitteln und Wegen versuchten, eine Wirtschaftskrise zu verhindern bzw. abzuwenden, "wurde das Vorgehen des OAPEC-Kartells anfangs von vielen in der Dritten Welt bejubelt: als Musterbeispiel dafür, wie die Macht des Rohstoffbesitzes [...] eingesetzt und der Ressourcentransfer von den reichen in die armen Länder erreicht werden" kann (ebd. 223f).

Der Schock der Ölkrise traf die westlichen Industriestaaten schwer und machte sie ihrer Erpressbarkeit und Verletzbarkeit bewusst. Verstärkt wurde dieses Bewusstsein, an Macht und Einfluss zu verlieren, auch durch die rasanten wirtschaftlichen Fortschritte einiger ostasiatischer und später auch südostasiatischer Länder, denn keine andere Region weltweit verzeichnete "eine so starke Wachstumsdynamik" (Manzenreiter 2010: 158). Die sogenannten Tigerstaaten der ersten Generation (Japan, Hongkong, Singapur, Südkorea und Taiwan) gelten als gelungene Fälle nachholender Entwicklung und schafften um 1980 herum "erfolgreich den Übergang vom Schwellenland zum Industriestaat" (ebd. 158). Die Reaktionen der westlichen Industriestaaten, allem voran der USA, auf diese erstarkende wirtschaftliche Konkurrenz, waren zum Teil sehr heftig, sodass Diskurse aus der Zeit des Kolonialismus wiederbelebt wurden, die, auf rassistisch und ethnisch diskriminierenden Stereotypisierungen und Zuschreibungen basieren. Begriffe wie *Yellow Peril* oder *Gelbe Gefahr*, die erstmals im 19. Jahrhundert bei der Konstruktion und Produktion eines asiatischen, für den Westen bedrohlichen und gefährlichen Anderen bzw. Fremden

aufgetaucht sind, fanden im Rahmen der anti-asiatischen und anti-kommunistischen Politik der USA und auch (West-) Europas wieder Verwendung (vgl. Heale 2009: 20ff).

Die westlichen Industriestaaten sahen sich, wie anhand der soeben angeführten Beispiele gezeigt werden konnte, im Laufe der 1970er Jahre somit zunehmend unter Druck gesetzt - vor allem wirtschaftlich, aber auch politisch. Dass die universellen Menschenrechte zu genau dieser Zeit ihren Durchbruch erlebten, ist kein Zufall. Wie im Folgenden gezeigt wird, können sie vielmehr als Teil der von den westlichen Industriestaaten ausgehenden und breit angelegten neokolonialen Funktionsweisen und Mechanismen, wie sie in Kapitel 4.1. dargestellt wurden, angesehen werden.

Im Jahr 1979 veröffentlichten die beiden Politologen Adamantia Pollis und Peter Schwab ihren Sammelband *"Human Rights. Cultural and Ideological Perspectives"*. Der Beitrag, der die größten Wellen schlug und auch heute noch nichts von seiner Relevanz und Aussagekraft eingebüßt hat, ist *"Human Rights: A Western Construct With Limited Applicability"*. In diesem zeigen Pollis und Schwab auf, dass die universellen Menschenrechte ein westliches Produkt und Konstrukt sind, das, von westlichen AkteurInnen formuliert, definiert und systematisiert und auf westlichen Konzepten, Ideologien und Weltanschauungen basierend, in Gesellschaften, Kulturen und Staaten weltweit exportiert, in diese eingeführt und auf diese angewandt wird (vgl. Pollis/Schwab 1979: 1f). Sie sprechen von den universellen Menschenrechten als ein ethnozentrisches Konzept, deren ideologische und philosophische Basis "the Western concept of political liberty and democracy, inclusive of property rights" ist und sind der Auffassung, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte "is predicated on the assumption that Western values are paramount and ought to be extended to the non-Western world" (ebd. 5, 8). Pollis und Schwab sprechen also explizit an, dass die universellen Menschenrechte Teil einer von der westlichen Welt ausgehenden Expansionsstrategie sind, der die Einstellung und der Gedanke zugrunde liegen, westliche Konzepte, Ideologien und Weltanschauungen seien nicht-westlichen überlegen (vgl. ebd. 8).

Neben der theoretischen und ideologischen Basis bzw. Grundlage der universellen Menschenrechte, also die soeben genannten Konzepte, Ideologien und Weltanschauungen, ist auch ihre Ausrichtung Gegenstand heftiger Kritik. Gemeint ist damit allem voran der "Anspruch auf Universalität der Menschenrechte [...], den viele als spezifische Erfindung, wenn nicht als Oktroi des Westens" empfinden (Tetzlaff zitiert nach Botzenhardt 2004: 11).

Wobei es hier noch einmal auf Pollis und Schwab zu verweisen gilt, die gleich zu Beginn ihres Beitrags schreiben, dass "[a, Anm. M.G.] universal consensus on the concept of human rights and the content of fundamental freedoms does not exist" (Pollis/Schwab 1979: 1).

Zuletzt sei noch auf die Problematik der Um- und Durchsetzung der universellen Menschenrechte in der Praxis eingegangen, als deren aktuell extremste Form die humanitäre Intervention hier angesehen wird. Denn auch hier ist das Gewicht neokolonialer, machtpolitischer und strategischer Interessen eindeutig. Wie bereits in Kapitel 3.3.1. über die antiinterventionistischen und in Kapitel 3.3.3. über die interventionskritischen Ansätze in der Interventionsdebatte dargestellt wurde, wird der gewaltsame, militärische Schutz der universellen Menschenrechte im Rahmen der humanitären Intervention von vielen abgelehnt bzw. sehr kritisch betrachtet. Aber nicht nur in der Debatte, auch in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen wird die Praxis der humanitären Intervention als problematisch angesehen und von vielen sogar entschieden zurückgewiesen. Die Anfälligkeit und Gefahr des Missbrauchs sind dabei zentrale Kritikpunkte und in Anbetracht der Tatsache, dass humanitäre Interventionen in der Regel von westlichen Industriestaaten in Entwicklungsländern durchgeführt werden, durchaus ernst zu nehmen - vor allem vor dem Hintergrund der die internationale Politik und die internationalen Beziehungen durchziehenden neokolonialen Interessen und Strukturen (siehe Kapitel 4.1.).

Oeter schreibt, dass die Haltung und Einstellung der humanitären Intervention gegenüber je nach Staat variiert. So sind die USA als westliche Wirtschafts- und Militärmacht ganz klar und offen prointerventionistisch eingestellt und schenken der Missbrauchsgefahr keine Aufmerksamkeit. Kleine Staaten und Entwicklungsländer dagegen sehen sich von der humanitären Intervention und dem bzw. den dahinter stehenden Intervenienten und dessen bzw. deren Interessen und Ziele bedroht und rücken die Missbrauchsanfälligkeit und -gefahr in den Vordergrund (vgl. Oeter 2008: 51). Ergänzend sei hier noch auf Manger verwiesen, der die unterschiedliche Einstellung zur Praxis der humanitären Intervention in westlichen Industriestaaten wie der USA auf der einen, und Entwicklungsländern auf der anderen Seite, auf deren jeweilige nationalstaatliche Identität und nationale Vergangenheit zurückführt: "So ist für viele ehemalige Kolonien der Schutz der eigenen Souveränität gleichbedeutend mit dem Schutz der Bürger des eigenen Staates vor Unterdrückung durch westliche Großmächte - eine Position, die vor dem Hintergrund der Erfahrung des Kolonialismus nachvollziehbar ist" (Manger 2002: 310). Die Philosophin Cristina Badescu ist ähnlicher Auffassung: "Given their

colonial experiences, many African and Asian countries are sceptical about Western justifications for intervention, and thus these states are less inclined to view intervention as legitimate, even if it is meant to stop grave human rights abuses" (Badescu 2007: 55). Auch Chomsky ist in diesem Zusammenhang wichtig. Er verweist auf das Jahr 2000 und den in Havanna abgehaltenen G77-Gipfel, den sogenannten *South Summit*, an dem Regierungschefs von 133 Staaten weltweit anwesend waren und eine Erklärung verabschiedeten, die in Art.54 das Recht zur humanitären Intervention explizit zurückweist - "we reject the so-called "right" of humanitarian intervention" - und die humanitäre Intervention als Zwangsmaßnahme darstellt; als "Imperialismus in neuem Gewand" (G77 2000; Chomsky 2002: 12).

Eine große Anzahl von Staaten - vor allem jene, die der nicht-westlichen Welt zugerechnet werden, stellen sich somit ausdrücklich gegen humanitäre Interventionen. Dass sie seit 1990 dennoch regelmäßig durchgeführt werden, kann als weiteres Indiz dafür gedeutet werden, welche zentrale Bedeutung sie für den bzw. die Intervenienten haben und als Hinweis darauf, dass die auf Machterhaltung und -erweiterung ausgerichtete Politik einiger westlicher Industriestaaten, allem voran der USA, die humanitäre Intervention zur Verfolgung und Erreichung ganz anderer Interessen und Ziele einsetzt, als jene, die an der Oberfläche erkennbar sind. "We have a situation today where governments are using the language of moral purity to justify international intervention"; dass sich hinter dieser moralischen, menschenrechtlichen, humanitären Rechtfertigung in vielen Fällen andere, wirtschaftliche, machtpolitische, strategische, usw. Interessen und Ziele verstecken, bleibt dabei jedoch oft unbemerkt (Shea 2002: 249). Nicht in dieser Arbeit, wie die im folgenden Kapitel diskutierten Fallbeispiele zeigen werden.

Bevor jedoch zum letzten großen Kapitel dieser Arbeit übergegangen wird, soll das bisher Erarbeitete nun noch einmal kurz zusammengefasst werden. Zuerst wurde gezeigt, wie tief und wie weit die Verankerung neokolonialer Strukturen in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur geht. Anschließend wurde aufgearbeitet und diskutiert, warum und wie die humanitäre Intervention ihren internationalen Durchbruch erlebte. Wie die Auseinandersetzung gezeigt hat, war dafür einerseits das komplexe Geflecht soziokultureller und politisch-ideologischer Ereignisse und Entwicklungen verantwortlich, in dessen Rahmen die humanitären Interventionen zugrunde liegenden universellen Menschenrechte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu *der* weltweit anerkannten Ideologie avancieren konnten. Andererseits ist die internationale Bedeutung der humanitären Intervention in der

internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen auch auf das von westlichen Industriestaaten ausgehende und von neokolonialen Interessen und Zielen motivierte Engagement zurückzuführen, die universellen Menschenrechte und in diesem Zusammenhang auch die humanitäre Intervention aus ihrem zivilgesellschaftlichen, soziokulturellen und politisch-ideologischen Umfeld herauszulösen und als Instrumente und Mittel der Machterhaltung und -erweiterung einzusetzen. Die universellen Menschenrechte und die humanitäre Intervention erlebten somit nicht trotz, sondern vor allem *wegen* der zeitgleichen Verankerung neokolonialer Strukturen ihren Durchbruch und genau diese historischen, auf unterschiedlichen Ebenen verankerten Zusammenhänge zwischen humanitären Interventionen und Neokolonialismus sind es, die den humanitären Neokolonialismus ausmachen.

5. Der humanitäre Neokolonialismus: Fallbeispiele

Was nun noch aussteht, ist eine Demonstration ebendieser, auf unterschiedlichen Ebenen verankerten Zusammenhänge, die als Ausdruck des humanitären Neokolonialismus angesehen werden können, in der Praxis. Im Folgenden werden daher drei Fallbeispiele diskutiert, die veranschaulichen sollen, wie sich der humanitäre Neokolonialismus in spezifischen praktischen Fällen darstellt. Mit Fallbeispielen ist jedoch nicht gemeint, dass drei verschiedene humanitäre Interventionen analysiert werden, denn das wurde in den vielen der in Kapitel 3 angeführten politik- und rechtswissenschaftlichen Werken bereits ausführlich getan. Vielmehr soll auch in diesem Kapitel wieder die soziokulturelle, politisch-ideologische und wirtschaftliche Dimension der auf die Verfolgung neokolonialer Interessen und Ziele ausgerichteten Instrumentalisierung humanitärer Interventionen im Vordergrund stehen. In diesem Sinne werden zuerst die humanitären Interventionen zugrunde liegenden Legitimations- und Rechtfertigungskampagnen und -diskurse, dann der Inhalt und die Ausrichtung der *Responsibility to Protect* und zuletzt die humanitäre Intervention der USA im Irak im Jahr 2003 analysiert und diskutiert.

5.1. Die Rechtfertigung humanitärer Interventionen

Da die Durchführung einer humanitären Intervention in der Regel die Anwendung von militärischer Gewalt in großem Ausmaß beinhaltet, bedarf sie der Unterstützung und Zustimmung der Bevölkerung oder zumindest eines großen Teils der Bevölkerung des intervenierenden Staates bzw. der intervenierenden Staaten. Denn durch die Veränderungen in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen seit 1945 und mit der Einführung des allgemeinen Gewalt- und Interventionsverbots, hat die Anwendung von (militärischer) Gewalt eine neue Bedeutung bekommen (vgl. Shea 2002: 248). Und genau hierin, in "our greatest success: that we have made conflicts [...] rarely", liegt nach Jamie Shea, seit 2010 *Deputy Assistant Secretary General for Emerging Security Challenges* bei der NATO, die Schwierigkeit, in der heutigen Zeit die Anwendung von Gewalt zu rechtfertigen (ebd. 248). Nun stellt sich die Frage, wieso es seit den 1990er Jahren dennoch regelmäßig gelingt, die Anwendung von (militärischer) Gewalt zu legitimieren? Wie werden humanitäre Interventionen und die damit verbundene Nichtachtung des Gewalt- und Interventionsverbots gerechtfertigt?

In Kapitel 4.1.3. über den soziokulturellen Neokolonialismus wurde gezeigt, dass es unterschiedliche Wissens-, Macht- und Herrschaftsdiskurse gibt, die den mächtigen westlichen Industriestaaten bzw. ihren Regierungen und EntscheidungsträgerInnen dazu dienen, ihre dominante und hegemoniale Stellung in der Welt zu stützen und aufrecht zu erhalten. Auf ideologisch und kulturell aufgeladenen Programmen aufbauend und mit schemen- und klischeehaften Zuschreibungen, Stereotypisierungen, Projektionen usw. arbeitend, helfen sie den sie kontrollierenden Mächten dabei, Interessen und Ziele zu verfolgen und auch zu erreichen. Das war schon zu Zeiten des Kolonialismus so und findet heute im Rahmen des neokolonialen Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungssystems seine Fortsetzung (siehe Kapitel 4.1.).

Es hat nicht lange gebraucht, um zu erkennen, dass die soeben beschriebenen Diskurse und Mechanismen auch bei humanitären Interventionen ihre Anwendung finden. Wie bereits erwähnt, muss bzw. sollte sich ein Staat, wenn er eine humanitäre Intervention durchführen möchte, die Unterstützung und Zustimmung der Bevölkerung und nach Möglichkeit auch der politischen Opposition und anderer staatlicher und zivilgesellschaftlicher AkteurInnen sichern. Zu diesem Zweck muss er erklären und rechtfertigen, warum eine Intervention im jeweiligen Fall angebracht und notwendig ist und die Bevölkerung von der Richtigkeit des Tuns der Regierung überzeugen. Und genau diese, humanitären Interventionen zugrunde liegenden Legitimierungen und Rechtfertigungen, sollen im Folgenden untersucht werden.

Zu diesem Zweck sei zuerst auf Piers Robinson verwiesen, der sich seit vielen Jahren intensiv mit der Bedeutung von Medien in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen und deren Verhältnis zueinander (vor allem im Fall "humanitärer Krisen", wie er sie nennt) auseinandersetzt (vgl. Robinson 2000; 2002). Im Jahr 2000 präsentierte er in seinem Artikel *"The Policy-Media Interaction Model: Measuring Media Power during Humanitarian Crisis"* erstmals sein sogenanntes *Policy-Media Interaction Model*. Mit diesem zeigt Robinson auf, dass die mediale Berichterstattung und Aufmerksamkeit "[i]n the absence of a clear, well-articulated policy line" am größten ist (Robinson 2000: 615). "When the government has clear and well-articulated objectives" dagegen, hält sich die mediale Berichterstattung und Aufmerksamkeit in Grenzen (ebd. 615). Auf die humanitäre Intervention umgelegt bedeutet das, dass dieselbe dann am einfachsten und schnellsten gerechtfertigt und durchgesetzt werden kann, wenn ein offensichtlicher Grund für diese besteht. So zum Beispiel, wenn eindeutig ein Fall von Völkermord vorliegt. In diesen Fällen

sind Mitgefühl und Solidarität den Opfern gegenüber in der Regel nämlich so groß, dass es keiner großen Legitimations- und Rechtfertigungskampagnen bedarf (vgl. Badescu 2007: 57). In Fällen, in denen eine humanitäre Intervention jedoch nicht als offensichtliche Folge und Reaktion angesehen werden kann und auch wird, braucht es solche Legitimations- und Rechtfertigungskampagnen im großen Stil (vgl. Robinson 2000: 615ff).

Ein Blick auf die seit 1990 durchgeführten humanitären Interventionen macht deutlich, dass in den meisten Fällen kein Genozid oder Ähnliches vorlag - ganz besonders bei jenen, die nach der Jahrtausendwende stattgefunden haben, zum Beispiel Afghanistan 2001, Irak 2003 und Libyen 2011, um einige der bekanntesten zu nennen. Die Tatsache, dass es in all diesen Fällen dennoch gelang, die Bereitschaft der jeweiligen Bevölkerung, "to support militaristic solutions to international conflicts" zu gewinnen, ist vor allem auf die im Vorfeld und Hinblick auf die humanitären Interventionen breit angelegten Legitimations- und Rechtfertigungskampagnen zurückzuführen (Orford 2003: 11f). Eine zentrale Rolle spielen dabei die Medien, die im Auftrag des intervenierenden Staates bzw. der intervenierenden Staaten wirkungsvolle Bilder von Leidenden und Opfern konstruieren, produzieren und verbreiten, um sich das Mitgefühl und damit die Unterstützung der Bevölkerung zu sichern (vgl. Robertson zitiert nach ebd. 6).

Diese medial konstruierten, produzierten und verbreiteten Bilder wiederum sehen sich von bestimmten Begriffen und Konzepten begleitet und gestützt, die ihrerseits von den hinter den bereits genannten Wissens-, Macht- und Herrschaftsdiskursen stehenden Interessen und Zielen determiniert sind. Drei dieser Begriffe und Konzepte, von denen jeder bzw. jedes eine wichtige Rolle in den Legitimations- und Rechtfertigungskampagnen der intervenierenden westlichen Industriestaaten einnimmt, sollen nun genauer betrachtet werden: Demokratie, *failed state* und Terrorismus.

5.1.1. Demokratie

Dem Demokratiebegriff kommt eine wichtige Funktion in der Rechtfertigung humanitärer Interventionen zu. Dabei wird in der Regel mit Verweis auf ein Recht auf Demokratie bzw. auf die Notwendigkeit funktionierender, stabiler demokratischer Strukturen für die Gewährleistung von Sicherheit, Freiheit und die Achtung und Förderung der universellen Menschenrechte argumentiert. Staaten, die nicht in dieses Schema fallen, können somit als die

universellen Menschenrechte miss- und verachtend stigmatisiert und damit als mögliches Interventionsobjekt konstruiert werden (vgl. Oeter 2008: 41). Eine Praxis, die, wie Oeter schreibt, seit den 1990er Jahren derart an Bedeutung gewonnen hat, dass "[j]eder Staat, der nicht die westlichen Postulate der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte getreulich erfüllt" damit rechnen muss, "irgendwann unter dem Einsatz militärischer Gewalt auf den Pfad der Tugend gebracht zu werden, also seine Regierung im Rahmen einer militärischen Intervention abgesetzt zu sehen und dann in der Folge unter Fremdverwaltung gestellt zu werden" (ebd. 41).

Oeter spricht dabei den Kern des Problems, wenn es so genannt werden kann, an. Nämlich, dass *Demokratie* ein auf westlichen ideologischen, politischen und soziokulturellen Werten und Vorstellungen beruhender Begriff und beruhendes Konzept ist, das von den "westlichen Demokratien", wie sie sich nennen, exportiert und auf andere Staaten, Gesellschaften und Kulturen angewandt wird - was an die Universalisierung der Menschenrechte erinnert, die im letzten Kapitel diskutiert wurde (siehe Kapitel 4.3.). Das soll jedoch nicht heißen, dass es Demokratie nicht auch in nicht-westlichen Gesellschaften gibt. Milja Kurki, die sich intensiv mit dem Feld der internationalen Beziehungen auseinandersetzt, zeigt uns, dass das Gegenteil der Fall ist; demokratische Strukturen finden sich in Gesellschaften weltweit. Doch ist es das westlich-liberale Modell, das universalisiert und zur anzustrebenden Norm hochstilisiert wird und kein anderes (vgl. Kurki 2010: 375ff).

Dabei werden der westlich-liberale Demokratiebegriff und das dahinter stehende Konzept von ideologisch, politisch und soziokulturell aufgeladenen Zuschreibungen und Stereotypisierungen gestützt, die der Konstruktion der westlichen Demokratien als anderen politischen und gesellschaftlichen Systemen überlegen dienen. Wie schon zu Zeiten des Kolonialismus, als die "europäische Zivilisation" zum anzustrebenden Ideal erhoben und in die kolonisierten Gebiete Afrikas, Asiens und Lateinamerikas exportiert wurde, werden heute der Demokratiebegriff und das Demokratiekonzept in die Welt hinausgetragen, im Rahmen unterschiedlichster Aktivitäten und Missionen, wie zum Beispiel der humanitären Intervention, Staaten und Gesellschaften weltweit aufoktroziert und können somit als Teil der neokolonialen Expansionsbestrebungen der westlichen Mächte angesehen werden (siehe Kapitel 4.1.).

5.1.2. *Failed state*

An dieser Stelle lässt sich gut zum zweiten Begriff bzw. Konzept überleiten: *failed state*. Wie Demokratie, ist auch *failed state* ein sehr problematischer Begriff bzw. ein sehr problematisches Konzept. Als Ausgangspunkt soll uns hier die Tatsache dienen, dass die meisten humanitären Interventionen in Staaten stattgefunden haben und stattfinden, die als *failed states* bezeichnet werden (vgl. Badescu 2007: 63ff; vgl. Ehrenreich Brooks 2005: 1161).

Rosa Ehrenreich Brooks schreibt in ihrem Artikel "*Failed States, or the State as Failure?*" (2005), dass die Definition von *failed states* in der Regel in Abgrenzung bzw. im Gegensatz zu sogenannten *successful states* geschieht:

[S]uccessful states [...] are presumed to be the norm. Successful states control defined territories and populations, conduct diplomatic relations with other states, monopolize legitimate violence within their territories, and succeed in providing adequate social goods to their populations. Failed states, their dark mirror image, lose control over the means of violence, and cannot create peace or stability for their populations or control their territories. They cannot ensure economic growth or any reasonable distribution of social goods. They are often characterized by massive economic inequities, warlordism, and violent competition for resources (Ehrenreich Brooks 2005: 1160f).

Wie schon bei *Demokratie* werden somit auch hier die demokratischen, stabilen, reichen Staaten zur Norm erhoben - in Abgrenzung zu nicht-demokratischen, konflikträchtigen, armen Staaten: *failed states*.

Die Bedeutung des Begriffs und Konzepts für die Rechtfertigung humanitärer Interventionen beschreibt Charles T. Call in seinem Werk "*The Fallacy of the "Failed State"*" (2008) sehr treffend, in dem er sagt, "that the failed states concept has acted as a corrective to prevalent approaches to promoting peace, development or humanitarian assistance" (Call 2008: 1494). Dabei verweist er auf die USA, die in der Bestimmung von *failed states* eine führende Rolle einnimmt - vor allem seit den Anschlägen vom 11. September 2001, in deren Folge Afghanistan als *failed state* gebrandmarkt wurde. Als Grund wurde genannt, dass die Tatsache, dass der afghanische Staat offensichtlich unfähig ist, terroristische Aktivitäten zu unterbinden und zu verhindern, als Zeichen dafür gedeutet werden kann, dass die staatlichen Strukturen zusammengebrochen sind und eine Wiederherstellung der nationalen Sicherheit (sowohl der USA, als auch Afghanistans und anderer Staaten der Region) und eine Gewährleistung der Achtung der universellen Menschenrechte nur durch eine Intervention

bewirkt werden kann (vgl. ebd. 1493). Call verweist auch auf die im Jahr 2002 erstellte *US National Security Strategy*, in der es heißt, dass "America is now threatened less by conquering states than [...] by failed ones" (vgl. Call 2008: 1491; The White House 2002: 1).

Der Begriff und das Konzept des *failed state* stehen also ebenfalls im Dienst westlicher Mächte und dienen der Stigmatisierung einer bestimmten Gruppe von Staaten als "gescheitert". Das wiederum hat, wie gezeigt wurde, eine zentrale Bedeutung für die Rechtfertigung humanitärer Interventionen, denn einem gescheiterten Staat, der die nach gängiger rechtswissenschaftlicher Auffassung als für die Existenz eines Staates konstitutiv angesehene Einheit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt nicht mehr aufweist, kann das Recht auf Souveränität und Selbstbestimmung leicht abgesprochen werden, was wiederum der Legitimation von humanitären Interventionen zugutekommt (vgl. Binder et al. 2011: 35). Dass die Anwendung des Begriffs und Konzepts in der Praxis mit Erfolg geschieht, sei zuletzt noch dadurch veranschaulicht, dass es fast ausschließlich westliche demokratische *successful states* sind, die humanitäre Interventionen durchführen, während nicht-westliche *failed states* in der Regel das Interventionsobjekt darstellen (vgl. Tesón 2008: 98f).

5.1.3. Terrorismus

Mit dem Terrorismus sind wir beim letzten der hier behandelten Begriffe und Konzepte angelangt. Was es in Bezug auf Terrorismus gleich zu Beginn zu erwähnen gilt, ist die dem Begriff inhärente Problematik in Bezug auf dessen Definition. Wie der Soziologe Jack P. Gibbs in "*Conceptualization of Terrorism*" bereits 1989 schrieb, sind der Begriff und das Konzept mit so vielen unterschiedlichen Bedeutungen, Interessen usw. aufgeladen, dass er kaum konzeptualisierbar ist - was heute umso mehr gilt als vor über 20 Jahren (vgl. Gibbs 1989: 329). Dennoch oder vielleicht gerade deshalb lässt sich der Begriff besonders gut für unterschiedliche Interessen und Ziele instrumentalisieren - so auch für die Rechtfertigung humanitärer Interventionen. Wobei es in diesem Zusammenhang vor allem auf die USA zu verweisen gilt, die im Terrorismus einen regelrechten Wegbereiter gefunden zu haben scheint, wenn bedacht wird, welche Auswirkungen der *War on Terror* hatte und immer noch hat.

Zentral für die vorliegende Auseinandersetzung ist, dass Terrorismus, gleich wie Demokratie und *failed state*, ein politisches und soziokulturelles Konstrukt aus dem Westen ist. Said, der uns zuletzt im Kapitel 4.1.3. über den soziokulturellen Neokolonialismus begegnet ist,

bezeichnet Terrorismus als Schlüsselbegriff, der "in den Definitionsagenturen und Denkfabriken metropolitanischer Zentren wie Washington oder London gemünzt worden" ist (Said 1994a: 409). Der Begriff und das Konzept wurden also in den westlichen Zentren der Macht konstruiert, was auch der Soziologe Austin Turk in seinem Artikel "*Sociology of Terrorism*" (2004) betont:

Terrorism is not a given in the real world but is instead an interpretation of events and their presumed causes. And these interpretations are not unbiased attempts to depict truth but rather conscious efforts to manipulate perceptions to promote certain interests at the expense of others (Turk 2004: 271f).

Terrorismus ist also konstruiert und kann damit, je nach Situation, Ziel und Zweck, für eigene Interessen instrumentalisiert werden. Wie aufgedeckt werden kann, wie Terrorismus instrumentalisiert wird und zu welchen Zielen und Zwecken, erklärt uns Turk ebenfalls:

[T]o study terrorism presupposes investigating the ways in which parties in conflict are trying to stigmatize one another. The construction and selective application of definitions of terrorism are embedded in the dynamics of political conflicts, where ideological warfare to cast the enemy as an evildoer is a dimension of the struggle to win support for one's own cause (ebd. 273).

Zuerst gilt es also zu untersuchen, wie die einzelnen Konfliktparteien einander darstellen. Hierbei ist es wichtig zu wissen, dass, wie Turk zeigt, nicht alle AkteurInnen die gleichen Möglichkeiten haben, den Begriff und das Konzept des Terrorismus zu instrumentalisieren. So fällt es mächtigen Staaten, wie der USA, leicht, andere als terroristisch zu brandmarken und dementsprechende Aktionen zu setzen, während kleine und weniger mächtige Staaten weniger Erfolg haben, wenn sie zum Beispiel das Vorgehen der USA als "state terrorism" oder ähnliches verurteilen (vgl. ebd. 272). Während also die USA aufgrund großer medialer und politischer Möglichkeiten usw. andere Parteien relativ schnell als terroristisch stigmatisieren kann, funktioniert das umgekehrt weniger leicht.

Als nächstes nennt Turk die Notwendigkeit zu schauen, wie Terrorismus im jeweiligen Fall definiert ist und zu welchem Zweck. Auch das lässt sich gut anhand der USA zeigen, die sich in diesem Bezug eine Art Definitionsmonopol geschaffen hat. Das lässt sich vor allem anhand der *Foreign Terrorist Organizations List* des US-Außenministeriums veranschaulichen, auf der die USA ganz klar festlegt, welche AkteurInnen und Organisationen als terroristisch anzusehen sind und welche nicht (vgl. Turk 2004: 272; vgl. US Department of State 2014). Mit dieser Liste und dem proklamierten *War on Terror* nehmen die USA sich das Recht,

gegen jede der darauf angeführten Parteien mögliche Maßnahmen zu setzen - wie zum Beispiel humanitäre Interventionen (vgl. Turk 2004: 272).

Gestützt werden das Konzept und der Begriff durch seit Jahrhunderten in Wissens-, Macht- und Herrschaftsdiskursen verfestigte Zuschreibungen und Stereotypisierungen, wobei auch hier wieder auf die USA verwiesen werden kann. Said spricht dabei von "angstbesetzte[n] Bildern", die zum Beispiel im Fall der USA und ihres "Kulturkrieg[es] gegen die Araber und den Islam" suggerieren, AraberInnen und MuslimInnen "seien allesamt entweder Terroristen oder Scheichs, und die ganze Region sei ein dürrer Slum, geeignet nur für Profit oder Krieg" (Said 1994a: 398, 409).

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass den drei Begriffen und Konzepten, die humanitären Interventionen oft als Legitimationsgrundlage dienen - Demokratie, *failed state* und Terrorismus -, westliche Wissens-, Macht- und Herrschaftsdiskurse zugrunde liegen und sie damit zur Verfolgung und Erreichung westlicher, neokolonialer Interessen und Ziele beitragen. Das bedeutet in weiterer Folge, dass somit nicht nur die Rechtfertigung und damit die Grundlage humanitärer Interventionen als von neokolonialen Strukturen durchdrungen angesehen werden, sondern auch und vor allem die humanitäre Intervention selbst.

5.2. Die *Responsibility to Protect*

Die letzten beiden Kapitel haben uns bereits gezeigt, wie das Verhältnis von menschenrechtlich humanitären Interventionen und Neokolonialismus aussehen kann bzw. tatsächlich aussieht. Nun soll ein weiteres Fallbeispiel der Veranschaulichung dessen dienen, was bisher erarbeitet wurde: die sogenannte *Responsibility to Protect* (RtoP, zu Deutsch "Schutzverantwortung"). Dabei handelt es sich um eine Art von Neu- und Rekonzeptualisierung der humanitären Intervention, veröffentlicht im Jahr 2001 von der sogenannten *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS), einer auf Initiative der damaligen kanadischen Regierung speziell für diesen Zweck gegründeten Arbeitsgruppe, die bereits in Kapitel 3.2.5. über die Bedingungen und Kriterien humanitärer Interventionen erwähnt wurde (vgl. ICISS 2001: 2).

Wichtig ist, dass die folgende Diskussion sich explizit und ausschließlich auf den 2001 erschienenen Bericht konzentrieren wird. Seitdem erschienene ergänzende Dokumente und

Berichte, wie sie auf der Internetseite der *International Coalition for the Responsibility to Protect* als "Core RtoP Documents" in großer Zahl angeführt werden, finden keine Erwähnung. Darüber hinaus werden im Folgenden nicht alle Aspekte bzw. nicht jeder Artikel des fast 100 Seiten langen Berichts in Hinblick auf die vorliegende Forschungsfrage analysiert werden können. Die Konzentration wird vielmehr auf den grundlegenden Elementen und Aussagen desselben liegen, wobei dem Begriff "RtoP" an sich, der im Bericht verwendeten Sprache bzw. den darin verwendeten Begriffen, und den praktischen Auswirkungen und Möglichkeiten der RtoP besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden wird.

Im Großen und Ganzen kann die RtoP als Antwort auf die Frage "of when, if ever, it is appropriate for states to take coercive - and in particular military - action, against another state for the purpose of protecting people at risk in that other state", angesehen werden (ICISS 2001: VII). Dabei wird den gesamten Bericht hindurch immer in Anlehnung an die UNO-Charta, die einzelnen UNO-Organe und deren Aufgaben und Bedeutung - wobei der UNO-Sicherheitsrat die meiste Aufmerksamkeit bekommt - und die universellen Menschenrechte argumentiert. "[T]o find common ground in upholding the principles of the Charter, and acting in defence of our community" ist eines der zentralen Ziele der RtoP (Annan zitiert nach ebd. 2).

Die RtoP basiert auf zwei Prinzipien:

- A. State sovereignty implies responsibility, and the primary responsibility for the protection of its people lies with the state itself.
- B. Where a population is suffering serious harm, as a result of internal war, insurgency, repression or state failure, and the state in question is unwilling or unable to halt or avert it, the principle of non-intervention yields to the international responsibility to protect.

und umfasst drei Elemente:

- A. The responsibility to prevent: to address both the root causes and direct causes of internal conflict and other man-made crises putting populations at risk.
- B. The responsibility to react: to respond to situations of compelling human need with appropriate measures, which may include coercive measures like sanctions and international prosecution, and in extreme cases military intervention.
- C. The responsibility to rebuild: to provide, particularly after a military intervention, full assistance with recovery, reconstruction and reconciliation, addressing the causes of the harm the intervention was designed to halt or avert (ebd. XI).

Die RtoP benennt also nicht nur den Akt der Intervention an sich, im Bericht "Responsibility to React" genannt, sondern auch die diesem vorgelagerte "Responsibility to Prevent" und nachgelagerte "Responsibility to Rebuild" (vgl. ebd. XI). Dass die RtoP nicht nur die Intervention zur Beendigung massiver Menschenrechtsverletzungen an sich beschreibt, sondern auch die Verpflichtung und Verantwortung zu Prävention und Wiederaufbau impliziert, war für die Wahl des Begriffs "RtoP" mitentscheidend, so die ICISS (vgl. ebd. 16f). Vom Begriff der "Humanitarian Intervention" wandte sich die ICISS aber noch aus anderen Gründen ab. So zum Beispiel aus "respect to the very strong opposition expressed by humanitarian agencies, humanitarian organizations and humanitarian workers towards any militarization of the word "humanitarian"" und um die Aufmerksamkeit weg von dem bzw. den Intervenienten hin zu den Opfern und Leidenden zu lenken (ebd. 9, 16, 18). Diesen letzten angesprochenen Grund gilt es vor dem Hintergrund der vorliegenden Auseinandersetzung kritisch zu hinterfragen, kann der Fokus auf die Begünstigten doch zur Verschleierung etwaiger nicht-humanitärer Interessen und Ziele des bzw. der Intervenienten beitragen.

Nun stellt sich die Frage, ob es sich bei diesem Austausch von Begriffen um eine in der Praxis wirksame Reform und Verbesserung handelt, oder nur um eine oberflächliche Veränderung. Kann die RtoP als Innovation für die internationalen Beziehungen und für das Völkerrecht angesehen werden, handelt es sich dabei lediglich um die humanitäre Intervention in neuem Gewand, oder ist die RtoP "simply a "Trojan horse" for the legitimization of unilateral intervention", um es in den Worten des Politologen Alex Bellamy auszudrücken, der sich seit Jahren intensiv mit der RtoP auseinandersetzt (Bellamy 2008: 617)? Genau wie die humanitäre Intervention, ist auch die RtoP stark diskutiert und umstritten und es gibt eine ganze Reihe von WissenschaftlerInnen, PolitikerInnen, JuristInnen u. a., die Fragen dieser Art beschäftigen (Bellamy 2008; Graubart 2013; Krause 2008). Dass die RtoP es schafft, Ordnung in die breit angelegte Debatte rund um die humanitäre Intervention zu bringen, bei der Konsensfindung in Bezug auf dieses Thema zu helfen und die Qualität humanitärer Interventionen zu verbessern, wird stark angezweifelt - unter anderem aus den folgenden Gründen:

Laut der zwei Grundprinzipien richtet sich die RtoP zuerst an die einzelnen Nationalstaaten und deren Verantwortung, ihre Bevölkerung vor massiven Menschenrechtsverletzungen zu schützen, und in weiterer Folge an die internationale Gemeinschaft. Diese soll eingreifen,

wenn ein Staat dieser gerade angesprochenen Verantwortung seiner Bevölkerung gegenüber nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann (vgl. ICISS 2001: XI). Die "international community of states" wird dabei tatsächlich als internationale "Gemeinschaft" verstanden. Dass es so eine, in sehr idealisierter Form dargestellte, internationale Gemeinschaft nicht wirklich gibt, bleibt dabei unhinterfragt. Die Staatenwelt ist heterogen. Staaten sind unterschiedlich groß, haben unterschiedlich große Bevölkerungen, haben unterschiedliche Verfassungen, verfügen über unterschiedliche Möglichkeiten, Machtmittel und Handlungsspielräume, verfolgen unterschiedliche Interessen und Ziele, usw. und werden aus diesem Grund niemals eine homogene, auf allgemeinen Konsens basierende Gemeinschaft sein.

Darüber hinaus führt schon alleine die Tatsache, dass militärische Einsätze - zu welchem Zweck auch immer - erhebliche finanzielle und materielle Mittel verschlingen, dazu, dass die RtoP niemals im Rahmen der internationalen Gemeinschaft Anwendung finden, sondern auf eine kleine Gruppe, mit ebendiesen erforderlichen Mitteln und Ressourcen ausgestatteten, Staaten beschränkt bleiben wird. Die internationale Gemeinschaft ist somit nicht das, was sie wortwörtlich zu versprechen scheint, sondern besteht vielmehr aus einigen wenigen Staaten und Organisationen, die - und hier sei Chomsky zitiert - wenn sie "nur mächtig, arrogant und intern diszipliniert genug sind, [...] sich zur "internationalen Gemeinschaft" hochstilisieren" können, wie zum Beispiel die USA und die NATO (Chomsky 2001: 21).

Damit zusammen hängt die zentrale Bedeutung, die dem UNO-Sicherheitsrat in der Anwendung der RtoP zugewiesen wird. Dieser wird als die einzige legitime Instanz in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen angesehen, die einer solchen Verantwortung gerecht werden kann (vgl. ICISS 2001). Doch auch hier wird im Großen und Ganzen nicht angesprochen, dass der UNO-Sicherheitsrat kein selbstständiges Organ ist, sondern aus einer Gruppe von 15 unterschiedlichen Staaten besteht, die von den fünf ständigen Mitgliedern USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich dominiert wird, die neben ihrer ohnehin schon zentralen Rolle und Macht in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen noch über ein außerordentliches Vetorecht bei Beschlussfassungen des UNO-Sicherheitsrates verfügen. Oeter nennt den UNO-Sicherheitsrat aus diesem Grund als "strukturell, aufgrund seiner Zusammensetzung und seines Verfahrens, nicht zur systematischen Durchsetzung der Grundwerte der Staatengemeinschaft geeignet" (Oeter 2008: 41). Zur Veranschaulichung dieser Aussage führt Oeter als Beispiel die Tatsache

an, dass trotz der vielen Interventionen seit 1990 niemals Zwangsmaßnahmen gegen die ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates oder ihre engsten Verbündeten erlassen wurden. Weder Russlands Vorgehen in Tschetschenien, noch Chinas in Tibet oder der militärischen und politischen Unterdrückung Palästinas durch Israel (als US-Verbündeter) wurde Einhalt geboten (vgl. Oeter 2008: 41). Dass sich solche strukturell tief verankerten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten durch die RtoP ändern lassen oder gar beseitigt werden, ist sehr unwahrscheinlich. Ebenso wahrscheinlich ist es, dass die Überbetonung der Bedeutung des UNO-Sicherheitsrates zu einer Verstärkung derselben führt (vgl. Graubart 2013: 86).

In Hinblick auf die im vorigen Kapitel (5.1.1.) diskutierten, humanitären Interventionen oft als Legitimations- und Rechtfertigungsgrundlage dienenden Begriffe Demokratie, *failed state* und Terrorismus, soll nun noch kurz auf die im Bericht verwendete Sprache oder Terminologie eingegangen werden. Bereits nach einem ersten Überfliegen des Geschriebenen wird deutlich, dass viele westlich-ideologisch aufgeladene Begriffe unreflektiert verwendet werden, wobei vor allem "failed states", "failing states", "failed and collapsed states" und "fragile states" besonders oft vorkommen (ICISS 2001). Ein Umstand, auf den auch Skadi Krause verweist, indem er kritisiert, dass der Bericht mit solchen stigmatisierenden Begriffen wie "Schurkenstaaten" und "zerfallen(d)e Staaten" arbeitet, die Krause als "schleichende Wiederkehr der asymmetrischen Formen moralischer und völkerrechtlicher Argumentationen" ansieht (Krause 2008: 139).

Dasselbe gilt für die Verwendung des Begriffs und Konzepts der universellen Menschenrechte, der bzw. das auf fast jeder Seite des Berichts anzutreffen ist, was vor allem darauf zurückgeführt werden kann, dass die universellen Menschenrechte eines der zentralen Elemente der RtoP darstellen, nämlich das durch die RtoP zu schützende Gut. Da die RtoP einen Anspruch auf weltweite Anwendbarkeit und Gültigkeit hegt, wird auch ihr zentrales Schutzgut, die universellen Menschenrechte, als universeller Wert verstanden. Wobei die westlich-ideologische Prägung des Begriffs und Konzepts unhinterfragt bleibt und sich die RtoP somit auch in dieser Hinsicht nicht von jenen Praktiken, von denen sie sich abzugrenzen versucht - vor allem der humanitären Intervention - unterscheidet (siehe Kapitel 5.1.) (vgl. Bellamy 2008: 215ff).

In Bezug auf die weiter oben gestellte Frage, ob es sich bei der RtoP um eine in der Praxis wirksame Reform und Verbesserung handelt, oder lediglich um einen oberflächlichen Imagewandel der humanitären Intervention, lässt sich nun Folgendes sagen: Dass das Ziel der ICISS, mit der RtoP die humanitäre Intervention aus der Sackgasse zu holen, in der sie zur Zeit steckt und sie durch eine Systematisierung und Rekonzeptualisierung zu einem brauchbaren und international anerkannten Menschen- und Völkerrechtsinstrument zu machen, durchaus Relevanz hat, soll hier in Anbetracht der Entwicklungen seit 1990 nicht in Frage gestellt werden. Dass es das im ICISS Bericht von 2001 erarbeitete Konzept der RtoP sein wird, das dieses Ziel erreicht, ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Wie gezeigt wurde, liegen der RtoP dieselben Ungleichheitsstrukturen zugrunde, die auch die humanitäre Intervention durchdringen - wenn auch in einer anderen Form und in einem anderen Ausmaß.

In diesem Zusammenhang soll zuletzt noch kurz auf den Politologen Jonathan Graubart und seinen sehr kritischen Artikel *"R2P and Pragmatic Liberal Interventionism: Values in the Service of Interests"* (2013) eingegangen werden. In diesem verweist er mit Bezug auf unterschiedliche anti-imperialistische und -interventionistische Ansätze darauf, dass "a regime of humanitarian intervention [...], however well-intentioned, [...] will be profoundly corrupted by a hierarchical, US-dominated order. Rather than mitigate human rights atrocities, such a regime will buttress narrow interests and US-Western power, as well as reinforce structural inequalities" (Graubart 2013: 71). Als er ein paar Seiten weiter auf die Ansprüche und Hoffnungen eingeht, die an bzw. in die RtoP gesetzt werden, schreibt er, dass es unwahrscheinlich ist, dass die RtoP "will affect the dominant military security objectives of furthering military, geostrategic, or economic influence" und spricht damit explizit an, dass die Politik der intervenierenden Mächte vor allem anderen von wirtschaftlichen, politischen, strategischen usw. Interessen und Zielen geleitet ist, die wiederum, wie wir bereits aus Kapitel 4.1. wissen, darauf abzielen, die hegemoniale Stellung der westlichen Industriestaaten zu sichern und das neokoloniale Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungssystem aufrecht zu erhalten (ebd. 85).

5.3. Die humanitäre Intervention der USA im Irak 2003

In Kapitel 5.1. und in den diesem folgenden zwei Fallbeispielen konnten bereits Zusammenhänge zwischen humanitären Interventionen und Neokolonialismus aufgezeigt werden. An die in Kapitel 4.1. erarbeiteten unterschiedlichen neokolonialen Dimensionen

bzw. Mechanismen und Funktionsweisen denkend, fällt auf, dass diese bereits aufgedeckten Zusammenhänge sich auf die politische und die soziokulturelle Dimension konzentrieren. Wirtschaftliche Aspekte wurden an der einen oder anderen Stelle zwar auch erwähnt, spielten aber eindeutig eine Nebenrolle. Dem soll in diesem letzten Fallbeispiel und auch Kapitel Abhilfe geleistet werden, dessen Ziel es ist, zu zeigen, wie menschenrechtlich gerechtfertigte humanitäre Interventionen zur Aufrechterhaltung und Verstärkung wirtschaftlich-neokolonialer Strukturen beitragen können, wobei unter diesen Strukturen die in Kapitel 4.1.1. dargestellten unterschiedlichen Arten der neokolonialen Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungspraxis gemeint sind, die auf wirtschaftlicher Ebene, über den Handel, Investitionen, Produktionsweisen, usw., wirken.

Zu diesem Zweck wird im Folgenden ein bestimmter Fall, eine bestimmte humanitäre Intervention, untersucht, und zwar jene der USA im Irak 2003. Wichtig ist, dass es hier um die Veranschaulichung der Rolle und Bedeutung wirtschaftlicher Interessen und Ziele bei humanitären Interventionen geht, nicht um den hinter dieser Intervention stehenden Konflikt, den geschichtlichen Verlauf o. ä. - auf diese Aspekte wird nur soweit eingegangen, wie es das Erkenntnisinteresse des vorliegenden Kapitels verlangt.

Der Nahe und Mittlere Ostens ist seit Jahrhunderten eine konfliktträchtige Region. Ein Blick auf seine koloniale Vergangenheit reicht aus um zu sehen, dass hier seit langer Zeit unterschiedlichste Mächte, Gesellschaften und Kulturen Interessen und Ziele verfolgen - geostrategische, politische, wirtschaftliche, ideologische u. a. (vgl. Baraki 2004: 16). Seit dem Zweiten Weltkrieg ist es vor allem die USA, die die Bedeutung des Nahen und Mittleren Ostens für sich erkannt hat und seitdem dementsprechende Maßnahmen setzt, um ihren Einfluss und ihre Macht in der Region zu festigen und zu erweitern (vgl. Baraki 2004: 24; vgl. Strutynski 2004; 41). Während diese Maßnahmen in den Jahrzehnten unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges noch als relativ zurückhaltend angesehen werden können, begann mit den 1980er Jahren, also zur Zeit des sogenannten Ersten Golfkrieges zwischen dem Irak und dem Iran, allmählich die Ära direkter, physischer Einflussnahme. Hier sei auf den deutschen Politologen Jochen Hippler verwiesen, der sich seit vielen Jahren mit der US-Politik im Nahen und Mittleren Osten auseinandersetzt und in seinem Artikel *"Intervention, Demokratie, Kontrolle - Die US-Politik im Mittleren Osten"* (2007) schreibt, "dass die USA in der Region des Persischen Golfes und dessen Umgebung seit den 1980er Jahren ein beachtliches Netz militärischer Stützpunkte aufbauen konnte, das für eigene

Militäroperationen zur Verfügung steht" (Hippler 2007: 4). Die Gründe und Ereignisse für den Einsatz dieser militärischen Stützpunkte ließen nicht lange auf sich warten, wobei es in diesem Zusammenhang vor allem auf den sogenannten Zweiten Golfkrieg bzw. Ersten Irakkrieg Anfang der 1990er Jahre, die US-Intervention in Afghanistan 2001 und schließlich jene im Irak 2003 zu verweisen gilt. Doch auch in den Phasen dazwischen trieb die USA ihre Politik der Einflussnahme voran (vgl. Baraki 2004: 67ff).

Am 11. September 2001 wurden "die Symbole amerikanischer Macht", das World Trade Center, das Pentagon und das Weiße Haus, zum Ziel von Terroranschlägen. Der damalige amtierende Präsident George W. Bush reagierte mit der Proklamation des sogenannten *War on Terror* und marschierte kurz darauf mit dem Ziel, der "Achse des Bösen", den "Schurkenstaaten" und wie die Region des Mittleren Osten in der US-Politik sonst noch genannt wird, ein Ende zu bereiten, in Afghanistan ein (Hippler 2007: 8). Mit der Intervention in Afghanistan war dieses Ziel in den Augen der Bush-Regierung jedoch noch nicht erreicht.

Im Jahr 2002 beschuldigte die USA - unterstützt von Großbritannien und dessen damaligen Premierminister Tony Blair - den Irak und Saddam Hussein, Massenvernichtungswaffen versteckt zu halten und Verbindungen zu der für die Terroranschläge vom 11. September 2001 verantwortlich gemachten Terrororganisation Al Qaida und deren Anführer Osama bin Laden zu unterhalten (vgl. Baraki 2004: 75; vgl. Strutynski 2004: 30; vgl. Weiss 2005: 170f). Als nächsten Schritt stellte die USA den Irak und Saddam Hussein vor ein Ultimatum und kündigte eine Intervention an, für den Fall, dass der Irak seine Massenvernichtungswaffen nicht preisgibt und Saddam Hussein nicht umgehend das Land verlässt. Angesichts dieser schweren Anschuldigungen und des sich zunehmend verschärfenden Konflikts verabschiedete die UNO schließlich die Resolution 1441, im Rahmen derer der Irak dazu aufgefordert wurde, die Massenvernichtungswaffen preiszugeben oder eine groß angelegte UNO-Inspektion über sich ergehen zu lassen (vgl. Baraki 2004: 75ff). Da der Irak keine Massenvernichtungswaffen besaß, fand die angedrohte UNO-Inspektion statt. Der Verdacht der USA wurde somit von der UNO offiziell widerlegt. Ähnlich verhielt es sich mit der Anschuldigung, Saddam Hussein pflege Beziehungen zur Terrororganisation Al Qaida. Diese wurde von mehreren offiziellen Stellen, unter anderem von der CIA, dem hochrangigsten aller US-amerikanischen Nachrichten- und Geheimdienste, für falsch erklärt (vgl. Baraki 2004: 84; vgl. Hippler 2007: 10). Damit war somit auch "die zweite von der US-Administration angeführte Begründung für den Krieg gegen den Irak ad absurdum geführt" (Baraki 2004: 84).

Nun hatte die USA zu diesem Zeitpunkt jedoch "sowohl mit einer detaillierten Planung des Krieges als auch mit dem Truppenaufmarsch in der Golfregion" bereits begonnen und schien entschlossen, mit ihrem Vorhaben, eine Intervention im Irak durchzuführen, fortzufahren. Am 20. März 2003 begann die USA mit der Bombardierung mehrerer Teile Bagdads (Strutynski 2004: 34). Die internationalen Reaktionen auf dieses Vorgehen waren heftig. Die Intervention im Irak wurde als illegal, völkerrechtswidrig, Angriffskrieg u. ä. verurteilt (vgl. Baraki 2004: 87). Dennoch konnte der Angriff auf den Irak weder vertagt, noch gestoppt werden. Der Grund dafür ist der, dass die USA, wie schon bei der Intervention Anfang der 1990er Jahre, einen Mehrheitskonsens schuf, "bei dem die Rhetorik der Regierung, der Politikmacher, der Militärs, der Denkfabriken, der Medien und der akademischen Zentren zur Rechtfertigung des Machtgebrauchs der Vereinigten Staaten konvergierten" (Said 1994a: 383).

Und genau diese hier von Said angesprochene Rechtfertigung des Machtgebrauchs, die mit der Widerlegung der US-Anschuldigungen gegen den Irak eigentlich außer Kraft gesetzt worden war, erlebte nun plötzlich, in neues Gewand gekleidet, eine Wiederbelebung. Von einem Tag auf den anderen hieß es, die Intervention im Irak ziele darauf ab, "dem irakischen Volk Freiheit, Demokratie und Menschenrechte" zu bringen, was durch die Bezeichnung der Intervention als *Operation Iraqi Freedom* zusätzlich unterstrichen wurde (Baraki 2004: 88). Aus einer proklamierten "Weltverantwortung" der USA gegenüber allen Staaten und Menschen heraus begann eine große, von breit angelegter medialer Berichterstattung begleitete, Kampagne gegen den Irak als ein die universellen Menschenrechte miss- und verachtender Staat (vgl. Said 1994a: 381). Wie Susan Breau in ihrem Werk *"Humanitarian Intervention: The United Nations and Collective Responsibility"* (2005) zeigt, erfolgte diese anti-Irak Kampagne zu einem Großteil mit Bezugnahme auf Menschenrechtsverletzungen, die bereits in den 1990er Jahren stattgefunden haben und somit 2003 nicht mehr unmittelbar von Bedeutung waren (vgl. Breau 2005: 160ff).

Noch absurder scheint die menschenrechtliche Rechtfertigung der Intervention vor dem Hintergrund der Außen- und Interventionspolitik der USA in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Denn, wie Said kritisch anmerkt: "Zwei Generationen lang haben die Vereinigten Staaten im Mittleren Osten Partei ergriffen für Tyrannei und Ungerechtigkeit - kein Engagement für Demokratie, Frauenrechte oder Säkularismus und Minderheitenschutz, das von den Vereinigten Staaten offiziell unterstützt worden wäre" (Said 1994a: 398). Ganz abgesehen von der Politik der direkten Einmischung, der Unterstützung von Staatsstreichen

und Putschen, der Finanzierung von "Contra"-Armeen usw. in Lateinamerika und Ostasien (vgl. ebd. 382).

Die selektive und Tatsachen verzerrende Rechtfertigung der Intervention im Irak kann somit als eindeutiges Zeichen dafür angesehen werden, dass die universellen Menschenrechte hier stark instrumentalisiert und auch missbraucht wurden. Der Umstand, dass die universellen Menschenrechte *die* weltweit dominante Ideologie darstellen und damit eine Art Minimalkonsens oder kleinsten gemeinsamen Nenner zwischen Staaten und Gesellschaften bilden, wurde hier von der USA für die Verfolgung und Erreichung eigener Interessen und Ziele ausgenützt (vgl. Moyn 2010; vgl. Oeter 2008: 41).

Nun stellt sich angesichts des radikalen Festhaltens der USA an einer Intervention im Irak und der dieser zugrunde liegenden breit angelegten Rechtfertigungs- und Legitimationskampagnen die Frage, was denn nun die durch die Intervention erhofften Vorteile und Erfolge waren? Warum lag der USA so viel daran, diese Intervention durchzuführen? Welchem Zweck diene die Instrumentalisierung der universellen Menschenrechte und der humanitären Intervention in diesem speziellen Fall?

Die Auseinandersetzung mit der Literatur hat ergeben, dass neben ideologisch-politischen und strategischen Zielen allem voran wirtschaftliche im Vordergrund standen. Auf erstere soll hier jedoch nur kurz eingegangen werden. Lutz Unterseher etwa spricht angesichts des Vorgehens der USA im Nahen und Mittleren Osten im Allgemeinen und in Afghanistan und im Irak im Speziellen von einer angestrebten "Prägung der Menschheit nach US-amerikanischem Gusto sowohl in ideellem als auch in materiellem Interesse, nämlich dem der Bewahrung eigener Privilegien im Hinblick auf Meinungsmache, Lebensstil und Konsum" (Unterseher 2004: 50). Die US-Interventionen im Nahen und Mittleren Osten zielen dabei jedoch nicht nur auf die Verbreitung US-amerikanischer Werte ab, sondern gleichzeitig auch auf die Verdrängung nicht-westlicher Werte, allem voran solcher, die mit dem Islam in Verbindung stehen bzw. mit diesem in Verbindung gebracht werden. Matin Baraki und andere sprechen angesichts der sehr aggressiven und offensiven Vorgangsweise der USA in Bezug auf dieses Thema sogar von einem "Kreuzzug gegen den Islamismus" (Baraki 2004: 85). Zuletzt sei noch auf das zentrale politische und strategische Ziel der USA verwiesen, nämlich mit ihrem angeblichen Gerechtigkeits- und offensichtlichen Rachezug die stark umkämpfte und rohstoffreiche Region um den Persischen Golf zu kontrollieren, ihre Macht zum Ausdruck zu bringen und zu

zeigen, was jenen passiert, die es wagen, sich gegen den Hegemon aufzulehnen (vgl. Hippler 2007: 8; vgl. Unterseher 2004: 54).

Um nun auf die zentralen wirtschaftlichen Interessen und Ziele einzugehen, sei zuallererst auf die Tatsache verwiesen, dass in der Region des Mittleren Ostens der wertvolle Rohstoff Erdöl in großen Mengen vorhanden ist. Auch wenn die Rolle des Erdöls nicht überbetont werden darf - gibt es doch noch eine ganze Reihe weiterer relevanter Aspekte - soll hier nun aufgezeigt werden, welche Bedeutung dieser Rohstoff für die USA hat und in weiterer Folge auch welche Rolle er bei der Intervention im Irak 2003 gespielt hat.

Nach Hippler hat sich das Interesse der USA am Erdöl seit der Mitte des 20. Jahrhunderts stetig erhöht (vgl. Hippler 2007: 5). Zwar deckt die USA nur einen geringen Teil ihres Importbedarfs mit Erdöl aus dem Nahen- und Mittleren Osten ab - das meiste kommt aus Kanada und Mexico und erst dann Saudi Arabien, Venezuela, Nigeria, Irak u. a. (Stand 2007) (vgl. ebd. 6). Aus dieser geografischen Verteilung darf jedoch nicht geschlossen werden, "dass die USA vom Öl des Persischen Golfes und den Vorkommen in Zentralasien unabhängig wären - der Ölmarkt ist global, und bei einer Situation teilweise bereits sinkender Fördermengen und deutlich wachsender Nachfrage (gerade durch China und andere asiatische Länder) werden der Golf und Zentralasien zukünftig an wirtschaftsstrategischer Bedeutung eher noch zunehmen" (ebd. 6). Das liegt allem voran daran, dass von den sechs Ländern, die über die größten nachgewiesenen Ölreserven verfügen, fünf in der Region des Mittleren Osten liegen: Saudi Arabien, Iran, Irak, Vereinigte Arabische Emirate und Kuwait. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass in diesen Ländern auch Erdgas in großen Mengen vorhanden ist (vgl. ebd. 6).

Nach Hippler besteht das Ziel der US-Politik somit "in dem, was Präsident Bush erläutert hatte: der Verweigerung einer Vormachtstellung am Golf durch irgendeine nicht befreundete Macht. Weder der Irak noch der Iran (Saudi Arabien kommt dafür kaum in Frage, die Sowjetunion ist ausgeschieden, Russland fehlt hier das Gewicht) durften oder dürfen nach dieser Ansicht die geostrategisch wichtige Region dominieren" (ebd. 8). Die zentrale Bedeutung des Erdöls und Erdgases und damit auch der Region, in der sie in großen Mengen vorkommen, für die USA ist somit nicht zu leugnen. Dass sich das Interesse der USA an diesem Rohstoff auch bei der Intervention im Irak 2003 nicht verschleiern lässt, lässt sich zum Beispiel daran veranschaulichen, dass während der Intervention sowohl die großen Museen

geplündert, als auch bedeutende Ausgrabungsstellen geschändet und die große irakische Nationalbibliothek in Brand gesteckt wurden. Eine der wenigen Einrichtungen, die ohne Schaden davon gekommen ist, war das Ölministerium, denn dieses wurde im Interesse der USA vor jeglichen Angriffen und Schäden geschützt, um seine Funktionen nicht einzuschränken (vgl. Sponeck 2004: 24).

Neben der Erdöl- und Erdgas Industrie gab es noch eine Reihe weiterer Wirtschaftssektoren und -branchen, die von der humanitären Intervention profitierten. Baraki zum Beispiel nennt die US-amerikanische Rüstungsindustrie als den großen Gewinner: "Die Besetzung des Iraks kostet pro Woche eine Milliarde US \$. Die Kriegsgewinnler [sic!] sind insbesondere die US-Rüstungskonzerne. Schon im Vorfeld des Krieges erhielt der Rüstungskonzern Lockheed Martin den bis dahin größten Rüstungsauftrag über ca. 200 Milliarden \$ aus dem Pentagon" (Baraki 2004: 88). Unterseher verweist außerdem darauf, dass die USA ihre Militärausgaben seit 2001 jährlich erhöht und die Rüstungsbranche seitdem enorme Gewinne verzeichnet (vgl. Unterseher 2004: 52).

Doch auch anderen Branchen kam die Intervention im Irak 2003 zugute. Denn unter dem "Zauberwort "Wiederaufbau"", wie Baraki es nennt, wurde die irakische Volkswirtschaft privatisiert und die einzelnen Teile ausländischen Unternehmen zum Verkauf angeboten: "Auf Grundlage der im September 2003 von US-Besatzungsverwalter Paul Bremer erlassenen Verordnung ist die irakische Industrie zum Verkauf freigegeben worden - bis hin zu einer 100%igen Eigentümerschaft ausländischer Firmen" (Baraki 2004: 96). In diesem Rahmen wurde zum Beispiel die irakische Landwirtschaft privatisiert und liegt jetzt fast gänzlich unter der Kontrolle eines großen US-Getreideexporteurs (vgl. ebd. 96). Auch US-regierungsnahe Energie-, Bau-, Projektmanagement- und Engineeringkonzerne bekamen Aufträge ohne Ausschreibung (vgl. ebd. 96f). Das international agierende US-amerikanische Bauunternehmen Bechtel und der auf Dienstleistungen und Logistik spezialisierte multinationale Großkonzern Halliburton mit Hauptsitz in der USA etwa zogen riesige Verträge an Land, während die IrakerInnen leer ausgingen (vgl. Sponeck 2004: 26). Was hier angesprochen wird, ist tatsächlich nichts anderes, als die Aufrechterhaltung und Verstärkung neokolonialer Interessen und Strukturen durch westliche Großkonzerne, wie sie in Kapitel 4.1.1.3. dargestellt wurde.

Die Liste US-amerikanischer Einflussnahme auf die irakische Wirtschaft nach der humanitären Intervention 2003 lässt sich noch lange fortführen. So kann hinterfragt werden, warum der amerikanische Verwalter im Irak, Paul Bremer, kurze Zeit nach Beendigung der humanitären Intervention "nach Amman geht und dort den Irak als Land auf dem Weltwirtschaftsforum in Amman vertritt", warum dem irakischen Ölministerium ein ehemaliger Manager des Erdölkonzerns ESSO als Generaldirektor vorgesetzt wurde, warum die Ausarbeitung einer neuen irakischen Verfassung ohne Mitwirken von IrakerInnen von statten ging, usw. (ebd. 25f). Wichtig für die vorliegende Auseinandersetzung ist, dass, wie soeben gezeigt wurde, wirtschaftliche Interessen und Ziele nicht nur in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase der humanitären Intervention ausschlaggebend waren, die ganz eindeutig von der Gier nach Erdöl und Erdgas beeinflusst waren, sondern auch in der Wiederaufbauphase. Die der humanitären Intervention nachfolgenden Aktivitäten und Bemühungen kamen der Forderung der ICISS nach einer "Responsibility to Rebuild" somit nur wenig bis überhaupt nicht nach und auch die in Kapitel 3.2.5. behandelten Bedingungen und Kriterien humanitärer Interventionen wurden fast zur Gänze nicht eingehalten bzw. missachtet. Ausschlaggebend und richtungsweisend war vielmehr das Ziel der US-Regierung, die Region um den Persischen Golf zu kontrollieren. Dass dieses Ziel - unter anderem - dadurch erreicht und in weiterer Folge auch langfristig gestützt werden kann, wenn US-amerikanische Unternehmen und Großkonzerne die lokale Wirtschaft dominieren, war bzw. ist ganz offensichtlich Teil der US-Strategie im Nahen und Mittleren Osten.

Das Erdöl (und Erdgas) war und ist somit zwar einer der zentralen Gründe für das Interesse der USA am Nahen und Mittleren Osten im Allgemeinen und am Irak im Speziellen. Um die Region unter US-amerikanische Kontrolle zu bringen, greift die US-Regierung jedoch auf eine breiter angelegte Strategie zurück, die nicht nur auf die Ölindustrie, sondern auf alle großen Wirtschaftsbranchen und -sektoren abzielt (vgl. Unterseher 2004: 50).

6. Resümee und Schlussfolgerungen

Am Ende der Auseinandersetzung angelangt, gilt es nun die gewonnenen Erkenntnisse zusammenzufassen und die beiden zu Beginn gestellten Forschungsfragen zu beantworten, die nach den Zusammenhängen zwischen humanitären Interventionen und Neokolonialismus und nach der Rolle und Funktion humanitärer Interventionen bei der Aufrechterhaltung und Verstärkung neokolonialer Interessen und Strukturen fragten.

Die allgemeine Einführung in die beiden Themenbereiche, humanitäre Intervention und Neokolonialismus, in Kapitel 3 hat neben der Darstellung der wichtigen theoretischen Grundlagen vor allem zwei Dinge verdeutlicht: Zum einen, dass es eine ganze Reihe von Arbeiten gibt, die sich der kritischen Analyse und Hinterfragung humanitärer Interventionen und deren Rolle und Funktion in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen widmen. Und zum anderen, dass fast allen diesen Arbeiten ein politik- und bzw. oder rechtswissenschaftliches Erkenntnisinteresse zugrunde liegt und gesellschaftliche, kulturelle, ideologische, wirtschaftliche u. a. Aspekte stark vernachlässigt bis ganz ausgelassen werden. Durch beide sieht sich die vorliegende Arbeit bestärkt und bestätigt, denn ihr Erkenntnisinteresse und ihre wissenschaftliche Ausrichtung verleihen ihr sowohl Aktualität, als auch Individualität.

Kapitel 4 begann damit, aufzuzeigen, wie tief und wie weit neokoloniale Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungsstrukturen in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur verankert sind. Anhand der zentralen wirtschaftlichen, politischen und soziokulturellen Funktionsweisen und Mechanismen wurde veranschaulicht, worin die Macht des Neokolonialismus begründet liegt und wie dieser wirkt und arbeitet. Im zweiten Teil des Kapitels galt die Aufmerksamkeit dann der Frage, warum und wie sich die humanitäre Intervention nach Ende des Kalten Krieges in der Praxis durchsetzen konnte. Um die Entwicklung und den Durchbruch der humanitären Intervention zu erklären, wurde in Anlehnung an Moyn bei den dieser zugrunde liegenden universellen Menschenrechten angesetzt. Denn ohne den internationalen Erfolg der universellen Menschenrechte wäre die humanitäre Intervention nie zu der Bedeutung in der internationalen Politik und in den internationalen Beziehungen gekommen, die sie heute hat. Bei der Auseinandersetzung mit der Entwicklung und Erfolgsgeschichte der universellen Menschenrechte wurde deutlich, dass ihr Durchbruch nicht nur auf Veränderungen und Entwicklungen im Völkerrecht und in der

internationalen Politik zurückzuführen ist, sondern auch und vor allem auf solche zivilgesellschaftlicher, soziokultureller, politisch-ideologischer und philosophischer Natur. An dieser Stelle setzte der dritte Teil des Kapitels an, in dessen Rahmen aufgezeigt wurde, warum und wie die universellen Menschenrechte, deren internationaler Erfolg maßgeblich auf die Veränderungen und Bemühungen soziokultureller und politisch-ideologischer Bewegungen zurückgeführt werden kann, zu einem Instrument und Mittel der Machterhaltung und -erweiterung weniger mächtiger Staaten werden konnten und wie sie dadurch den Durchbruch der humanitären Intervention begünstigten. Dabei wurde deutlich, dass die universellen Menschenrechte, seitdem sie zu *der* international anerkannten Ideologie aufgestiegen sind, von mächtigen politischen und wirtschaftlichen AkteurInnen, allem voran westlichen Industriestaaten, zunehmend ihren soziokulturellen und politisch-ideologischen Grundlagen entfremdet, in das System neokolonialer Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungsmechanismen eingegliedert und für die Verfolgung neokolonialer Interessen und Ziele instrumentalisiert und missbraucht werden - so auch und vor allem im Rahmen humanitärer Interventionen.

Die universellen Menschenrechte und die humanitäre Intervention erlebten somit nicht trotz, sondern vor allem *wegen* der zeitlich parallel verlaufenden Verankerung neokolonialer Strukturen ihren Durchbruch, und genau diese historischen, auf unterschiedlichen Ebenen verankerten Zusammenhänge zwischen humanitären Interventionen und Neokolonialismus sind es, die den humanitären Neokolonialismus ausmachen.

Nachdem diese, auf unterschiedlichen historischen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Ereignissen und Entwicklungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufbauenden, komplexen Zusammenhänge zwischen humanitären Interventionen (und universellen Menschenrechten) und Neokolonialismus aufgezeigt wurden, sollte die Analyse und Diskussion der drei Fallbeispiele in Kapitel 5 die bisher gewonnenen und stark an der Theorie orientierten Erkenntnisse noch auf einer anderen Ebene zusammenbringen. Das Ziel von Kapitel 5 war es, die praktische Dimension des humanitären Neokolonialismus zu veranschaulichen und damit die Beantwortung der zu Beginn gestellten Forschungsfragen zu vervollständigen.

So konnten in Kapitel 5 aufgezeigt werden, dass humanitäre Interventionen direkte und physische neokoloniale Einflussnahme bedeuten können, wie es bei jener der USA im Irak im

Jahr 2003 der Fall war, was sich - unter anderem - an der direkten wirtschaftlichen Einflussnahme auf das Interventionsobjekt sowohl im Vorfeld, als auch während und nach der humanitären Intervention zeigen lässt. Neben dieser sehr direkten Form der neokolonialen Einflussnahme hat die Auseinandersetzung aber noch eine weitere Dimension des humanitären Neokolonialismus aufgedeckt. Es wurde gezeigt, dass humanitäre Interventionen auch begrifflich und ideologisch als neokolonial beeinflusst und belastet angesehen werden können - sowohl was ihr Schutzgut und ihre ideologische Ausrichtung angeht, als auch in Bezug auf die ihnen zugrunde liegenden Legitimations- und Rechtfertigungskampagnen und -diskurse. Da diese westlichen Denkfabriken entstammen und auf westlichen Ideologien und Wertvorstellungen aufbauen, kann die humanitäre Intervention somit auch konzeptuell als im Dienste westlicher Industriestaaten und der diese leitenden Interessen und Ziele angesehen werden.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass der humanitäre Neokolonialismus auf mehreren Ebenen fußt und auch wirkt. Einerseits drückt er sich darin aus, dass humanitäre Interventionen aktiv zur Aufrechterhaltung und Verstärkung neokolonialer Interessen und Strukturen beitragen und damit auch den Interessen und Zielen westlicher Industriestaaten auf wirtschaftlicher, politischer und soziokultureller Ebene dienen. Andererseits liegen seine Kraft und Stärke darin begründet, dass die humanitäre Intervention und die universellen Menschenrechte an sich schon als Teil des von westlichen Industriestaaten dominierten neokolonialen Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungssystems angesehen werden können und der humanitäre Neokolonialismus damit nicht nur auf einer praktischen, realpolitischen Dimension beruht, sondern auch auf einer grundlegenden ideologischen und konzeptuellen.

Bevor die Arbeit nun zu ihrem Ende kommt, gilt es noch auf einige wenige zentrale Aspekte und Folgen aufmerksam zu machen, die sich aus der Auseinandersetzung mit dem humanitären Neokolonialismus ergeben. Zuerst ist es wichtig klar zu stellen, dass immer die kritische Analyse und Hinterfragung der humanitären Intervention aus einer bisher vernachlässigten Perspektive im Vordergrund stand und dass es nie darum ging, ein Urteil darüber zu fällen, ob die humanitäre Intervention als Konzept und Praxis als unterstützungs- oder ablehnungswürdig angesehen werden soll. Der nächste Punkt betrifft die Konzentration der Argumentation auf jene Aspekte und Elemente der humanitären Intervention, die Zusammenhänge mit neokolonialen Ungleichheits-, Unterdrückungs- und

Ausbeutungsstrukturen erkennen lassen und die Vernachlässigung jener, die in diesem Zusammenhang wenig bis keine Bedeutung haben. Wie bereits zu Beginn erklärt, lag der Fokus der Auseinandersetzung explizit auf jenen Aspekten, Argumenten und Fällen, die als für die Beantwortung der Forschungsfragen zentral angesehen wurden. Um nicht Gefahr zu laufen, in eine Sackgasse zu geraten und keine äußeren Einflüsse mehr zuzulassen, wurde daher immer wieder auf Aspekte verwiesen, die nicht in das dieser Arbeit zugrunde liegende Erkenntnisinteresse fallen bzw. diesem sogar entgegenstehen. In diesem Zusammenhang sei nun noch der letzte wichtige Punkt angesprochen, nämlich, dass die vorliegende Auseinandersetzung nicht darauf abzielt, die humanitäre Intervention grundsätzlich bzw. alle in der Vergangenheit durchgeführten und in Zukunft stattfindenden humanitären Interventionen als im Dienste neokolonialer Interessen und Ziele stehend zu verurteilen. Diese Arbeit sollte auch nicht den Eindruck erwecken, die universellen Menschenrechte und humanitären Interventionen seien durch und durch in ein neokoloniales System eingegliedert, denn so ist es nicht - wie unter anderem anhand der vielen zivilgesellschaftlichen und politisch-ideologischen Bewegungen und ihrer Rolle in der Erfolgsgeschichte der universellen Menschenrechte gezeigt wurde. Auch dass die universellen Menschenrechte in vieler Hinsicht als Bereicherung angesehen werden können und auch sollen und dass humanitäre Interventionen ein wertvolles Instrument und Mittel zum Schutz der Menschen vor schweren Menschenrechtsverletzungen darstellen können, sollte hier nie in Frage gestellt werden.

Der Zweck dieser Arbeit war nie, die humanitäre Intervention in ihrer Gesamtheit als neokoloniale Praxis darzustellen oder zu entlarven. Vielmehr galt es aufzuzeigen, *dass* es Zusammenhänge mit dem Neokolonialismus gibt und wie sich diese gestalten und dass diese neokoloniale Dimension der humanitären Intervention sowohl in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, als auch in der Praxis der internationalen Politik und der internationalen Beziehungen mehr Aufmerksamkeit bekommen sollte. An dieser Stelle zu behaupten, die Diskussion rund um das Thema "humanitäre Intervention und Neokolonialismus" bzw. "humanitärer Neokolonialismus" sei hier an ein Ende gekommen, wäre jedoch mehr als engstirnig. Eher das Gegenteil ist der Fall, ist die vorliegende Arbeit doch vielmehr als eine Art Grundlage für zukünftige Auseinandersetzungen mit dem Thema der humanitären Intervention aus kritischer entwicklungstheoretischer Perspektive anzusehen.

7. Quellenverzeichnis

Verwendete Literatur

Ankenbrandt, Birthe (2002): Kriterien einer humanitären Intervention. In: Müller, Erwin; In: Müller, Erwin; Schneider, Patricia; Thony, Kristina (Hg.): Menschenrechtsschutz. Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Interventionen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 185 - 199.

Badescu, Cristina G. (2007): Authorizing Humanitarian Intervention: Hard Choices in Saving Strangers. In: Canadian Journal of Political Science, 40 (1), 51 - 78.

Baraki, Matin (2004): Kampffeld Naher und Mittlerer Osten. Die Politik des Westens gegenüber dem Orient von Urban II bis George W. Bush. Heilbrunn: Distel Verlag.

Bellamy, Alex J. (2008): The Responsibility to Protect and the problem of military intervention. In: International Affairs, 84 (4), 615 - 639.

Bettati, Mario; Kouchner, Bernard (1987): Le devoir d'ingérence. Paris: Editions Denoël.

Bhabha, Homi K. (2007): Die Verortung der Kultur. *Mit einem Vorwort von Elisabeth Bronfen. Deutsche Übersetzung von Michael Schiffmann und Jürgen Freudl.* Tübingen: Stauffenburg Verlag.

Binder, Christina; Kriebaum, Ursula; Marboe, Irmgard; Nowak, Manfred; Reinisch, August; Wittich, Stephan (2011): Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts. Einführung in das Völkerrecht. *Vom Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen,* Wien: Universität Wien.

Botzenhardt, Tilman (2004): Menschenrechtsuniversalismus und militärische Intervention. Hamburg: Universität Hamburg, Studien aus dem Philosophischen Seminar, Band 31.

Breau, Susan (2005): Humanitarian Intervention: The United Nations and Collective Responsibility. London: Cameron May.

Buchanan, Allen (2008): Reforming the international law of humanitarian intervention. In: Holzgrefe, J. L.; Keohane, Robert O. (Hg.): Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas. *6th Edition.* Cambridge: Cambridge University Press, 130 - 174.

Chomsky, Noam (2001): Der neue militärische Humanismus. Lektionen aus dem Kosovo. 2. Auflage. *Originaltitel: The New Military Humanism.* Zürich: Die Deutsche Bibliothek.

Chomsky, Noam (2002): People Without Rights. Kosovo, Ost-Timor und der Westen. *Titel der Originalversion: A New Generation Draws the Line. Kosovo, East Timor and the Standards of the West (2000).* Hamburg: Europa Verlag GmbH.

Chomsky, Noam (2008): Interventionen. Mit einem Vorwort von Tariq Ali. *Aus dem Englischen übersetzt von Maren Hackmann. Erste deutsche Auflage.* Hamburg: Edition Nautilus Verlag.

Chomsky, Noam; Herman, Edward S. (1979): *The Washington Connection and the Third World Fascism*. Boston: South End Press.

Curtin, Philip (1974): *The Black Experience of Colonialism and Imperialism*. In: *Daedalus*, 103 (2), 17 - 29.

Davidson, Basil (1992): *The Black Men's Burden: Africa and the Course of the Nation-State*. London: James Currey.

Ehrenreich Brooks, Rosa (2005): *Failed States, or the State as Failure?* In: *The University of Chicago Law Review*, 72 (4), 1159 - 1196.

Englert, Birgit; Grau, Ingeborg; Komlosy, Andrea (2006): *Globale Ungleichheit in historischer Perspektive*. In: Englert, Birgit; Grau, Ingeborg; Komlosy, Andrea (Hg.): *Nord-Süd-Beziehungen. Kolonialismen und Ansätze zu ihrer Überwindung*. Wien: Mandelbaum Verlag, 13 - 28.

Faschingeder, Gerald (2007): *Kultur und Entwicklung. Was die Cultural Studies zur Erneuerung der Entwicklungstheorie beitragen könnten*. In: Fischer, Karin; Hödl, Gerald; Maral-Hanak, Irmi; Parnreiter, Christof (Hg.): *Entwicklung und Unterentwicklung. Eine Einführung in Probleme, Theorien und Strategien*. Wien: Mandelbaum Verlag, 197- 215.

Fischer, Karin; Hödl, Gerald; Sievers, Wiebke (2008): *Einleitung*. In: Fischer, Karin; Hödl, Gerald; Sievers, Wiebke (Hg.): *Klassiker der Entwicklungstheorie. Von Modernisierung bis Post-Development*. Wien: Mandelbaum, 9 - 24.

Fischer, Karin; Reiner, Christian; Staritz, Cornelia (2010): *Einleitung. Globale Güterketten, weltweite Arbeitsteilung und ungleiche Entwicklung*. In: Fischer, Karin; Reiner, Christian; Staritz, Cornelia (Hg.): *Globale Güterketten. Weltweite Arbeitsteilung und ungleiche Entwicklung*. Wien: Promedia Verlag und Südwind, 7 - 23.

Foucault, Michel (1973): *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Franck, Thomas M. (2008): *Interpretation and change in the law of humanitarian intervention*. In: Holzgrefe, J. L.; Keohane, Robert O. (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas. 6th Edition*. Cambridge: Cambridge University Press, 204 - 231.

Freund, Bill (1984): *The Making of Contemporary Africa. The Development of Africa since 1800*. Bloomington: Indiana University Press.

Gibbs, Jack P. (1989): *Conceptualization of Terrorism*. In: *American Sociological Review*, 54 (3), 329 - 340.

Glucksmann, André (2012): *Philosophie des Widerstands. Sokrates oder Heidegger*. Aus dem Französischen von Helmut Kohlenberger und Dorothea Resch in Zusammenarbeit mit Wilhelm Donner. Wien: Passagen Verlag.

Graubart, Jonathan (2013): *R2P and Pragmatic Liberal Interventionism: Values in the Service of Interests*. In: *Human Rights Quarterly*, 35 (1), 69 - 90.

Griffiths, Martin; Levine, Iain; Weller, Mark (1995): Sovereignty and suffering. In: Harriss, John (Hg.): The Politics of Humanitarian Intervention. London: Pinter Publishers, 33 - 90.

Hall, William Edward (1880): A Treatise on International Law. Oxford: Clarendon Press.

Harriss, John (1995): Introduction: a time of troubles - problems of international humanitarian assistance in the 1990s. In: Harriss, John (Hg.): The Politics of Humanitarian Intervention. London: Pinter Publishers, 1 - 15.

Heale, M. J. (2009): Anatomy of a Scare: Yellow Peril Politics in America, 1980 - 1993. In: Journal of American Studies, 43 (1), 19 - 47.

Holzgrefe, J.L. (2008): The humanitarian intervention debate. In: Holzgrefe, J.L.; Keohane, Robert O. (Hg.): Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas. 6. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press, 15 - 52.

Hoppe, Thomas (2004): Schutz der Menschenrechte. Zivile Einmischung und militärische Intervention. Analysen und Empfehlungen. Berlin: Verlag Dr. Köster.

Huggan, Graham (1997): The Neocolonialism of Postcolonialism: A Cautionary Note. In: Links & Letters 4, 19 - 24.

Krause, Skadi (2008): Gerechte Kriege, ungerechte Feinde - Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen. In: Münkler, Herfried; Malowitz, Karsten (Hg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 113 - 142.

Küblböck, Karin; Staritz, Cornelia (2007): Internationale Verschuldung und (Unter-) Entwicklung. In: Becker, Joachim; Imhof, Karin; Jäger, Johannes; Staritz, Cornelia (Hg.): Kapitalistische Entwicklung in Nord und Süd. Handel Geld Arbeit Staat. Wien: Mandelbaum, 160 - 183.

Kurki, Milja (2010): Democracy and Conceptual Contestability: Reconsidering Conceptions of Democracy in Democracy Promotion. In: International Studies Review, 12, 362 - 386.

Lal, Deepak (2008): Vom Plan zum Markt: Die Debatte über wirtschaftliche Transformation und Entwicklung nach 1945 (1994). *Übersetzt von Daphne Paul*. In: Fischer, Karin; Hödl, Gerald; Sievers, Wiebke (Hg.): Klassiker der Entwicklungstheorie. Von Modernisierung bis Post-Development. Wien: Mandelbaum Verlag, 212 - 229.

Manger, Mark (2002): Humanitäre Interventionen - auch gegen die eigenen außenpolitischen Interessen? In: Müller, Erwin; Schneider, Patricia; Thony, Kristina (Hg.): Menschenrechtsschutz. Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Interventionen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 305 - 317.

Manzenreiter, Wolfram (2010): A(sian) race to the bottom? Asiatische Produktionsnetzwerke im globalen Sportartikelmarkt. In: Fischer, Karin; Reiner, Christian; Staritz, Cornelia (Hg.): Globale Güterketten. Weltweite Arbeitsteilung und ungleiche Entwicklung. Wien: Promedia Verlag und Südwind, 157 - 178.

Marx, Reinhard (2002): Humanitäre Interventionen aus der Sicht der Menschenrechtsbewegung. In: Müller, Erwin; Schneider, Patricia; Thony, Kristina (Hg.): Menschenrechtsschutz. Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Interventionen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 218 - 230.

Moyn, Samuel (2010): The last Utopia. Human Rights in History. Cambridge, Massachusetts, London: The Belknap Press of Harvard University Press.

Nkrumah, Kwame (1965): Neo-Colonialism. The Last Stage of Imperialism. London: Nelson.

Oeter, Stefan (2008): Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots - Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie? In: Münkler, Herfried; Malowitz, Karsten (Hg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 29 - 64.

Orford, Anne (2003): Reading Humanitarian Intervention. Human Rights and the Use of Force in International Law. Cambridge: Cambridge University Press.

Osterhammel, Jürgen (2001): Kolonialismus: Geschichte - Formen - Folgen. *Dritte Auflage*. München: C. H. Beck.

Pape, Matthias (1997): Humanitäre Intervention. Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Pauer, Alexander (1985): Die humanitäre Intervention. Militärische und wirtschaftliche Zwangsmassnahmen [sic!] zur Gewährleistung der Menschenrechte. *Schriftenreihe des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen der Juristischen Fakultät der Universität Basel*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Pollis, Adamantia; Schwab, Peter (Hg.) (1979): Human Rights. Cultural and Ideological Perspectives. New York: Praeger Publishers.

Pollis, Adamantia; Schwab, Peter (1979): Human Rights: A Western Construct With Limited Accountability. In: Pollis, Adamantia; Schwab, Peter (Hg.): Human Rights. Cultural and Ideological Perspectives. New York: Praeger Publishers, 1 - 18.

Raffer, Kunibert (2007): Handel und Unterentwicklung. Kritische Anmerkungen zur Freihandelsideologie. In: Fischer, Karin; Hödl, Gerald; Maral-Hanak, Irmi; Parnreiter, Christof (Hg.): Entwicklung und Unterentwicklung. Eine Einführung in Probleme, Theorien und Strategien. Wien: Mandelbaum Verlag, 105 - 124.

Robinson, Piers (2002): The CNN Effect: the myth of news, foreign policy and intervention. London/ New York: Routledge.

Said, Edward (1978): Orientalism. New York: Pantheon.

Said, Edward (1994a): Kultur und Imperialismus. Einbildungskraft und Politik im Zeitalter der Macht. Aus dem Amerikanischen von Hans-Horst Henschen. *Englische Originalausgabe 1993*. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

Said, Edward (1994b): *Orientalism. With a new afterword.* New York: Vintage Books.

Schilling, Hartmut (1979): *Colonial Downfall and Neo-Colonialism. An Approach from the View of Marxist-Leninist Political Economy.* Berlin: Akademie Verlag.

Schneider, Patricia (2002): Menschenrechte und ihre Schutz: Ein Fazit. In: Müller, Erwin; Schneider, Patricia; Thony, Kristina (Hg.): *Menschenrechtsschutz. Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Interventionen.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 321 - 365.

Schüßler, Rudolf (2002): Die humanitäre Intervention in der Doktrin des gerechten Krieges. In: Müller, Erwin; Schneider, Patricia; Thony, Kristina (Hg.): *Menschenrechtsschutz. Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Interventionen.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 200 - 217.

Shea, Jamie (2002): Modern Conflicts, the Media and Public Opinion: The Kosovo Example. In: Müller, Erwin; Schneider, Patricia; Thony, Kristina (Hg.): *Menschenrechtsschutz. Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Interventionen.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 248 - 264.

Sponeck, Hans Graf von (2004): Die Ordnung im Irak nach Sanktionen, Diktatur und Krieg. In: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.): *Schurkenstaat und Staatsterrorismus. Die Konturen einer militärischen Globalisierung.* Münster: Agenda Verlag, 11 - 28.

Stromseth, Jane (2008): Rethinking humanitarian intervention: the case for incremental change. In: Holzgrefe, J.L.; Keohane, Robert O. (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas. 6. Auflage.* Cambridge: Cambridge University Press, 232 - 272.

Strutynski, Peter (2004): Zwischenaufenthalt Bagdad: Kriege im Zeitalter des Neoimperialismus. In: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.): *Schurkenstaat und Staatsterrorismus. Die Konturen einer militärischen Globalisierung.* Münster: Agenda Verlag, 29 - 48.

Tesón, Fernando R. (2008): The liberal case for humanitarian intervention. In: Holzgrefe, J. L.; Keohane, Robert O. (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas. 6th Edition.* Cambridge: Cambridge University Press, 93 - 129.

Tischer, Anuschka (2012): *Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis.* Berlin: Lit Verlag.

Tomuschat, Christian (2008): Humanitäre Intervention - ein trojanisches Pferd? In: Münkler, Herfried; Malowitz, Karsten (Hg.): *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 65 - 88.

Turk, Austin T. (2004): Sociology of Terrorism. In: *Annual Review of Sociology*, 30, 271 - 286.

Unterseher, Lutz (2004): Schurken unter sich: Die USA im Kampf mit dem Bösen. In: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.): Schurkenstaat und Staatsterrorismus. Die Konturen einer militärischen Globalisierung. Münster: Agenda Verlag, 49 - 59.

Wallerstein, Immanuel (2008): Entwicklung: Leitstern oder Illusion? (1995). *Erheblich überarbeitete Fassung der Übersetzung von 1995*. In: Fischer, Karin; Hödl, Gerald; Sievers, Wiebke (Hg.): Klassiker der Entwicklungstheorie. Von Modernisierung bis Post-Development. Wien: Mandelbaum Verlag, 168 - 192.

Weiss, Thomas G. (2005): Military-Civilian Interactions. Humanitarian Crises and the Responsibility to Protect. *Second Edition*. Lanham: Rowman and Littlefield Publishers.

Welsh, Jennifer (2004): Taking Consequences Seriously: Objections to Humanitarian Intervention. In: Welsh, Jennifer (Hg.): Humanitarian Intervention and International Relations. Oxford: Oxford University Press, 52 - 70.

Wheeler, Nicholas J. (2004): The Humanitarian Responsibilities of Sovereignty: Explaining the Development of a New Norm of Military Intervention for Humanitarian Purposes in International Society. In: Welsh, Jennifer (Hg.): Humanitarian Intervention and International Relations. Oxford: Oxford University Press, 29 - 51.

Verwendete Internetquellen

Aeberhard, Patrick (1996): A Historical Survey of Humanitarian Action. In: Health and Human Rights, 2 (1), 30 - 44, URL: www.jstor.org/stable/4065234 [Zugriff am 22.12.2013].

Alemazung, Joy Asongazoh (2010): Post-Colonial Colonialism: An Analysis of International Factors and Actors Marring African Socio-Economic and Political Development. In: The Journal of Pan African Studies, 3 (10), 62 - 84, URL: http://www.jpanafrican.com/archive_issues/vol3no10.htm [Zugriff am 20.09.2013].

All-African Peoples' Conference (1961): Resolution on Neocolonialism. URL: <http://pambazuka.org/en/category/development/76649> [Zugriff am 21.09.2013].

Ardant, Philippe (1965): Le néo-colonialism: thème, mythe et réalité. In: Revue française de science politique, 5, 837 - 855, URL: http://www.persee.fr/web/revues/home/prescript/article/rfsp_0035-2950_1965_num_15_5_392883 [Zugriff am 20.09.2013].

Call, Charles T. (2008): The Fallacy of the "Failed State". In: Third World Quarterly, 29 (8), 1491 - 1507, URL: www.dx.doi.org/10.1080/01436590802544207 [Zugriff am 02.01.2014].

Flecker, Jörg (2000): Transnationale Unternehmen und die Macht des Ortes. In: Dörrenbacher, Ch.; Plehwe, D. (Hg.): Grenzenlose Kontrolle? Organisatorischer Wandel und politische Macht multinationaler Unternehmen. *FORBA Schriftenreihe 2/2000*, Berlin: Edition Sigma, URL: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC8QFjAA&url=http%3A%2F%2Fforba.at%2Fdata%2Fdownloads%2Ffile%2F44-FORBA_SR%252000-

2.pdf&ei=AQdtUr2EDume4gTc0oC4Bw&usg=AFQjCNEqyftsTerMv_mjfDnO1XNVTAkVgw&bvm=bv.55123115,d.bGE [Zugriff am 10.10.2013].

G77 (2000): Group of 77. South Summit. Declaration of the South Summit. URL: http://www.g77.org/summit/Declaration_G77Summit.htm [Zugriff am 03.01.2014].

Heintze, Hans-Joachim (1998): Interventionsverbot, Interventionsrecht und Interventionspflicht im Völkerrecht. *Erschienen in der Publikation "Maßnahmen zur internationalen Friedenssicherung"*. URL: <http://www.bmlv.gv.at/wissensforschung/publikationen/beitrag.php?id=762> [Zugriff am 28.05.2013].

Hippler, Jochen (2007): Intervention, Demokratie, Kontrolle - Die US-Politik im Mittleren Osten. URL: http://www.jochenhippler.de/html/us-politik_im_mittleren_osten.html [Zugriff am 28.12.2013].

ICISS (2001): The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty. URL: <http://responsibilitytoprotect.org/index.php/publications> [Zugriff am 11.05.2013].

International Coalition for the Responsibility to Protect (2014): Core RtoP Documents, URL: <http://www.responsibilitytoprotect.org/index.php/about-rtop/core-rtop-documents> [Zugriff am 02.01.2014].

Kieh, George Klay Jr. (2012): Neo-Colonialism: American Foreign Policy and the First Liberian Civil War. In: *The Journal of Pan African Studies*, 5 (1), 164 - 184, URL: http://www.jpnafrican.com/archive_issues/vol5no1.htm [Zugriff am 19.09.2013].

Robinson, Piers (2000): The Policy-Media Interaction Model: Measuring Media Power during Humanitarian Crisis. In: *Journal of Peace Research*, 37 (5), 613 - 633, URL: www.jpr.sagepub.com/content/37/5/613 [Zugriff am 02.01.2014].

The White House (2002): US National Security Strategy 2002. URL: www.state.gov/documents/organization/63562.pdf [Zugriff am 05.01.2014].

UNO (2013): Growth in United Nations membership, 1945 - present. URL: <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> [Zugriff am 03.01.2013].

UNO (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. URL: <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html> [Zugriff am 12.11.2013].

UNO-Charta (1945): Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs. URL: http://www.un.org/Depts/german/un_charta/charta.pdf [Zugriff am 10.04.2013].

US-Department of State (2014): Foreign Terrorist Organizations List. URL: www.state.gov/j/ct/rls/other/des/123085.htm [Zugriff am 05.01.2014].

8. Zusammenfassung und *Abstract*

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema der humanitären Intervention konzentriert sich im Wesentlichen auf die Bereiche der Politik- und Rechtswissenschaften. Sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten wird dabei wenig bis gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Die vorliegende Arbeit distanziert sich von der dominanten politik- und rechtswissenschaftlichen Perspektive und widmet sich der humanitären Intervention aus entwicklungstheoretischer Sicht.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Staatenwelt von starken Asymmetrien geprägt und von einem tief greifenden Netz neokolonialer Ungleichheits-, Unterdrückungs- und Ausbeutungsstrukturen determiniert ist, wird kritisch hinterfragt, warum die seit dem Jahr 1990 stattgefundenen humanitären Interventionen, fast ausnahmslos auf die Initiative westlicher Industriestaaten entschieden und durchgeführt werden, während das Interventionsobjekt so gut wie immer der Gruppe der sogenannten Entwicklungsländer angehört.

Wie in der Arbeit gezeigt wird, lässt sich diese Dominanz humanitärer Interventionen durch westliche Industriestaaten dadurch erklären, dass einerseits das Konzept und die Praxis der humanitären Intervention auf unterschiedlichen Ebenen in ein komplexes Geflecht neokolonialer Mechanismen und Strukturen eingebunden sind, und dass andererseits humanitäre Interventionen von westlichen Industriestaaten gezielt zur Verfolgung neokolonialer wirtschaftlicher, politischer, gesellschaftlicher und kultureller Interessen und Ziele eingesetzt und missbraucht werden.

Die Argumentation stützt sich dabei sowohl auf Theorien, als auch auf politische, soziokulturelle und wirtschaftliche Ereignisse und Entwicklungen. Zuerst werden die humanitäre Intervention und der Neokolonialismus auf theoretischer Ebene zusammengedacht und -gebracht und so die grundlegenden Elemente des humanitären Neokolonialismus erarbeitet. Anschließend werden diese, in der theoretischen Auseinandersetzung gewonnenen, Erkenntnisse auf drei Fallbeispiele aus der Praxis angewandt: die humanitären Interventionen zugrunde liegenden Legitimations- und Rechtfertigungskampagnen, die *Responsibility to Protect* und die humanitäre Intervention der USA im Irak im Jahr 2003.

The academic debate concerning humanitarian intervention is concentrated mainly on a political and judicial aspect. Therefore the social, cultural and economical aspect is not yet fully represented. Hence this thesis argues a development theory approach by distancing itself from the dominant political and judicial perspective.

The asymmetries among the nations of the world are determined by an extensive network of neo-colonial structures and mechanisms. Based on these asymmetries, this thesis will analyze the western influenced structure of humanitarian interventions since 1990. In almost all cases the western industrial states constituted the role of the intervenor, therefore pressuring the developing countries into the role of the object of intervention.

This thesis will demonstrate how the dominance of the western industrial states emerges; on the one hand due to the concept and practice of humanitarian intervention which incorporates the complex network of neo-colonial mechanisms and structures; and on the other hand the concept of humanitarian intervention is being misused by the western states to systematically pursue their neo-colonial economical, political and socio-cultural interests.

The argument is based on theory as well as on political, socio-cultural and economical events and developments. Initially the concept of humanitarian intervention and the concept of neo-colonialism will be combined on a theoretical level to develop the central elements of the *humanitärer Neokolonialismus*. Subsequently these elements will be applied on three cases. First, the campaigns to legally justify humanitarian interventions will be analyzed. Second, the Responsibility to Protect will be discussed and thirdly, humanitarian intervention by the US in Iraq 2003 will be focused on.

9. Lebenslauf

Name Malina Grubhofer

Staatsbürgerschaft Österreichisch

Ausbildung

1998 - 2007 Bundesgymnasium Salzburg Nonntal

2008 - 2014 Masterstudium "Internationale Entwicklung" an der Universität Wien

2008 - 2013 Bachelorstudium "Kultur- und Sozialanthropologie" an der Universität Wien

2011 ERASMUS Auslandssemester im Rahmen des Bachelorstudiums "Kultur- und Sozialanthropologie" an der Université Paris Descartes

Seit 2013 Masterstudium der "Kultur- und Sozialanthropologie" an der Universität Wien

Weitere Erfahrungen und Qualifikationen

2005 - 2014 Jobs und Praktika bei der "50-plus-Wirtschaftsberatung GmbH" in Salzburg; bei "Authentik Asie" in Orléans, Frankreich; bei "Fine Art Management GmbH" in Salzburg; bei "Ökobüro" in Wien

2010 und 2011 Leistungsstipendium der Universität Wien

Sprachen Deutsch (Muttersprache)
Englisch (fließend)
Französisch (fließend)
Italienisch (Maturaniveau)